

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen und Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008) erlassen sowie das Wiener Aufzugsgesetz 2006 und das Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen und Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008)

1. Teil

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen:

1. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen,
2. kraftbetriebene Parkeinrichtungen und
3. Tankstellen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die in Abs. 1 bezeichneten Bauwerke und Anlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

(3) Dieses Gesetz hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Begriffbestimmungen

§ 2. (1) Unter dem Einstellen von Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Abstellen betriebsbereiter Kraftfahrzeuge auf anderen als öffentlichen Verkehrsflächen über die zum Aus- und Einsteigen oder zum Be- und Entladen erforderliche Zeit hinaus verstanden. Ein Kraftfahrzeug gilt im Sinne dieses Gesetzes als nicht betriebsbereit, wenn die Kraftstoffbehälter entleert und die Batterien ausgebaut sind.

(2) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind Stellplätze und überdachte Stellplätze, Parkdecks, Garagen sowie Garagengebäude.

(3) Stellplatz heißt jene Fläche, die dem Abstellen des einzelnen Kraftfahrzeuges dient.

(4) Überdachte Stellplätze sind überdachte Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, die an höchstens zwei Seiten durch Wände bzw. durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen sind.

(5) Parkdecks sind Bauwerke zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die in allen Parkebenen an mindestens zwei Seiten ihrer gedachten Umfassungswände unverschließbare Öffnungen in einem Mindestausmaß von einem Drittel der gesamten gedachten Umfassungswandfläche aufweisen.

(6) Garagen sind Räume oder Teile eines Gebäudes, welche zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(7) Garagengebäude sind Gebäude, die mindestens zu 80 % ihrer Nutzfläche Stellplätze enthalten.

(8) Die Nutzfläche von Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks ist die Summe der Stell- und Fahrflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten im Freien bzw. außerhalb der Überdachung.

(9) Kraftbetriebene Parkeinrichtungen sind dauerhaft installierte nicht-automatisch bewegte Parkeinrichtungen, teilweise automatische Parksyste me und automatische Parksyste me.

(10) Nicht-automatisch bewegte Parkeinrichtungen sind kraftbetriebene Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge, die auf Lastaufnahmemitteln (z.B. Plattformen, Paletten) abgestellt und durch nicht automatischen Folgebetrieb in senkrechter oder in waagrechter Richtung bewegt werden.

(11) Teilweise automatische Parksyste me sind kraftbetriebene Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen von Lastaufnahmemitteln und mit verriegelten Torabschlüssen bei jedem Lastaufnahmemittel in der definierten Zufahrtsebene (Fahrgasse). Die Lastaufnahmemittel, die in der Zufahrtsebene horizontal und in den anderen Ebenen vertikal in die Zufahrtsebene bewegt werden, werden für das Ein- und Ausfahren automatisch bereitgestellt.

(12) Automatische Parksyste \ddot{m} e sind kraftbetriebene Parkeinrichtungen f \ddot{u} r Kraftfahrzeuge, die in sequentiell \ddot{e} m Ablauf (automatischer Folgebetrieb) Kraftfahrzeuge auf Lastaufnahmemitteln von einem Einfahrtsraum in den Einstellraum zu den Stellpl \ddot{a} tzen einlagern und zum Abholen in einem Ausfahrtsraum wieder bereitstellen, einschlie \ddot{s} lich der T \ddot{u} ren zum Ein-, Ausfahrts- bzw. Einstellraum.

(13) Einstellr \ddot{a} ume sind R \ddot{a} ume, in denen automatische Parkeinrichtungen eingebaut sind und die von Nutzern oder Nutzerinnen nicht betreten werden.

(14) Ein- bzw. Ausfahrtsr \ddot{a} ume sind R \ddot{a} ume, in denen bei automatischen Parksyste \ddot{m} en Kraftfahrzeuge zum Abstellen und Abholen f \ddot{u} r den Nutzer oder die Nutzerin bereitgestellt werden.

(15) Nutzer oder Nutzerinnen von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen sind Personen, die ein Kraftfahrzeug in einer kraftbetriebenen Parkeinrichtung abstellen bzw. wieder abholen.

(16) Tankstellen sind Anlagen, in denen Kraftstoffe und Heiz \ddot{o} le in Lagerbeh \ddot{a} ltern gelagert, \ddot{u} ber Rohrleitungen zu Zapfs \ddot{a} ulen geleitet und von diesen in die Kraftstoffbeh \ddot{a} lter von Kraftfahrzeugen oder in f \ddot{u} r Heiz \ddot{o} l bestimmte Transportbeh \ddot{a} lter gef \ddot{u} llt werden.

(17) Zapfs \ddot{a} ulen sind ortsfeste Abf \ddot{u} lleinrichtungen, die durch Rohrleitungen mit Lagerbeh \ddot{a} ltern fest verbunden sind.

(18) Kleinzapfger \ddot{a} te sind Abf \ddot{u} lleinrichtungen, die aus einem h \ddot{o} chstens 100 Liter fassenden Beh \ddot{a} lter f \ddot{u} r die Abgabe eines Kraftstoff- \ddot{O} l-Gemisches und der unmittelbar auf dem Beh \ddot{a} lter aufgesetzten F \ddot{o} der- und Messeinrichtung bestehen.

(19) Auffangwannen sind aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehende, fl \ddot{u} ssigkeitsdichte, gegen die gelagerten brennbaren Fl \ddot{u} ssigkeiten best \ddot{a} ndige sowie den statischen Erfordernissen entsprechend ausgef \ddot{u} hrte Einrichtungen, die geeignet sind, aus Lagerbeh \ddot{a} ltern und ortsver \ddot{a} nderlichen Beh \ddot{a} ltern austretende brennbare Fl \ddot{u} ssigkeiten zur G \ddot{a} nze aufzunehmen.

(20) Berechtigte sind nach den f \ddot{u} r die Berufsaus \ddot{u} bung ma \ddot{s} geblichen Vorschriften befugte Personen. Staatsangeh \ddot{o} rige eines Mitgliedstaates der Europ \ddot{a} ischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die von der Niederlassungsfreiheit gem \ddot{a} \ddot{s} Art. 52 ff des EG-Vertrages oder Art. 31 ff des EWR-Abkommens Gebrauch machen, sind \dd{o} sterreichischen Staatsb \dd{u} rgern oder Staatsb \dd{u} rgerninnen gleichgestellt.

(21) Betreiber sind der Eigent \dd{u} mer oder die Eigent \dd{u} merin der Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, der kraftbetriebenen Parkeinrichtung bzw. der Tankstelle sowie der oder die sonst dar \dd{u} ber Verf \dd{u} gungsberechtigte.

2. Teil

Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und kraftbetriebene Parkeinrichtungen

1. Abschnitt

Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen - Allgemeines

Bewilligungspflicht

§ 3. (1) Sofern nicht § 62 oder § 62a der Bauordnung für Wien zur Anwendung kommt, bedürfen einer baubehördlichen Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70, 70a, 71 oder 73 der Bauordnung für Wien:

1. Neu- und Zubauten von Bauwerken zum Einstellen von Kraftfahrzeugen;
2. die Verwendung von Flächen oder Räumen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, ohne dass eine Bauführung erfolgt, soweit hierfür eine baubehördliche Bewilligung noch nicht vorliegt;
3. wesentliche bauliche Änderungen von Bauwerken zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sowie ebensolche Abweichungen von Bauplänen, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen (Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben);
4. die Schaffung von Ladeplätzen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge in Bauwerken zum Einstellen von Kraftfahrzeugen;
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von mechanischen Anlagen für die Be- und Entlüftung sowie für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen von Garagen.

(2) Als wesentlich gelten Änderungen von Anlagen und Bauwerken, wenn sie von Einfluss auf die Festigkeit, die Feuersicherheit oder die Verkehrsverhältnisse sind oder geeignet sind, Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen im Sinne des § 6 herbeizuführen.

(3) Keiner Bewilligung nach Abs. 1 Z 2 bedarf das Einstellen von höchstens zehn Krafträdern oder zwei Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3.500 kg auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 80 m² Grundfläche, weiters in einer Abstandsfläche, wenn der Abstand vom Gebäude zur Nachbargrenze mindestens 3 m beträgt. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften über den Betrieb von Stellplätzen gelten auch für solches Einstellen von Kraftfahrzeugen.

(4) Bei Anlagen zum Einstellen von mit Flüssiggas betriebenen Kraftfahrzeugen ist zur Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 durch das Gutachten eines oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen nachzuweisen, dass das spezifische Gefährdungspotential derart betriebener Kraftfahrzeuge durch geeignete Maßnahmen wirksam unterbunden wird. Dieses Gutachten ist den weiteren zur Erteilung der Bewilligung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. In Garagen unterhalb von Aufenthaltsräumen ist das Einstellen von mit Flüssiggas betriebenen Kraftfahrzeugen unzulässig.

Städtebauliche Vorschriften

§ 4. (1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind im Bauland grundsätzlich zulässig. Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen nicht errichtet werden.

(2) Im Wohngebiet sind Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg sowie von Autobussen für Beherbergungsstätten zulässig. Soweit dies im Hinblick auf Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen geboten ist, sind im Wohngebiet und im gemischten Baugebiet bei Bauwerken in unmittelbarer Nähe dieser Einrichtungen Vorkehrungen vorzusehen, um einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, insbesondere einer Belästigung durch Lärm oder üblen Geruch vorzubeugen.

(3) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind auf gärtnerisch auszugestaltenden Teilen der Liegenschaft grundsätzlich unzulässig. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50 m² sind in der Bauklasse I und II auf seitlichen Abstandsflächen, im Vorgarten jedoch dann zulässig, wenn ihre Errichtung auf seitlichen Abstandsflächen oder auf Teilen der Liegenschaft, die der Bebauung offenstehen, im Hinblick auf die Geländeverhältnisse oder wegen des vorhandenen Baubestandes nicht zumutbar ist.

(4) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 3 dürfen nicht mehr als ein oberirdisches Geschoß aufweisen. Die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 3,50 m und die Firsthöhe nicht mehr als 4 m betragen.

(5) Die durch Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 3 in Anspruch genommene Grundfläche ist auf die nach den gesetzlichen Ausnutzbarkeitsbestimmungen bebaubare Fläche des Bauplatzes anzurechnen, auf die nach § 5 Abs. 4 lit. d der Bauordnung für Wien durch den Bebauungsplan beschränkte bebaubare Fläche jedoch nicht.

(6) Beschränkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Anzahl und Größe von Nebengebäuden finden auf Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 3 keine Anwendung.

Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse

§ 5. Die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist nur zulässig, wenn es die Verkehrsverhältnisse gestatten; dabei müssen mit Ausnahme der Errichtung von Gebäuden mit nur einer Wohnung oder von Reihenhäusern darüber hinaus mehr Stellplätze geschaffen werden, als auf den öffentlichen Verkehrsflächen durch die Herstellung der Ein- und Ausfahrt untergehen. Für diese Beurteilung sind die Größe der Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sowie die Lage und Größe des Tores oder der Einmündung der Zu- und Abfahrt in die öffentliche Verkehrsfläche, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten Straßenkreuzungen, auf die Verkehrsbedeutung, die Verkehrsdichte der Straße, die Höhenlage der anschließenden Fahrbahn und die Sichtverhältnisse, maßgebend.

2. Abschnitt

Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen - Bauliche Anforderungen

Allgemeines und Schutzabstand

§ 6. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen müssen so geplant und ausgeführt sein, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Nachbarn (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen und dergleichen) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch das Bauwerk zum Einstellen von Kraftfahrzeugen verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(2) Stellplätze im Freien müssen von Fenstern ins Freie, die zur Belichtung von Aufenthaltsräumen erforderlich sind, allseitig einen Abstand von mindestens 2,0 m aufweisen.

Kraftbetriebene Türen und Tore

§ 7. (1) Kraftbetriebene Türen und Tore von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² bedürfen vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte gemäß § 15. Weiters sind diese Türen und Tore in Abständen von 24 Monaten einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte gemäß § 15 zu unterziehen. Die genannte Frist darf um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung bleibt dadurch unberührt.

(2) Erkennt der Betreiber oder die Betreiberin der Anlage oder der oder die Überprüfende, dass die Betriebssicherheit dieser Türen und Tore nicht mehr gegeben ist, hat er oder sie diese sofort außer Betrieb zu nehmen. Eine Wiederinbetriebnahme ist erst nach Behebung der Mängel durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte zulässig.

Behindertenstellplätze

§ 8. (1) Bei Anlagen zum Einstellen von mehr als 30 Kraftfahrzeugen ist für jeweils angefangene 50 Stellplätze ein Stellplatz für Personenkraftwagen von behinderten Menschen (Behindertenstellplatz) herzustellen.

(2) Hat eine Garage mehr als 30 Stellplätze, muss sie entweder einen barrierefrei erreichbaren, direkt oder über einen barrierefreien Verbindungsgang ins Freie führenden Aufzug oder eine mit einer maschinellen Aufstiegshilfe ausgestattete, direkt ins Freie führende Stiege haben.

3. Abschnitt

Kraftbetriebene Parkeinrichtungen - Allgemeines

Zulässigkeit der Errichtung und Änderung

§ 9. (1) Kraftbetriebene Parkeinrichtungen dürfen nur errichtet und geändert werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Errichtung, Änderung und Instandhaltung von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen darf nur durch Berechtigte erfolgen.

(3) Die Errichtung und wesentliche Änderung von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen bedarf der Erstellung von Unterlagen für die kraftbetriebenen Parkeinrichtungen (§ 10) und einer Abnahmeprüfung (§ 12) sowie einer Anzeige (§ 13) bei der Behörde. Automatische Parksyste me bedürfen über dies einer Vorprüfung (§ 11).

(4) Folgende Änderungen von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen sind wesentlich:

1. die Änderung der Anzahl der Stellplätze;
2. die Änderung der Nennlast (Tragfähigkeit) der Stellplätze;
3. die Änderung des funktionellen Ablaufs oder der Sicherheitseinrichtungen im Bereich der Ein- und Ausfahrtsräume;
4. die Änderung der Art der Benützung;
5. die Änderung der Antriebsart;
6. die Erhöhung der Beanspruchungen auf das Bauwerk durch die Einwirkungen (Kräfte) infolge des Betriebes der kraftbetriebenen Parkeinrichtung um mehr als 10 % bezogen auf die Angaben bei der Errichtung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung.

Unterlagen, Vorprüfung und Abnahmeprüfung

§ 10. (1) Als Unterlagen für die Vorprüfung von automatischen Parksyste men, für die Abnahmeprüfung kraftbetriebener Parkeinrichtungen sowie für die Anzeige sind erforderlich:

1. Plan der kraftbetriebenen Parkeinrichtung mit folgenden Darstellungen:
 - a) die Lage der kraftbetriebenen Parkeinrichtung sowie der Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche;
 - b) die durch den Betrieb der kraftbetriebenen Parkeinrichtung auf das Bauwerk ausgeübten Einwirkungen;
2. Beschreibung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung:
 - a) die Adresse des Aufstellungsortes;
 - b) die Einsatzbedingungen;
 - c) der Typ der kraftbetriebenen Parkeinrichtung, die Art der Benützung, die Antriebsart, die Nennlast der Lastaufnahmemittel;
 - d) der Montagebetrieb für die Errichtung oder Änderung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung;
 - e) das Baujahr und die Anlagennummer;
 - f) die Anzahl der Stellplätze;
 - g) die Baustoffe der Umwehrung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung;
 - h) die Art des Triebwerkes (Aggregates), der Tragmittel und der Steuerung;

- i) die Angabe, wie der Nachweis erbracht wird, dass die kraftbetriebene Parkeinrichtung dem Stand der Technik entspricht (z.B. Einhaltung von technischen Normen beziehungsweise von grundlegenden Sicherheitsanforderungen);
 3. statische Vorbemessung über die Aufnahme und Ableitung der durch den Betrieb der kraftbetriebenen Parkeinrichtung auf das Bauwerk ausgeübten Einwirkungen oder ein Gutachten, dass auf Grund der Geringfügigkeit des Bauvorhabens aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist; diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen.
- (2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind
1. vom Verfasser oder der Verfasserin und
 2. vom befugten Errichter oder der befugten Errichterin der kraftbetriebenen Parkeinrichtung oder vom Montagebetrieb (Berechtigten) zu unterfertigen.
- (3) Bei der wesentlichen Änderung einer kraftbetriebenen Parkeinrichtung genügen jene Darstellungen und Angaben, mit denen die Änderung beschrieben wird.

§ 11. (1) Vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines automatischen Parksystems hat der Betreiber oder die Betreiberin die Unterlagen gemäß § 10 einem oder einer Berechtigten gemäß § 15 Abs. 1 zur Vorprüfung vorzulegen.

(2) Ergibt die Vorprüfung des automatischen Parksystems, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind, ist von diesem oder dieser Überprüfenden ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.

(3) Nach Vorliegen des Gutachtens über die Vorprüfung darf mit der Bauausführung des automatischen Parksystems begonnen werden.

§ 12. (1) Nach Fertigstellung einer neu errichteten oder wesentlich geänderten kraftbetriebenen Parkeinrichtung ist diese einer Abnahmeprüfung zu unterziehen, bei der die gesetzmäßige Ausführung zu überprüfen ist.

(2) Für die Durchführung der Abnahmeprüfung sind heranzuziehen:

- für teilweise automatische Parksysteme und automatische Parksysteme Berechtigte gemäß § 15 Abs. 1;
- für nicht-automatisch betriebene Parkeinrichtungen darüber hinaus Berechtigte gemäß § 15 Abs. 2.

(3) Haben sich während der Errichtung oder wesentlichen Änderung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung Abweichungen ergeben, sind der tatsächlichen Ausführung entsprechende Unterlagen, die den Anforderungen gemäß § 10 zu entsprechen haben, zu erstellen.

(4) Die der Ausführung entsprechenden Unterlagen für die kraftbetriebene Parkeinrichtung sind von dem oder der die Abnahmeprüfung durchführenden Überprüfenden mit einem Prüfvermerk zu versehen.

(5) Stellt dieser oder diese die Abnahmeprüfung durchführende Überprüfende die gesetzmäßige Ausführung fest und besteht Mängelfreiheit, ist ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen.

Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung

§ 13. (1) Vor der Inbetriebnahme einer neu errichteten oder wesentlich geänderten kraftbetriebenen Parkeinrichtung ist von dem (einem) Betreiber oder von der (einer) Betreiberin die Erstattung einer Anzeige bei der Behörde zu veranlassen. Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und das Gutachten über die Abnahmeprüfung anzuschließen.

(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie das Gutachten über die Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Prüfbuch zu hinterlegen.

(3) Einer Anzeige bedürfen nicht:

1. andere als wesentliche Änderungen einer kraftbetriebenen Parkeinrichtung;
2. der Austausch gleichartiger Bauteile einer kraftbetriebenen Parkeinrichtung.

Zulässigkeit des Betriebes

§ 14. Wird eine Anzeige gemäß § 13 unter Anschluss des Gutachtens über die Abnahmeprüfung erstattet, so ist der Betrieb der neu errichteten oder wesentlich geänderten kraftbetriebenen Parkeinrichtung zulässig.

Berechtigte für die Durchführung von Überprüfungen

§ 15. (1) Für Vorprüfungen, Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen sind Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen im Sinne des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 heranzuziehen.

(2) Bei nicht-automatisch bewegten Parkeinrichtungen können für Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen weiters auch Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen

einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik oder technische Büros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse herangezogen werden.

4. Abschnitt

Kraftbetriebene Parkeinrichtungen - Technische Bestimmungen

§ 16. (1) Kraftbetriebene Parkeinrichtungen müssen in allen Teilen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt werden, dass sie den für kraftbetriebene Parkeinrichtungen notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit und des Brand- und Schallschutzes entsprechen.

(2) Das Einstellen von Krafrädern oder Fahrrädern auf Lastaufnahmemitteln ist nur zulässig, wenn

1. dies vom Errichter oder von der Errichterin der kraftbetriebenen Parkeinrichtung vorgesehen ist und
2. ein unbeabsichtigtes Bewegen der Kraft- oder Fahrräder (z.B. Abrollen oder Umkippen) durch geeignete Vorrichtungen, unter Berücksichtigung der maximalen Neigung des Lastaufnahmemittels, wirksam verhindert wird.

3. Teil
Betriebsvorschriften für
Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und
kraftbetriebene Parkeinrichtungen

1. Abschnitt
Betriebsvorschriften für
Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen

Pflichten des Betreibers oder der Betreiberin

§ 17. Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass die Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes betrieben und instand gehalten wird.

Untersagung des Betriebes

§ 18. Steht der Betrieb einer Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 6, so ist dieser von der Behörde zu untersagen. Die Untersagung ist auf Antrag des Betreibers oder der Betreiberin der Anlage durch die Behörde aufzuheben, wenn ausreichende Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr oder der unzumutbaren Belästigung getroffen worden sind.

Verbot feuergefährlicher Handlungen und Lagerungsverbote

§ 19. (1) Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer wie auch das Rauchen sind innerhalb der Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen verboten. Diese Verbote sind an deutlich sichtbarer Stelle im Inneren der Anlage, bei Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m² auch vor der Einfahrt, haltbar anzuschlagen.

(2) In Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen dürfen nicht gelagert werden:

- leicht brennbare Gegenstände und brandfördernde Stoffe (z.B. Holz),
- brennbare Flüssigkeiten und Gase mit Ausnahme der in Kraftstoffbehältern der Kraftfahrzeuge enthaltenen Menge.

Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

§ 20. (1) Innerhalb von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist ein Laufenlassen der Motoren von Kraftfahrzeugen über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus verboten.

(2) Fahrzeug- und Starterbatterien dürfen innerhalb der Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen nur dann geladen werden, wenn eine ausreichende Lüftung während des Ladevorganges sichergestellt ist.

(3) Die Verbote gemäß Abs. 1 und 2 sind an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

2. Abschnitt

Betriebsvorschriften für kraftbetriebene Parkeinrichtungen

Betriebsvorschriften für automatische Parksysteme

§ 21. Das Betreten des Einstellraumes darf nur durch das Wartungspersonal erfolgen. Im Bereich des Zuganges ist ein diesbezüglicher Hinweis deutlich sichtbar und haltbar anzuschlagen.

Pflichten des Betreibers oder der Betreiberin

§ 22. (1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass die kraftbetriebene Parkeinrichtung den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Betriebs- und Wartungsanleitung entsprechend betrieben und instand gehalten wird.

(2) Die Benützung der kraftbetriebenen Parkeinrichtungen muss durch geeignete Maßnahmen auf befugte und eingewiesene Personen beschränkt sein.

(3) Jeder Nutzer und jede Nutzerin ist vom Betreiber oder der Betreiberin einer Garage durch geeignete Maßnahmen nachweislich zur richtigen und gefahrlosen Benützung der Anlage anzuleiten.

Regelmäßige und außerordentliche Überprüfung

§ 23. (1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat die kraftbetriebene Parkeinrichtung durch die gemäß § 15 jeweils Berechtigten in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich des gesetzesgemäßen bzw. der letzten Abnahmeprüfung entsprechenden Zustandes überprüfen zu lassen.

(2) Kraftbetriebene Parkeinrichtungen sind in Abständen von 12 Monaten zu überprüfen. Die genannte Frist darf um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung bleibt dadurch unberührt.

(3) Über das Ergebnis jeder Überprüfung ist ein Gutachten zu erstellen, das dem Prüfbuch anzuschließen ist. Zu behebende Mängel oder Gebrechen sind dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist diesem oder dieser Überprüfenden schriftlich zu melden.

(4) Die Behörde kann eine außerordentliche Überprüfung der kraftbetriebenen Parkeinrichtungen durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (§ 15 Abs. 1) anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist.

Außerbetriebnahme und Sperre

§ 24. (1) Die Berechtigten gemäß § 15 sowie der Betreiber oder die Betreiberin sind verpflichtet, kraftbetriebene Parkeinrichtungen, die sie als nicht betriebssicher erkennen, unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Solche kraftbetriebenen Parkeinrichtungen dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen wieder benützt werden.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin hat Unfälle sowie außergewöhnliche Vorfälle der Behörde unverzüglich zu melden und einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (§ 15 Abs. 1) mit einer unfall- bzw. vorfallbezogenen Überprüfung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung zu beauftragen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Gutachten zu erstellen, das dem Prüfbuch anzuschließen ist (§ 23 Abs. 3). Der Betreiber oder die Betreiberin hat das Gutachten unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

(3) Die Behörde hat kraftbetriebene Parkeinrichtungen mit Bescheid zu sperren, wenn sie

1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen,
3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden, oder
4. vor Erstattung der Anzeige gemäß § 13 betrieben werden.

Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden.

(4) Kraftbetriebene Parkeinrichtungen, die gemäß Abs. 3 gesperrt sind, dürfen erst nach Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:

1. Gutachten über die Überprüfung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (§ 15 Abs. 1) (bei Sperre gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3);

2. Anzeige gemäß § 13 (bei Sperre gemäß Abs. 3 Z 4).

Prüfbuch

§ 25. (1) Für jede kraftbetriebene Parkeinrichtung ist ein Prüfbuch zu führen. Sofern mehrere nicht-automatisch bewegte Parkeinrichtungen mit einem gemeinsamen Triebwerk (Aggregat) angetrieben werden, genügt die Führung eines gemeinsamen Prüfbuches. In das Prüfbuch sind aufzunehmen:

1. die grundlegenden technischen Daten,
2. das Gutachten über die Abnahmeprüfung und
3. die Ergebnisse jeder regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung.

(2) Das Prüfbuch muss im Bereich der kraftbetriebenen Parkeinrichtung zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufliegen.

4. Teil

Tankstellen

1. Abschnitt

Allgemeines

Bewilligungspflicht

§ 26. (1) Sofern nicht § 62 oder §62a der Bauordnung für Wien zur Anwendung kommt, bedürfen einer behördlichen Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70, 70a, 71 oder 73 der Bauordnung für Wien:

1. die Errichtung von Tankstellen;
2. wesentliche bauliche Änderungen von Tankstellen, sowie ebensolche Abweichungen von Bauplänen, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen (Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben).

(2) Als wesentlich gelten bauliche Änderungen von Tankstellen, wenn sie von Einfluss auf die Festigkeit, die Feuersicherheit oder die Verkehrsverhältnisse sind oder geeignet sind, Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen im Sinne des § 29 Abs. 2 herbeizuführen.

(3) Der Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 der Bauordnung für Wien ist zusätzlich ein im Rahmen der Befugnis ausgestellter Abnahmebefund eines oder einer Berechtigten gemäß § 43 Abs. 1 über die gesetzmäßige Ausführung der Tankstelle anzuschließen.

Städtebauliche Vorschriften

§ 27. (1) Die Errichtung von Tankstellen ist nur in als Betriebsbaugebiet ausgewiesenen Teilen des gemischten Baugebietes, im Industriegebiet, in Sondergebieten sowie auf Verkehrsbändern zulässig.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Tankstellen unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften nur unter der Voraussetzung errichtet werden, dass dadurch der Zweck der Widmung nicht beeinträchtigt wird.

Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse

§ 28. Die Errichtung von Tankstellen ist nur zulässig, wenn es die Verkehrsverhältnisse gestatten.

2. Abschnitt

Bauliche Anforderungen, Technische Bestimmungen

Allgemeines

§ 29. (1) Tankstellen müssen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt werden, dass sie den für Tankstellen notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit sowie des Brand- und Schallschutzes entsprechen.

(2) Tankstellen müssen so geplant und ausgeführt sein, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Nachbarn (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen und dergleichen) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Tankstelle verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Lagerung und Leitung von Kraftstoffen und Heizöl – Allgemeines

§ 30. (1) Bei der Lagerung und Leitung von brennbaren Flüssigkeiten sind die Abs. 2 und 3 und die §§ 31 bis 38 einzuhalten.

(2) Die in Tankstellen gelagerten brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II dürfen nur in unterirdischen Lagerbehältern oder in Behältern von Kleinzapfgeräten gelagert werden.

(3) Ist ein Lagerbehälter in mehrere Kammern unterteilt, so dürfen dem Betrieb von Kraftfahrzeugen dienende brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I oder II und ausschließlich Heizzwecken dienende brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III nicht in benachbarten Kammern gelagert werden.

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in unterirdischen Lagerbehältern

§ 31. (1) Unterirdische Lagerbehälter sind bis zur höchstzulässigen Füllhöhe doppelwandig auszuführen und mit einem Leckanzeigesystem, das als Über- oder Unterdrucksystem arbeitet, auszustatten. Die als Korrosionsschutz dienenden Außenschutzbeschichtungen von Lagerbehältern müssen auf dem Grundanstrich dauerhaft

haften, wasserundurchlässig und gegen mögliche mechanische, thermische und chemische Beanspruchungen widerstandsfähig sein.

(2) Unterirdische Lagerbehälter haben einen Mindestabstand von 1 m zu Gebäuden, Fundamenten und ähnlichen Bauteilen, Kanälen und Nachbargrenzen aufzuweisen. Zwei oder mehrere nebeneinander angeordnete Lagerbehälter müssen voneinander einen Abstand von mindestens 50 cm aufweisen.

(3) Unterhalb von Bauwerken oder Bauwerksteilen sind unterirdische Lagerbehälter nicht zulässig.

(4) Bei Lagerbehältern, die überfahren werden können oder bei denen andere zusätzliche Auflasten vorliegen, sind deren Überdeckungen den statischen und dynamischen Beanspruchungen entsprechend zu bemessen. Domschächte und Domschachtabdeckungen müssen den möglichen Belastungen standhalten und so ausgeführt werden, dass Lasten durch den darüber liegenden Verkehrsbereich nicht auf die Lagerbehälter übertragen werden können.

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten innerhalb von Gebäuden

§ 32. Innerhalb von Gebäuden dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III höchstens in einer Menge von 100.000 Liter und nur in Lagerbehältern, die in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten aufgestellt sind, gelagert werden. Ausgenommen davon ist die Lagerung

1. bis zu einer Gesamtmenge von 60 Liter in ortsveränderlichen Behältern (z.B. Fässern, Kanistern) mit einem Inhalt von nicht mehr als jeweils 20 Liter;
2. bis zu einer Gesamtmenge von 500 Liter in Lagerbehältern, die in einer Auffangwanne aufgestellt oder die doppelwandig mit Leckanzeigesystem ausgeführt sind.

Oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten außerhalb von Gebäuden

§ 33. (1) Außerhalb von Gebäuden dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III in oberirdischen Lagerbehältern nur im Industriegebiet und auf Lagerplätzen und Ländeflächen gelagert werden. Die Lagerung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. bei Mengen von 300 Liter bis 100.000 Liter bei Einhaltung eines Mindestabstandes von
 - a) 1 m zu öffnungslosen, brandabschnittsbildenden Wänden aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2,

- b) 5 m zu Öffnungen in Wänden gemäß lit. a,
 - c) 12 m zu sonstigen Wänden und zu brennbaren Lagerungen;
2. bei Mengen über 100.000 Liter bis 200.000 Liter bei Einhaltung eines Mindestabstandes von
- a) 5 m zu öffnungslosen, brandabschnittsbildenden Wänden aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2,
 - b) 10 m zu Öffnungen in Wänden gemäß lit. a,
 - c) 25 m zu Wänden von Gebäuden in nicht brandabschnittsbildender Ausführung und zu brennbaren Lagerungen;
3. bei einer Menge von mehr als 200.000 Liter ist eine Schutzzone von 25 m frei zu halten, gemessen in alle Richtungen von der Begrenzung der Auffangwanne bzw. der Außenwände von doppelwandigen Lagerbehältern. In der Schutzzone dürfen keine brennbaren Gegenstände und Stoffe gelagert und keine Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, die Aufenthaltsräume enthalten, der Lagerung brennbarer Stoffe dienen oder deren Außenwände in nicht brandabschnittsbildender Ausführung hergestellt sind. Darüber hinaus gelten jedenfalls die Mindestabstände der Z 2 lit. a und b.

(2) Zu Nachbargrenzen hat der einzuhaltende Mindestabstand im Fall des Abs. 1 Z 1 12 m, im Fall des Abs. 1 Z 2 und 3 25 m zu betragen. Die Abstände sind von der Begrenzung der Auffangwanne bzw. der Außenwände von doppelwandigen Lagerbehältern zu messen.

(3) Oberirdische Lagerbehälter sind so aufzustellen, dass sie durch thermische und mechanische Einwirkungen, wie Brandeinwirkung, Verkehr, Schneedruck, Hochwasser und dergleichen, nicht gefährdet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Instandhaltungsarbeiten ungehindert durchgeführt werden können und eine Brandbekämpfung leicht möglich ist.

(4) Oberirdische Lagerbehälter aus Kunststoff dürfen nur verwendet werden, wenn sie zur Aufstellung im Freien geeignet sind.

(5) Oberirdische Lagerbehälter sind in einer gegen Niederschlagswasser geschützten Auffangwanne aufzustellen, die keine Bodenabläufe aufweisen darf. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne hat

- 1. bei einem oder mehreren kommunizierend miteinander verbundenen Lagerbehältern der gesamten höchstzulässigen Lagermenge und
- 2. bei mehreren nicht kommunizierend miteinander verbundenen Lagerbehältern der höchstzulässigen Lagermenge des größten Behälters

zu entsprechen. Bei doppelwandigen Lagerbehältern mit Leckanzeigesystem kann die Auffangwanne entfallen.

Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten

§ 34. (1) Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten müssen gefahrlos vom Freien oder von allgemein zugänglichen Stellen des Gebäudes erreichbar sein. Zugänge durch Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten zu anderen Räumen sind nicht zulässig.

(2) Die Türen müssen als Feuerschutztüren in der Klassifizierung zum Brandverhalten EI₂ 30-C, in Fluchtrichtung aufschlagend sowie versperrbar sein. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 1,80 m und eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben.

(3) Die lichte Durchgangshöhe von Türen darf durch die bauliche Ausgestaltung der Auffangwanne auf bis zu 1,20 m verkleinert werden, wenn dies auf Grund der Raumhöhe unvermeidbar ist. Hat die Auffangwanne eine Tiefe von mehr als 60 cm, sind im Bereich der Zugangstür Überstiegshilfen und Haltegriffe anzubringen, deren Befestigungen die Dichtheit der Auffangwanne nicht beeinträchtigen dürfen. Senkrechte Einstiege in Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten oder in Bedienungskammern unterirdischer Lagerbehälter müssen feuerhemmende Abschlüsse mit lichten Durchstiegsöffnungen von mindestens 70 cm x 90 cm haben.

(4) Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten müssen durch ausreichend groß bemessene Lüftungsöffnungen ständig wirksam mit dem Freien verbunden sein. Der Mindestquerschnitt der Lüftungsöffnungen hat 300 cm² zu betragen. Die Lüftungsöffnungen müssen so gelegen sein, dass Verkehrs- und Fluchtwege im Brandfall durch Feuer und Rauch nicht gefährdet werden. Luftleitungen (Poterien) sind außerhalb von Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten bis zur Ausmündung ins Freie feuerbeständig auszuführen. Lüftungsöffnungen sind gegen das Eindringen brennender oder glimmender Gegenstände zu sichern.

(5) Liegt bei Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sowie bei Bedienungskammern unterirdischer Lagerbehälter der Fußboden tiefer als 3 m unter dem anschließenden Umgebungsniveau, sind diese Räume mit Lüftungsöffnungen derart auszustatten, dass sich eine Durchlüftung möglichst in der Raumdiagonale ergibt.

(6) Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten sind elektrisch beleuchtbar einzurichten.

(7) In Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sind Kanaleinläufe und Kanalputzöffnungen, Einmündungen von Feuerstätten in Abgasanlagen, Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen, Wasser- und Gasleitungen sowie nicht zur Raumbeleuchtung und zum Betrieb der Anlage gehörende elektrische Anlagen unzulässig.

(8) Die Fußböden von Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sind aus nicht brennbaren Baustoffen, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig herzustellen. Falls nicht ausschließlich doppelwandige Lagerbehälter mit Leckanzeigesystem zur Aufstellung

gelangen, sind Auffangwannen herzustellen, die keine Bodenabläufe aufweisen dürfen. Das Fassungsvermögen jeder Auffangwanne hat

1. bei einem oder mehreren kommunizierend miteinander verbundenen Lagerbehältern der gesamten höchstzulässigen Lagermenge,
2. bei mehreren nicht kommunizierend miteinander verbundenen Lagerbehältern der höchstzulässigen Lagermenge des größten Behälters und
3. bei ortsveränderlichen Behältern (Fässern, Kanistern und dgl.) der Hälfte der gesamten höchstzulässigen Lagermenge, mindestens jedoch der Lagermenge des größten Behälters

zu entsprechen.

(9) Lagerbehälter in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sind so aufzustellen, dass zur leichten Begehrbarkeit ein seitlicher Abstand von mindestens 50 cm um jeden Lagerbehälter und der gleiche Abstand von der Decke frei bleiben müssen. Lagerbehälter mit einem Nenninhalt bis 20.000 Liter dürfen an zwei zusammenstoßenden Seiten mit einem Abstand von mindestens 15 cm von den Raumwänden aufgestellt werden. Bei der Aufstellung von Batteriebehältern gelten diese Abstände nicht zwischen den einzelnen Behältern. Bei Lagerbehältern mit einem Nenninhalt bis 2.000 Liter ist ein Mindestabstand von 30 cm zur Decke ausreichend.

(10) An der Außenseite der Türen zu Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sowie allenfalls vorgelagerter Schleusen sowie an der Oberseite von Einstiegsklappen senkrechter Einstiege sind die Aufschriften "Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten", "Unbefugten ist der Zutritt verboten", sowie "Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht verboten" gut lesbar und haltbar anzubringen.

Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten

§ 35. (1) Lagerbehälter müssen dauerhaft dicht, bruchsicher, allseits geschlossen und aus Werkstoffen hergestellt sein, die gegen die gelagerten brennbaren Flüssigkeiten beständig sind; sie müssen weiters den statischen Erfordernissen entsprechen sowie dem möglichen Innen- und Außendruck und den thermischen Beanspruchungen standhalten.

(2) Lagerbehälter müssen mit einer geeigneten Messvorrichtung ausgestattet sein, durch die der jeweilige Flüssigkeitsstand festgestellt werden kann. Die Messvorrichtung kann entfallen, wenn Lagerbehälter so durchscheinend sind, dass der Flüssigkeitsstand von außen leicht festgestellt werden kann.

(3) Lagerbehälter mit einem Nenninhalt von mehr als 1.000 Liter müssen mit einem festen Füllanschluss an einer für die Befüllung leicht zugänglichen Stelle und einer

Lüftungsleitung gemäß § 36 Abs. 6 bis 10 ausgestattet werden. Bei Lagerbehältern mit festem Füllanschluss ist eine Überfüllsicherung vorzusehen.

(4) Die Außenflächen oberirdischer Lagerbehälter aus Stahl sind mit einem Korrosionsschutz zu versehen. Bei im Freien aufgestellten Lagerbehältern aus Stahl müssen die Beschichtungsstoffe auch gegen atmosphärische Einflüsse ausreichend widerstandsfähig sein; außerdem sind die Lagerbehälter mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

Rohrleitungen, Absperrrichtungen und Armaturen für brennbare Flüssigkeiten

§ 36. (1) Rohrleitungen, Absperrrichtungen und Armaturen müssen dauerhaft dicht und aus Werkstoffen hergestellt sein, die gegen die geleiteten brennbaren Flüssigkeiten beständig sind; sie müssen weiters gegen Korrosion geschützt und so beschaffen sein, dass sie den möglichen mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten.

(2) Nicht einsehbare, z.B. im Erdreich verlegte, Rohrleitungen mit Ausnahme der Lüftungsleitungen von Lagerbehältern sind in korrosionsbeständigen flüssigkeitsdichten Schutzrohren zu verlegen. Der Überwachungsraum zwischen jeder Rohrleitung und dem Schutzrohr ist mit einem Leckanzeigesystem, das als Über- oder Unterdrucksystem arbeitet, auszustatten.

(3) Füllleitungen sind möglichst mit Gefälle so zu verlegen, dass sie sich nach dem Befüllvorgang selbsttätig in den Lagerbehälter entleeren. Liegt die Füllstelle tiefer als der höchste Punkt der Füllleitung oder des Lagerbehälters, so sind in der Füllleitung beim Füllanschluss ein Rückschlagventil und ein Absperrventil einzubauen. Weiters sind Füllanschlüsse mit Kappverschraubungen dicht abzuschließen. Bei unterirdischen Lagerbehältern ist die Anordnung von Füllanschlüssen in Domschächten nur zulässig, wenn diese mit der Außenwand des Lagerbehälters flüssigkeitsdicht und ölbeständig verbunden sind.

(4) Rohrleitungen aus Kunststoff dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Hersteller des Rohrleitungssystems in der technischen Dokumentation für diesen Verwendungszweck als zulässig angeführt sind.

(5) In Rohrleitungen, bei denen die Gefahr besteht, dass bei Undichtheiten durch die Heberwirkung der Behälterinhalt selbsttätig ausfließt, sind Heberschutzventile als Sicherheitsventile einzubauen.

(6) Lüftungsleitungen von Lagerbehältern müssen ins Freie münden. Die Mündungen sind gegen das Eindringen von Niederschlagswasser und Fremdkörpern zu sichern und

möglichst so anzuordnen, dass sie von der Füllstelle aus eingesehen werden können. Die Mündungen müssen von Öffnungen von Abgasanlagen, Öffnungen in Regenfallrohren und öffnenbaren Fenstern einen horizontalen Abstand von mindestens 2 m haben.

(7) Mündungen der Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sind in ausreichender Höhe anzuordnen, sodass keine Gefährdung durch Zündquellen und keine Geruchsbelästigung zu erwarten ist. Zu Grundstücksgrenzen ist durch die Mündungen ein den explosionsgefährdeten Bereichen (Zonen) entsprechender seitlicher Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

(8) Mündungen der Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III sind derart auszuführen bzw. müssen einen derart ausreichenden Abstand zu Mündungen von Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II aufweisen, dass keine Gefährdung durch Flammendurchschlag zu erwarten ist.

(9) Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II sind bei der Mündung mit einer Sicherung gegen Flammendurchschlag samt einem davor eingebauten Strömungsrückschlagventil auszustatten.

(10) Lüftungsleitungen in der Außenwand von Gebäuden zu öffentlichen Verkehrsflächen sind unter Putz zu verlegen.

(11) Freiliegende Armaturen bei oberirdischen Lagerbehältern im Freien sind erforderlichenfalls gegen Manipulationen durch Unbefugte zu sichern.

Füllstellen für brennbare Flüssigkeiten

§ 37. (1) Füllstellen zur Befüllung von Lagerbehältern sind in Füllschränken oder Füllschächten anzuordnen und auf jener Liegenschaft einzurichten, auf der sich die Tankstelle befindet, wenn auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf der Liegenschaft für das Tankfahrzeug eine leichte und verkehrssichere Zu- und Abfahrt sichergestellt ist und das Tankfahrzeug zur Gänze auf die Liegenschaft einfahren kann.

(2) Füllstellen müssen von Kanaleinlauföffnungen mindestens 5 m entfernt sein. Sofern Füllstellen allgemein zugänglich sind, müssen sie versperrbar ausgeführt werden.

(3) Sind Füllschränke in der Gebäudewand angeordnet, so sind diese zum Gebäude hin als brandabschnittsbildende Wand auszugestalten, sofern sie nicht unmittelbar an den Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten grenzen. Unterhalb jedes Füllanschlusses ist eine flüssigkeitsdichte Auffangtasse anzuordnen.

(4) Füllschächte sind unter Bedachtnahme auf das unterschiedliche Dehnungsverhalten der eingesetzten Baustoffe flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig auszugestalten. Wenn

es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können Füllschächte auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor der Liegenschaft, auf der die Tankstelle situiert ist, eingebaut werden. Füllschächte sind tagwasserdicht abzudecken; bei Ausführung von Füllschächten in öffentlichen Verkehrsflächen sind die Abdeckungen rutschfest und flüssigkeitsdicht auszuführen.

(5) Füllschächte müssen mit festem, nicht brennbarem und leicht entfernbarem Füllmaterial ausgefüllt oder so ausgeführt sein, dass sich in ihnen keine explosionsfähigen Dampf-Luft-Gemische ansammeln können; dies gilt nicht, wenn sich in solchen Schächten ausschließlich Füllstellen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II befinden.

(6) Bei den Füllanschlüssen sind Schilder über die abzufüllende brennbare Flüssigkeit und über das Vorhandensein einer Überfüllsicherung gut lesbar und haltbar anzubringen.

Zapfsäulen und Kleinzapfgeräte für brennbare Flüssigkeiten

§ 38. (1) Zapfsäulen zur Abgabe brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II müssen von Gebäuden mindestens 5 m und von oberirdischen Lagerbehältern mindestens 8 m entfernt sein. Zapfsäulen zur Abgabe brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III müssen von Gebäuden sowie von Wänden, die nicht aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen, mindestens 1 m entfernt sein.

(2) In Abhängigkeit von den gegebenen örtlichen Verhältnissen dürfen die Abstände an zwei zusammenhängenden Seiten durch öffnungslose, standfeste, nichtbrennbare Schutzwände ersetzt werden, wenn diese Wände den gleichen Schutz bieten, wie er durch die Abstände nach Abs. 1 gegeben wäre.

(3) Zapfsäulen müssen auf einer erhöhten Fläche errichtet sein, die mindestens 12 cm höher ist als die angrenzende Verkehrsfläche (Betankungsfläche). Der Sockel der Zapfsäulen muss von den Rändern dieser erhöhten Flächen mindestens 30 cm entfernt sein. Um die Zapfsäule muss in einem Umkreis von mindestens 80 cm jener Bereich ungehindert zugänglich sein, der für Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Zapfsäule erforderlich ist.

(4) Kleinzapfgeräte müssen so aufgestellt bzw. so gesichert sein, dass sie nicht umstürzen, abrollen oder von Kraftfahrzeugen angefahren werden können.

(5) Abfülleinrichtungen müssen an gut durchlüfteten Orten aufgestellt sein. Sie dürfen nicht in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, oder in Obergeschossen aufgestellt sein.

(6) Im Umkreis von 8 m um Abfülleinrichtungen dürfen keine Einläufe zu Kanälen ohne Abscheideranlage vorhanden sein, sofern brennbare Flüssigkeiten in die Kanaleinläufe eindringen können. Verkehrsflächen im Bereich von Tankstellen müssen so geneigt errichtet

werden, dass durch ausfließende brennbare Flüssigkeiten auch im Brandfall Abfülleinrichtungen und Fluchtwege nicht gefährdet werden können.

(7) Tankstellen müssen so ausgeführt sein, dass im Umkreis von mindestens 5 m um Zapfsäulen, die der Abgabe von Kraftstoffen der Gefahrenklassen I und II dienen, keine ortsfesten Zündquellen und keine Öffnungen zu Räumen mit Zündquellen oder zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen vorhanden sind.

(8) Pumpenmotoren von Zapfsäulen müssen im Gefahrenfall von einem sicheren, leicht erreichbaren Ort mit einem als solchem deutlich gekennzeichneten Notschalter allpolig abschaltbar sein; dieser Schalter darf nur dann auch als Betriebsschalter verwendet werden, wenn er nach seiner Bauart hierfür geeignet ist.

3. Abschnitt

Betriebsbestimmungen

Pflichten des Betreibers oder der Betreiberin

§ 39. Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass die Tankstelle entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes betrieben und instand gehalten wird.

Untersagung des Betriebes

§ 40. Steht der Betrieb einer Tankstelle im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 29, so ist dieser von der Behörde zu untersagen. Die Untersagung ist auf Antrag des Betreibers oder der Betreiberin aufzuheben, wenn ausreichende Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr oder der unzumutbaren Belästigung getroffen worden sind.

Erstmalige Überprüfung

§ 41. Tankstellen sind vor ihrer Inbetriebnahme, unterirdische Lagerbehälter jedoch vor dem Zuschütten der Behältergrube, von einem oder einer Berechtigten zur Durchführung von Überprüfungen gemäß § 43 Abs. 1 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Regelmäßige Überprüfungen

§ 42. (1) Tankstellen sind regelmäßig in Abständen von 6 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Ausgenommen sind Lagerbehälter zur Lagerung

brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III mit einem Nenninhalt von nicht mehr als 1.000 Liter und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen, wenn die Lagerbehälter in einem Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten aufgestellt sind und die höchstzulässige Lagermenge in diesem Lagerraum nicht mehr als 1.000 Liter beträgt.

(2) Der erste Stichtag zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfung richtet sich nach der erstmaligen Überprüfung gemäß § 41. Für oberirdische Einrichtungen ist die erste regelmäßige Überprüfung zwölf Jahre nach deren Herstellung durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen dürfen um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung bleibt dadurch unberührt.

(4) Die Behörde kann eine außerordentliche Überprüfung der Tankstellen durch Berechtigte gemäß § 43 Abs. 1 anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist.

Berechtigte zur Durchführung von Überprüfungen

§ 43. (1) Zur Durchführung der erstmaligen Überprüfung sind im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen:

1. Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
2. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen im Rahmen ihrer Befugnisse oder
3. technische Büros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse oder
4. Gewerbetreibende, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung oder zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu planen und herzustellen.

(2) Zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfungen sind Berechtigte nach Abs. 1 oder die zur Abnahme von Dichtheitsprüfungen befugten Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen.

Prüfbescheinigung

§ 44. Über jede Überprüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung ist bei der Tankstelle aufzubewahren. Der oder die Überprüfende hat zusätzlich je eine Abschrift der Prüfbescheinigung der Behörde und nachweislich dem Betreiber oder der Betreiberin unverzüglich zu übermitteln, wenn er oder sie

1. die erstmalige Überprüfung vorgenommen hat oder
2. bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt hat, dass
 - der Betrieb der Anlage unzumutbare Belästigungen für die Nachbarn oder

- eine unmittelbare Gefahr hervorruft oder
- ein Mangel im Sinne des § 45 Abs. 2 besteht.

Behebung von Mängeln

§ 45. (1) Tankstellen dürfen nur betrieben werden, wenn alle bei einer Überprüfung festgestellten, die Betriebssicherheit beeinträchtigenden Mängel behoben sind.

(2) Wird eine Undichtheit bei einem Lagerbehälter festgestellt (Behälterwand, Außenwand oder Leckschutzauskleidung), so ist dieser unverzüglich unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu entleeren. Die weitere Verwendung des Lagerbehälters ist erst dann zulässig, wenn eine Überprüfung die Dichtheit des Lagerbehälters ergeben hat.

(3) Wenn bei der Überprüfung eines Lagerbehälters festgestellt wird, dass dessen Betriebssicherheit nicht mehr gegeben ist, ist dessen Weiterverwendung bis zur Herstellung der Betriebssicherheit unzulässig. Bei unterirdischen einwandigen Lagerbehältern ist die Betriebssicherheit insbesondere dann nicht mehr anzunehmen, wenn festgestellt wird, dass die Wanddicke zumindest an einer Stelle durch Korrosion um mehr als 50 % geschwächt ist.

(4) Erkennt der oder die Überprüfende das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr, so ist der Betreiber oder die Betreiberin der Anlage von dem oder der Überprüfenden nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, dass diese nicht weiter betrieben werden darf. Der oder die Überprüfende hat die zur Beseitigung der unmittelbaren Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort zu veranlassen und die Behörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(5) Die Wiederaufnahme des Betriebes der Anlage ist erst nach Vorliegen eines von einem oder einer Berechtigten ausgestellten Prüfbefundes über die Behebung der Mängel zulässig.

Befüllen von Lagerbehältern

§ 46. (1) Das Befüllen von Lagerbehältern darf nur aus hierfür zugelassenen Tankfahrzeugen erfolgen.

(2) Das Befüllen von Lagerbehältern mit einem Inhalt von mehr als 1.000 Liter muss über Füllstellen und festverlegte Füllleitungen zu den Lagerbehältern erfolgen. Die Behälter der Tankfahrzeuge müssen vor dem Anschließen der Abfüllschläuche wirksam geerdet werden. Die Befüllung von Lagerbehältern für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II darf nur unter Verwendung der Gaspendelleitungen erfolgen.

(3) Beim Befüllen darf in Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen kein unzulässiger Druck auftreten. Lagerbehälter mit einer Überfüllsicherung, deren Funktion von einer Steuereinrichtung am Tankfahrzeug abhängig ist, dürfen nur unter Verwendung dieser Einrichtung befüllt werden.

(4) Der Befüllvorgang von Lagerbehältern ist während der ganzen Dauer vom Bedienungspersonal zu überwachen. Während des Befüllvorganges ist im Gefahrenbereich das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.

(5) Beim Befüllen über eine Füllstelle auf der öffentlichen Verkehrsfläche sind gut sichtbare Warnhinweise anzubringen, die auf die möglichen Gefahren durch den Befüllvorgang hinweisen. Auf dem öffentlichen Gut sind Füllschläuche so kurz wie möglich zu verlegen.

(6) Beim Befüllen von Lagerbehältern dürfen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Gebäudeteile oder sonstiges fremdes Eigentum nicht verunreinigt werden.

Betanken von Kraftfahrzeugen

§ 47. Während des Abfüllens von Kraftstoffen bei der Zapfsäule müssen der Motor und die Fremdheizung des zu betankenden Kraftfahrzeuges abgestellt sein. Auf dieses Verbot muss durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge hingewiesen werden.

5. Teil

Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen

Inhalt der Verpflichtung; Stellplatzregulativ

§ 48. (1) Bei Neu- und Zubauten sowie Änderungen der Raumwidmung oder Raumeinteilung entsteht eine Stellplatzverpflichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; diese ist entweder als Naturalleistung (Pflichtstellplätze) grundsätzlich auf dem Bauplatz oder Baulos oder durch Entrichtung der Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien zu erfüllen.

(2) Für räumlich begrenzte Teile des Stadtgebietes kann der Bebauungsplan in Abweichung von den Bestimmungen des § 50 besondere Anordnungen über das zulässige Ausmaß der Herstellung von Stellplätzen, über die Art, in der die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen ist, sowie über die Zulässigkeit von Garagengebäuden treffen (Stellplatzregulativ). Dabei kann die gesetzlich erforderliche Anzahl von Pflichtstellplätzen bis zu 90 % unterschritten werden.

(3) Bei Festsetzung oder Abänderung eines Stellplatzregulativs hat der Gemeinderat auf die Erreichbarkeit des betreffenden Gebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auf die für das Gebiet unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzungen notwendige Ausstattung mit Stellplätzen sowie auf folgende Ziele Bedacht zu nehmen:

1. Erhaltung beziehungsweise Schaffung einer mit den Zielen und Festsetzungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes nutzungsverträglichen Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere für soziale und stadtökologische Zwecke, ferner aus gesundheitlichen Rücksichten;
2. Erhaltung beziehungsweise Erweiterung der Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen für stadtverträgliche Verkehrsarten wie insbesondere den Fußgänger- und Fahrradverkehr und den öffentlichen Nahverkehr;
3. Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der Qualität und Verkehrssicherheit stadtverträglicher Verkehrsarten.

(4) Pflichtstellplätze müssen ab Einlangen der Fertigstellungsanzeige des die Stellplatzverpflichtung auslösenden Bauvorhabens für die Dauer des Bestehens der Verpflichtung der widmungsgemäßen Verwendung offenstehen. Über das Bestehen der Verpflichtung hat die Behörde auf Antrag mit Feststellungsbescheid zu entscheiden.

(5) Fällt ein Stellplatz, der an die Verpflichtung angerechnet wurde, weg und kann die Verpflichtung nicht in anderer Art und Weise erfüllt werden, so ist die dementsprechende Ausgleichsabgabe in der zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden Höhe vorzuschreiben und zu entrichten.

(6) Eine Änderung in der Art der Erfüllung der Verpflichtung ist der Behörde vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Anforderung an Pflichtstellplätze

§ 49. Bei Pflichtstellplätzen muss die Anfahrbarkeit des Stellplatzes gewährleistet sein, ohne dass dazu erst ein anderes Fahrzeug durch Dritte entfernt werden muss.

Umfang der Verpflichtung

§ 50. (1) Für jede Wohnung ist ein Stellplatz zu schaffen. Bei Gebäuden für Beherbergungsstätten ist für je 5 Zimmereinheiten oder Appartements ein Stellplatz oder für je 30 Zimmereinheiten oder Appartements ein Busstellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, ist für je 10 Wohneinheiten ein Stellplatz zu schaffen.

(2) Bei Industrie- und Betriebsbauwerken, Bürogebäuden, Amtsgebäuden, Schulen, Instituten, Krankenanstalten und dergleichen ist für je 80 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen. Bei Geschäftsgebäuden und anderen, dem Verkehr mit Kunden, Gästen und anderen, vorwiegend nicht betriebsangehörigen Personen dienenden Räumlichkeiten ist für je 80 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen keine Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Heimen für Lehrlinge, jugendliche Arbeiterinnen und Arbeiter, Schülerinnen, Schüler und Studierende, ist für je 300 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen.

(3) Bei Gebäuden für Veranstaltungen, Versammlungsräumen, Sportanlagen und dergleichen ist für je 50 Personen ein Stellplatz zu schaffen, wobei die behördlich zugelassene Besucherzahl als Bemessungsgrundlage dient.

(4) Bei Bädern ist für je 10 Kabinen oder 30 Kästchen ein Stellplatz zu schaffen. Für jede Wechselkabine oder jedes Wechselkästchen ist ein Stellplatz zu schaffen.

(5) Bei Schaffung von Kleingärten im Kleingartengebiet sowie im Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen sind im Rahmen der Abteilungsbeurteilung Trennstücke für Stellplätze zu schaffen; dabei sind bei Kleingärten mit der Widmung "Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" für jeden Kleingarten, sonst für je fünf Kleingärten, ein Stellplatz zu berechnen. Bei Neufestsetzung der Widmung "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet" oder "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" ist bei Abteilung auf Kleingärten, sofern diese Kleingärten in ihrer überwiegenden Anzahl tatsächlich bereits bebaut sind, von der Verpflichtung zur Schaffung der Stellplätze insofern abzusehen, als

dafür Grundflächen nicht zur Verfügung stehen; diese Verpflichtung gilt bis zum Freiwerden eines Kleingartens, der sich für die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung eignet, als gestundet.

(6) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 5 ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl zu berechnen.

(7) Bei Änderungen der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung ist für die betroffenen Räume die Zahl der Pflichtstellplätze nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 6 gesondert für die bisherige und für die neue Widmung zu ermitteln; Stellplätze sind insoweit zu schaffen, als die Gegenüberstellung dieser Zahlen für die neue Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung eine zusätzliche Stellplatzverpflichtung ergibt.

(8) Entsteht bei einem einheitlichen Bauvorhaben nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 7 einerseits die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und andererseits durch die Änderung der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung rechnerisch ein Guthaben von Pflichtstellplätzen, dürfen sie gegeneinander aufgerechnet werden.

(9) Keine Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen besteht für

1. Kleinhäuser mit nur einer Wohneinheit, Kleingartenwohnhäuser und Kleingartenhäuser;
2. unmittelbar kultische oder der Bestattung dienende Anlagen.

Einstellplätze außerhalb von Bauplätzen

§ 51. Die Verpflichtung nach § 48 Abs. 1 oder nach einem gemäß § 48 Abs. 2 erlassenen Stellplatzregulativ gilt auch dann als erfüllt, wenn die erforderliche Anzahl von Pflichtstellplätzen in entsprechendem Ausmaß außerhalb des Bauplatzes in einem Umkreis von zirka 500 m errichtet wird und die Einstellmöglichkeit vertraglich sichergestellt ist.

Nichterfüllung der Verpflichtung

§ 52. (1) Bleibt bei einem Bauvorhaben nach der Berechnung der Stellplatzverpflichtung die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der sich aus dem Gesetz oder dem Stellplatzregulativ ergebenden Anzahl zurück, ist dies, sofern nicht § 70a der Bauordnung für Wien anzuwenden ist, im Baubewilligungsbescheid festzustellen und auszusprechen, um wie viel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten oder dem sich aus dem Stellplatzregulativ ergebenden Ausmaß zurückbleibt. Wird nur gegen diese Feststellung Berufung erhoben, kann das bewilligte Vorhaben begonnen werden, wenn die entsprechende Ausgleichsabgabe bezahlt wird. Wird der Berufung stattgegeben, ist die Ausgleichsabgabe zur Gänze oder nach Maßgabe der Herabsetzung zurückzuerstatten.

(2) Die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen ist insoweit zu erfüllen, als dies auf dem Bauplatz oder Baulos nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung möglich und nach den Vorschriften des 2. Teiles dieses Gesetzes zulässig ist.

(3) Die Herstellung eines Stellplatzes gilt als unwirtschaftlich, wenn die Herstellungskosten den doppelten Betrag der durch Verordnung festgesetzten Ausgleichsabgabe übersteigen. Für solche Stellplätze ist nur die Ausgleichsabgabe zu entrichten.

6. Teil

Ausgleichsabgabe

Gegenstand der Ausgleichsabgabe, Abgabepflicht und Haftung

§ 53. (1) Abgabepflichtig ist der Bauwerber oder die Bauwerberin. Ist er oder sie nicht der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, so haftet dieser oder diese für die Abgabeschuld zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haftet auch der neue Grundeigentümer oder die neue Grundeigentümerin für die Abgabeschuld zur ungeteilten Hand.

(2) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind zur Errichtung oder Förderung der Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Höhe der Ausgleichsabgabe

§ 54. Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und jener Zahl, um die nach den Feststellungen des Bewilligungsbescheides (§ 52 Abs. 1) die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der gesetzlich geforderten Anzahl zurückbleibt. Der Einheitssatz wird nach den durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbes und der Errichtung eines Stellplatzes durch Verordnung der Wiener Landesregierung festgesetzt; er beträgt je Stellplatz höchstens 18.000,-- Euro.

Bemessung der Ausgleichsabgabe

§ 55. Die Ausgleichsabgabe wird mit gesondertem Bescheid bemessen. Die Erhebung einer Berufung nach § 52 Abs. 1 hindert nicht die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe.

Fälligkeit und Erstattung der Ausgleichsabgabe

§ 56. (1) Die Ausgleichsabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

(2) Wird die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf unwirksam, steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu.

(3) Wird zunächst die Ausgleichsabgabe gemäß § 52 Abs. 3 entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch zur Gänze oder teilweise geschaffen oder wird die Einstellmöglichkeit auf einem bereits bestehenden Stellplatz vertraglich sichergestellt (§ 51), steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu.

(4) Wird nach Zustellung des Bemessungsbescheides eine Abänderung des Bauvorhabens bewilligt, die von Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe ist, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid von Amts wegen entsprechend abzuändern und gegebenenfalls den entrichteten Abgabebetrag auf Antrag zinsfrei zu erstatten.

(5) Die Ansprüche nach Abs. 2 bis 4 sind spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres ab folgenden Stichtagen geltend zu machen:

- nach Abs. 2 ab Erlöschen der Baubewilligung,
- nach Abs. 3 ab Einlangen einer Mitteilung gemäß § 48 Abs. 6 und
- nach Abs. 4 ab Rechtskraft des Bemessungsbescheides.

(6) Anspruchsberechtigt für die Ansprüche nach Abs. 2 bis 4 ist

1. wer einen fehlenden Stellplatz geschaffen hat;
2. wer eine fehlende Einstellmöglichkeit auf einem bereits bestehenden Stellplatz vertraglich sichergestellt hat (§ 51);
3. wer die Abgabe entrichtet hat, sofern keine andere Anspruchsberechtigung nach Z 1 und 2 besteht;
4. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, sofern keine andere Anspruchsberechtigung besteht.

7. Teil

Strafbestimmungen

Übertretungen und Strafen

§ 57. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21.000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(2) Sonstige Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen sind nach den Strafbestimmungen der Bauordnung für Wien zu bestrafen.

8. Teil

Behörden und Verfahren

Behörden

§ 58. (1) Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe ist in erster Instanz der Magistrat. Alle Verwaltungsstrafverfahren hat in erster Instanz der Magistrat durchzuführen. Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Abgabenberufungskommission, über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen der Unabhängige Verwaltungssenat.

(2) Für sonstige Angelegenheiten gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der Bauordnung für Wien.

Verfahren

§ 59. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren betreffend die Bemessung und Einhebung der Ausgleichsabgabe die Bestimmungen der das Verfahren in Abgabesachen regelnden Vorschriften, für sonstige Verfahren aufgrund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

Nichtigkeitsgründe

§ 60. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 137 der Bauordnung für Wien sind Bescheide des Magistrates mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), wenn sie einer zwingenden Vorschrift dieses Gesetzes widersprechen. Bescheide, die lediglich den Vorschriften des 2. Abschnittes des 2. Teiles oder des 2. Abschnittes des 4. Teiles zuwiderlaufen, können aber nur bis zur Beendigung des Rohbaues (§ 127 der Bauordnung für Wien) als nichtig erklärt werden. Die Nichtigerklärung von Bescheiden obliegt der Bauoberbehörde für Wien.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Bescheide im Verfahren betreffend die Ausgleichsabgabe.

Vollzugsbestimmung

§ 61. (1) Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen obliegt, wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, in den Fällen des Art. 15 Abs. 5 B-VG dem Landeshauptmann.

(2) Die Gemeinde hat - unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG - ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung oder zur Erstattung einer Fertigstellungsanzeige sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Bei Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankstellen sind diese Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen, sofern Unterlagen vorgelegt werden, die nach ihrer Art (insbesondere nach § 3 Abs. 4 oder § 26 Abs. 3) und ihrem Inhalt den Anforderungen dieses Gesetzes in Verbindung mit der geltenden Fassung der Bauordnung für Wien entsprechen.

(3) Bei kraftbetriebenen Parkeinrichtungen sind diese Verfahren jedoch einzustellen, sofern der Behörde die vollständige Anzeige gemäß § 13 vorliegt. Bei Vorliegen einer bereits rechtskräftig erteilten Baubewilligung ist für die Erstattung einer Anzeige nach § 13 der Anschluss eines Gutachtens über die Abnahmeprüfung gemäß § 12 Abs. 5 ausreichend, sofern während der Bauausführung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden und hierauf im Gutachten über die Abnahmeprüfung ausdrücklich Bezug genommen wird.

(4) Bewilligungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig erteilt wurden, bleiben unberührt. Darin vorgeschriebene Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen.

(5) Bewilligungen von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankstellen, die nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt wurden, bleiben unberührt.

(6) Der Betreiber oder die Betreiberin einer Tankstelle, bei der unterirdische Lagerbehälter oder nicht einsehbare, z.B. im Erdreich verlegte, Rohrleitungen einwandig ausgeführt sind, hat innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Lagerbehälter gemäß § 31 Abs. 1 doppelwandig mit einem Leckanzeigesystem auszuführen und Rohrleitungen mit einer Überfüllsicherung mit flüssigkeitsdichten Schutzrohren gemäß § 36 Abs. 2 auszuführen. Desgleichen sind Lagerbehälter, die nicht mit einer Überfüllsicherung gemäß § 35 Abs. 3 ausgestattet sind, innerhalb dieser Frist damit auszustatten.

(7) Ist bei bestehenden Tankstellen der Stichtag zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfung gemäß § 42 nicht feststellbar oder liegt dieser außerhalb der Frist gemäß § 42, so ist die nächste regelmäßige Überprüfung binnen eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorzunehmen.

(8) Ist bei bestehenden kraftbetriebenen Türen und Toren von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² der Stichtag zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfung gemäß § 7 nicht feststellbar oder liegt dieser außerhalb der Frist gemäß § 7, so ist die nächste regelmäßige Überprüfung binnen eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorzunehmen.

(9) Bei bestehenden Garagen ist das Einstellen von mit Erdgas betriebenen Kraftfahrzeugen dann zulässig, wenn durch eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist, dass durch austretendes Gas keine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit von Personen entsteht.

(10) Bestehende vertragliche Sicherstellungen von Einstellmöglichkeiten im Sinne des § 51 bleiben in ihrer Gültigkeit und behördlichen Anerkennung unberührt. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Verpflichtungen gemäß § 48 Abs. 5 und 6, auch auf bestehende vertragliche Sicherstellungen Anwendung.

Artikel II

Änderung des Wiener Aufzugsgesetzes 2006

Das Wiener Aufzugsgesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 68/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Vor der Inbetriebnahme eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges ist von dem (einem) Betreiber oder von der (einer) Betreiberin die Erstattung einer Anzeige bei der Behörde zu veranlassen.“

2. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Betreiber oder die Betreiberin hat Unfälle sowie außergewöhnliche Vorfälle der Behörde unverzüglich zu melden und den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin mit einer unfall- bzw. vorfallbezogenen Überprüfung des Aufzuges zu beauftragen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Gutachten zu erstellen, das dem Aufzugsbuch anzuschließen ist (§ 11 Abs. 3). Der Betreiber oder die Betreiberin hat das Gutachten unverzüglich der Behörde zu übermitteln.“

Artikel III

Änderung des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006

Das Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 66/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 lautet der Einleitungssatz:

„Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Anlage hat der (ein) Eigentümer oder die (eine) Eigentümerin oder der (ein) oder die (eine) sonst darüber Verfügungsberechtigte(r) die Vorlage folgender vom Verfasser zu unterfertigender Unterlagen bei der Behörde (Anzeige) zu veranlassen:“

2. § 10 Abs. 1 lit. a und b lauten:

a) bei Mengen von 300 Liter bis 100.000 Liter bei Einhaltung eines Mindestabstandes von

1. 1 m zu öffnungslosen, brandabschnittsbildenden Wänden aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2,
2. 5 m zu Öffnungen in Wänden gemäß Z 1,
3. 12 m zu sonstigen Wänden und zu brennbaren Lagerungen;

b) bei Mengen über 100.000 Liter bis 200.000 Liter bei Einhaltung eines Mindestabstandes von

1. 5 m zu öffnungslosen, brandabschnittsbildenden Wänden aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2,
2. 10 m zu Öffnungen in Wänden gemäß Z 1,
3. 25 m zu Wänden von Gebäuden in nicht brandabschnittsbildender Ausführung und zu brennbaren Lagerungen;

3. In § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 wird das Wort „Nachbargrundgrenzen“ durch „Nachbargrenzen“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 1 wird das Zitat „§ 4 lit. a und b“ durch „§ 3 Abs. 5 lit. a und b“ ersetzt.

Artikel IV
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 1957/22, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 2004/33, außer Kraft.

Artikel V
Notifizierung

Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2008/0386/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Entwurf des Wiener Garagengesetzes 2008 - WGarG 2008 und zur Änderung des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 und des Wiener Ölfeuerungs-gesetzes 2006

Problem: Das geltende Wiener Garagengesetz wurde 1957 erlassen und zuletzt 2004 geringfügig novelliert. In der Zwischenzeit haben sich jedoch einerseits die technischen Anforderungen an die erfassten Baulichkeiten und Anlagen fortentwickelt, andererseits wurden Bestrebungen zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften der Länder umgesetzt und hat sich auf Grund der steigenden praktischen Bedeutung kraftbetriebener Parkeinrichtungen die Anpassung der bisherigen Bewilligungserfordernisse an die heutigen verwaltungs-ökonomischen Anforderungen als zweckmäßig erwiesen.

Ziel: Eine zeitgemäße Regelung über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen und Tankstellen in Wien, die sowohl flexibel und möglichst unbürokratisch ist, als auch EU-rechtlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entspricht.

Lösung: Erlassung eines neuen Wiener Garagengesetzes sowie Anpassung und Gleichschaltung von Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 und des Wiener Ölfeuerungs-gesetzes 2006.

Alternativen: Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entfall der Verfahren zur Bewilligung von Anlagen und deren Benützung sind Kosteneinsparungen der Behörde zu erwarten (siehe Erläuternde Bemerkungen, Punkt „B) Finanzielle Auswirkungen“).

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Das an die Stelle der behördlichen Bewilligungen tretende Erfordernis einer Abnahmeprüfung durch einen hierzu Befugten oder eine hierzu Befugte macht eine vermehrte Heranziehung von fachlich befähigten Unternehmen zwingend erforderlich.

Die Entbürokratisierung durch den Entfall von Bewilligungen stärkt den Wirtschaftsstandort Wien.

- sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Schaffung einer zeitgemäßen Regelung, die sowohl flexibel und möglichst unbürokratisch ist, als auch dem Stand der Technik entspricht.

Geschlechterspezifische Auswirkungen:

Es wird der Bemühung Rechnung getragen, Diskriminierungen und Ungleichstellungen von Frauen in allen Lebensbereichen zu beseitigen. Als eines der Anliegen zur Erreichung dieses Zieles werden insbesondere die Bestimmungen des neuen Wiener Garagengesetzes so formuliert, dass sich diese soweit wie möglich ausdrücklich an beide Geschlechter richten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es wird den Prinzipien der Rechtsvorschriften der Europäischen Union Rechnung getragen, ohne hierdurch unmittelbar einer Verpflichtung zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht zu entsprechen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Wiener Notifizierungsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN
zum Entwurf des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008) sowie
zur Änderung des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 und
des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006

**I.) Zum Entwurf des Wiener Garagengesetzes 2008
(WGarG 2008)**

A) Allgemeines:

Die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs eines Wiener Garagengesetzes 2008, mit welchem die gegenständliche Materie teilweise neu geregelt werden soll, wird aus mehreren Gründen als notwendig angesehen.

Das derzeit geltende Wiener Garagengesetz wurde zuletzt mit dem Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/2004 geändert.

Im Laufe der letzten Jahre haben sich die technischen Anforderungen an die erfassten Baulichkeiten und Anlagen fortentwickelt, wurden Bestrebungen zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften der Länder umgesetzt und hat sich auf Grund der steigenden praktischen Bedeutung kraftbetriebener Parkeinrichtungen die Anpassung der bisherigen Bewilligungserfordernisse an die heutigen verwaltungsökonomischen Anforderungen als zweckmäßig erwiesen.

Die technischen Bauvorschriften der Länder weisen zum Teil erhebliche Unterschiede auf, die insbesondere für die Bauwirtschaft, die über Ländergrenzen hinaus Bauprodukte produziert sowie Bauwerke plant und ausführt, ein Hemmnis darstellen und höhere Kosten verursachen. Über Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz vom März 2000 wurde daher von einer Expertengruppe der Länder in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Institut für

Bautechnik (OIB) der Entwurf einer Ländervereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften ausgearbeitet.

Die Vereinbarung wurde von der Verbindungsstelle der Bundesländer der EU-Kommission notifiziert, am 6.12.2004 von allen Landeshauptleuten unterzeichnet und in der Folge in den Landesgesetzblättern, in Wien mit LGBl. Nr. 32/2005, kundgemacht. Da die Vereinbarung aber bisher nicht in allen Ländern von den Landtagen genehmigt wurde, ist sie bis heute nicht in Kraft getreten.

Am 15.10.2006 empfahl die Landesamtsdirektorenkonferenz im Interesse einer möglichst weitreichenden Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich, den Inhalt der Art. 3 bis 36 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften in die Landesrechtsordnungen zu übernehmen. Dieser Empfehlung wurde durch eine Novelle zur Bauordnung für Wien (BO) (Techniknovelle 2007), LGBl für Wien Nr. 24/2008, Rechnung getragen.

Ausgehend von der Bauproduktenrichtlinie der EU werden in der BO die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke ohne technische Details zielorientiert festgelegt. Die technischen Detailregelungen erfolgen in Richtlinien, die vom OIB nach Anhörung der Länder herausgegeben und in der Folge durch Verordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt werden. Dies erfolgte in Wien mittels einer Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Wiener Bautechnikverordnung – WBTV), LGBl für Wien Nr. 31/2008. Diese Verordnung enthält in § 2 eine Bestimmung, wonach von den in den Anlagen enthaltenen OIB-Richtlinien abgewichen werden kann, wenn der Bauwerber oder die Bauwerberin nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinien erreicht wird.

Da für die vom Geltungsbereich dieses Wiener Garagengesetzes erfassten Bauwerke und Anlagen auch die Bestimmungen der BO und somit auch die technischen Detailregelungen der Richtlinien des OIB zur Anwendung kommen, war eine Anpassung zur Unterbindung überlagernder Normierungen vorzunehmen.

Da sich in den OIB-Richtlinien Festlegungen zu hier bedeutenden Themenfeldern, wie insbesondere Zu- und Abfahrten, Gehwege, Erschließung von Gebäuden, Größe von Stellplätzen, Bodengestaltung, Ableitung von Abwässern, Brandschutz, Nutzungssicherheit und Beleuchtung finden, waren im vorliegenden Entwurf des WGarG 2008 hierzu keine Regelungen zu treffen.

Des weiteren war im Hinblick auf die steigende Bedeutung alternativer Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, wie insbesondere Flüssiggas und Erdgas, und die steigende Zahl dafür eingerichteter Kraftfahrzeuge den hieraus resultierenden technischen Anforderungen an Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankstellen Rechnung zu tragen.

Wenngleich kraftbetriebene Parkeinrichtungen, insbesondere große automatische Parksyste me in der Vergangenheit nur in eher untergeordneter Anzahl errichtet wurden, wird diesen nach den aktuellen Entwicklungen des Marktes künftig eine stark ansteigende Bedeutung zukommen. Durch das vorliegende neue Wiener Garagengesetz sollen nunmehr – in Anlehnung an das Wiener Aufzugsgesetz 2006 - insbesondere die Anforderungen an die Zulässigkeit der Errichtung und Änderung sowie die Vorschriften über die für die Überprüfung von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen heranzuziehenden Sachverständigen an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden.

Diesbezügliches Kernstück des Wiener Garagengesetzes 2008 – WGarG 2008 ist demnach das Absehen von der Bewilligungspflicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung kraftbetriebener Parkeinrichtungen sowie der Anzeigepflicht von unwesentlichen Änderungen. Diese werden durch die Pflicht des Eigentümers oder der Eigentümerin oder des oder der sonstigen Verfügungsberechtigten zur Vorlage von im Gesetz genannten Unterlagen, wie insbesondere eines Abnahmegutachtens durch entsprechend qualifizierte Prüfer und Prüferinnen nach Fertigstellung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung an die Behörde, ersetzt. Mit dem Abnahmegutachten wird bestätigt, dass die Ausführung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung dem WGarG 2008 und den einschlägigen technischen Normen entspricht. Es werden Pflichten des Eigentümers oder der Eigentümerin oder des oder der sonstigen Verfügungsberechtigten, aber auch des oder der Überprüfenden

normiert, deren Einhaltung die Sicherheit der kraftbetriebenen Parkeinrichtung gewährt.

Der mit der steigenden Bedeutung dieser Anlagen ansonsten zu erwartende bürokratische Aufwand reduziert sich hierdurch wesentlich, zumal die Behörde nur noch in Notfällen einschreiten soll, im Allgemeinen jedoch befugte Fachleute als Ansprechpersonen und Überprüfende fungieren.

Aufgrund des allgemeinen Verweises auf die BO erübrigen sich genauere Bestimmungen über Baustoffe und Bauteile. Durch die subsidiäre Anwendbarkeit der BO erübrigt sich weiters die Schaffung eigener Vorschriften für Mängelbehebungsaufträge und Sofortmaßnahmen. Unabhängig davon wurde aber eine Verpflichtung der Behörde zur Sperre kraftbetriebener Parkeinrichtungen oder Tankstellen festgelegt, sofern augenscheinlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht.

B) Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund des vorliegenden neuen Wiener Garagengesetzes 2008 ist hinsichtlich des Absehens von der Bewilligungspflicht für kraftbetriebene Parkeinrichtungen mit einer Kostenersparnis zu rechnen. Da die Zahl der bislang geführten Bewilligungsverfahren lediglich im untergeordneten Ausmaß verblieb und demgegenüber das Ausmaß der künftig steigenden Zahl an Anlagen nicht konkret abschätzbar ist, lässt sich das Ausmaß der künftigen Kostenersparnis nicht genau beziffern.

Durch die Abrundung des Höchstbetrages der Ausgleichsabgabe je Stellplatz sind keine einnahmenseitigen Veränderungen zu erwarten. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe wird mit Verordnung der Wiener Landesregierung auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 73 festgesetzt und beträgt derzeit je Stellplatz € 8.720,74 gemäß Verordnung vom 10.12.2001, LGBl. für Wien Nr. 2001/106.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

Das an die Stelle der behördlichen Bewilligungen tretende Erfordernis einer Abnahmeprüfung durch einen hiezu Befugten oder eine hiezu Befugte macht eine vermehrte Heranziehung von fachlich befähigten Unternehmen zwingend erforderlich. Die Entbürokratisierung durch den Entfall von Bewilligungen stärkt den Wirtschaftsstandort Wien.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Titel des Gesetzes:

Der Gesetzestitel wird in Anlehnung an den Titel des Wiener Aufzugsgesetzes sowie des Wiener Ölfeuerungsgesetzes und um eine einfachere Zitierbarkeit des Wiener Garagengesetzes in Bescheiden und im Schriftverkehr zu ermöglichen, durch eine legislativ autorisierte Abkürzung ergänzt. Weiters wurden in den Titel die „kraftbetriebenen Parkeinrichtungen“ aufgenommen.

Zu § 1:

Die Bestimmung zur formellen Abgrenzung des Anwendungsbereiches nach Abs. 3 entspricht jener nach Artikel I Abs. 2 der Bauordnung für Wien (BO).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die für den Anwendungsbereich der BO bzw. des WGarG 2008 bautechnisch maßgeblichen OIB-Richtlinien auch seitens des Arbeitsinspektorates als geltender Stand der Technik anerkannt werden (Erlass vom 9.8.2007, Zl. BMWA-461.304/0041-III/2/2007) und insofern auch gleichermaßen in gewerberechtlichen Betriebsanlagenbewilligungsverfahren Berücksichtigung finden.

Zu § 2:

In Entsprechung der Begriffsbestimmung des „Einstellens von Kraftfahrzeugen“ ist die Erteilung einer Bewilligung für Bauwerke zum Einstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

Der Begriff des Gebäudes ist im Sinne des § 60 Abs. 1 lit. a BO zu verstehen. Ein einzelnes Gebäude ist demnach eine raumbildende bauliche Anlage, die in ihrer Bausubstanz eine körperliche Einheit bildet und nicht durch Grenzen eines Bauplatzes oder Bauloses oder durch Eigentumsgrenzen geteilt ist. Ein Raum liegt

vor, wenn eine Fläche zumindest zur Hälfte ihres Umfanges von Wänden umschlossen und von einer Deckfläche abgeschlossen ist.

Die Mindestabmessungen für Stellplätze im Sinne des Abs. 3 ergeben sich auf Grund der subsidiären Anwendbarkeit der BO aus der OIB-Richtlinie 4, Pkt. 2.7.

Der Begriff der kraftbetriebenen Parkeinrichtungen und Parksyste~~m~~e in Abs. 9 ist in Entsprechung der Begriffe der ÖNORM EN 14010:2003 zu sehen.

Der Begriff der Kraftstoffe in Abs. 16 ist im Sinne der von der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festlegung der Qualität von Kraftstoffen (Kraftstoffverordnung 1999), BGBl. II Nr. 418/1999, umfassten Arten an Kraftstoffen zu verstehen. § 1 dieser Verordnung legt auf Gesundheits- und Umweltaspekten beruhende technische Spezifikationen für Kraftstoffe zum Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder deren Einrichtungen mit Fremdzündungsmotor oder mit Selbstzündungsmotor sowie Substitutionsregelungen für Biokraftstoffe fest. Erfasst sind nach § 2 der dortigen Begriffsbestimmungen insbesondere „Ottokraftstoff“ (Z 1), „Dieselkraftstoffe“ (Z 2), „Biokraftstoffe“ (Z 2a), „Flüssiggas“ (LPG, Liquefied Petroleum Gas) (Z 3) und „Erdgas“ (CNG, Compressed Natural Gas) (Z 4).

Im Zusammenhang mit den auch in Tankstellen abgegebenen Heizölen besteht eine für den weiteren Regelungsgehalt dieses Gesetzes wesentliche Überschneidung dieses Begriffes der „Kraftstoffe“ mit dem Begriff „brennbarer Flüssigkeiten“, welchem etwa Heizöl und Ottokraftstoff (Kraftstoff), aber nicht Erd- und Flüssiggase zugehören. Dem gegenüber sind Erd- und Flüssiggase als „Kraftgase“ der Begriffsfamilie der „Kraftstoffe“ zuzuordnen, sind aber keine „brennbaren Flüssigkeiten“.

Der Begriff brennbarer Flüssigkeiten (§§ 30ff) ist entsprechend den einschlägigen technischen Normen, insbesondere der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl.Nr. 240/1991, zu verstehen. Brennbare Flüssigkeiten sind Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck bei 50 Grad Celsius von nicht mehr als 3 bar (absolut), die in folgende Klassen zu unterscheiden sind:

- brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (höchste Gefahrenklasse), die einen Flammpunkt unter 21 Grad Celsius haben (wie Benzin);
- brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II (mittlere Gefahrenklasse), die einen Flammpunkt von 21 bis 55 Grad Celsius haben (wie Petroleum);
- brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (niedrigste Gefahrenklasse), die einen Flammpunkt über 55 Grad Celsius haben (wie Dieselkraftstoff, Heizöl);

Da in diesem Gesetz keine Detailregelungen bezüglich der Lagerung und Leitung von Kraftgasen getroffen werden und diesbezüglich auf eine Ausführung nach dem Stand der Technik verwiesen wird, erfolgt auch in den tankstellenbezogenen technischen Bestimmungen der §§ 30ff eine explizite Bezugnahme nur auf brennbare Flüssigkeiten.

Zum Begriff des Kraftstoffbehälters siehe auch § 11 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl.Nr. 267/1967.

Der in Abs. 21 festgelegte Begriff des „Betreibers“ wurde in Übereinstimmung mit jenem des § 2 Abs. 5 WAZG 2006 und des insbesondere in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 WÖIfG 2006 als verantwortlich normierten Personenkreises gestaltet, welche als „moderne“ Nebengesetze zur BO seit dem In-Kraft-Treten diesbezüglich praxisbewährte Regelungen darstellen. Für die vom Begriff des „Betreibers“ erfassten Regelungsfelder sind die Berührungs- und Schnittpunkte zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht nach der Gewerbeordnung 1994 dem Anwendungsbereich des WAZG 2006 und das WÖIfG 2006 gleichgelagert. So ist eine Konstellation der Einrichtung eines Aufzuges und kraftbetriebener Parkeinrichtungen unter jeweils teilweiser gewerblicher und nicht gewerblicher Nutzung denkbar. Auf Grund dieser Gleichlagerung der technischen und rechtlichen Themenfelder ist daher auch eine legisistische Gleichschaltung geboten.

Als Verfügungsberechtigte sind insbesondere Eigentümer oder Eigentümerinnen, Bauberechtigte im Sinne des Baurechtsgesetzes, BGBl. Nr. 403/1977 idgF, sowie alle anderen Personen anzusehen, an welche die jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung übertragen

wurden (etwa im Rahmen eines Pacht-, Leasing- oder Mietvertrags oder einer Verwaltungsvereinbarung).

Es bleibt jedoch zu beachten, dass neben den an „Betreiber“ gerichteten Normierungen des WGarG 2008 die Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Wiener Bauordnung nur Eigentümer treffen. Demgemäß kann ein behördlicher Auftrag (nur) nach der Wiener Bauordnung auch nur an Eigentümer gerichtet werden.

Zu § 3:

Den Einreichunterlagen sind neben den explizit genannten Unterlagen überdies jene Unterlagen anzuschließen, die eine ausreichende Beurteilung des Bauvorhabens gewährleisten und das Ermittlungsverfahren beschleunigen (siehe § 63 Abs. 2 Bauordnung für Wien). Da diese Unterlagen nicht unmittelbar dem Gesetz entnommen werden können, muss die Behörde daher in einem allfälligen Auftrag nach § 13 Abs. 3 AVG eine Frist einräumen, die nicht bloß für die Nachreichung, sondern für die Beschaffung (Anfertigung) dieser Unterlagen ausreicht.

Das sicherheitstechnische Risiko für das Einstellen von mit Erdgas betriebenen Kraftfahrzeugen erscheint mit dem derzeit vorhandenen Risiko für das Einstellen von mit Otto-Kraftstoff betriebenen Kraftfahrzeugen vergleichbar.

Beim Einstellen von mit Flüssiggas betriebenen Kraftfahrzeugen sind besondere, hieraus resultierende Gefahrenmomente zu beachten. Es soll das Einstellen solcher Fahrzeuge jedoch nicht gänzlich für unzulässig erklärt werden, sondern in einem vorzulegenden Sachverständigengutachten diesen spezifischen Gefahrenmomenten gesondertes Augenmerk gewidmet werden. Die bei Antrieb mit Flüssiggas verwendeten Gase sind aufgrund ihrer höheren Dichte hinsichtlich Verflüchtigung bzw. Verdünnung im Fall unkontrollierten Austretens problematischer als Erdgas einzustufen. Sofern es zu einer Explosion mit Flüssiggas kommt, sind die Auswirkungen auch drastischer als bei einer solchen in Verbindung mit Benzin oder Erdgas.

Lüftungstechnische Anforderungen an Garagen, in denen gasbetriebene Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen, finden sich in den OIB-Richtlinien, insbesondere in Richtlinie 3, Punkt 8.3.6.

Zu § 5:

Da den Einreichunterlagen neben den explizit genannten Unterlagen überdies jene Unterlagen anzuschließen sind, die eine ausreichende Beurteilung des Bauvorhabens gewährleisten und das Ermittlungsverfahren beschleunigen (siehe § 63 Abs. 2 Bauordnung für Wien), kann gegebenenfalls auch die Vorlage eines Verkehrsgutachtens erforderlich sein. Hinsichtlich diesbezüglicher behördlicher Aufträge siehe auch die Anmerkung zu § 3.

Zu § 6:

Der in Abs. 2 festgelegte Abstand zu Fenstern ins Freie, die zur Belichtung von Aufenthaltsräumen erforderlich sind, wurde von bisher 2,50 m auf 2,00 m reduziert. Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist bei schmälere Gehsteigen teilweise ein noch geringerer Abstand gegeben. Durch diese Anpassung wird einer Ungleichbehandlung für nicht öffentliche Verkehrsflächen bei gleichzeitiger Wahrung des erforderlichen Schutzniveaus vorgebeugt. Da sich der Schutzzweck dieser Abstandsvorschrift insbesondere auf die Vermeidung des unmittelbaren Eindringens von Abgasen in Räume bezieht, in welchen sich regelmäßig Menschen aufhalten, wird auch nur auf Stellplätze im Freien (die keinen Raum bilden) und deren Relation zu Aufenthaltsräumen Bezug genommen. So fallen auch überdachte Stellplätze unter diese Regelung.

Zu § 7:

Aus dem Blickpunkt der Sicherheitstechnik wurden wiederholt Mängel v.a. betreffend Garagentore (keine Überprüfungen, defekte Sicherheits- und Steuerungseinrichtungen) festgestellt. Es erschien daher geboten, für automatische (kraftbetriebene) Toranlagen Abnahme- und wiederkehrende Prüfungen in das WGarG 2008 einzubinden, da Hauseigentümer offenbar vielfach ohne einen

gesetzlichen Zwang den in der betrieblichen Praxis erprobten Sicherheitsprüfungen nur eingeschränkt nachkommen. Die daher in Abs. 2 getroffene Regelung wurde in enger Anlehnung an die Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung (vgl. § 7 Abs. 1 Z 11 AM-VO) gestaltet.

Nach § 8 Abs. 1 Z 9 AM-VO sind diese Türen und Tore mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. In Abwägung des formellen Anwendungsbereiches auf demgemäß potentiell prüfpflichtige Anlagen und der verfolgten Schutzprinzipien kann ein regelmäßiges Prüfintervall von 24 Monaten als ausreichend angesehen werden.

Zu § 8:

Die barrierefreie Ausführung von Gebäuden und die dementsprechende Erreichbarkeit von Aufzügen ergibt sich aus den Bestimmungen der BO. Von weiteren Festlegungen hierzu kann daher im WGarG 2008 abgesehen werden (siehe OIB-Richtlinie 4, Pkt. 2.1.3.). In der OIB-Richtlinie 4 wurde allerdings unter Pkt. 8.1.1 die Festlegung der erforderlichen Anzahl an Behindertenstellplätzen gemäß ÖNORM B 1600, Pkt. 3.1.6.1. vom Regelungsumfang ausgenommen, sodass eine entsprechende Festlegung an dieser Stelle zu treffen war bzw. die bisher geltende Regelung aufrechterhalten werden konnte.

Im Übrigen ergeben sich die Mindestabmessungen für Stellplätze auf Grund der subsidiären Anwendbarkeit der BO aus der OIB-Richtlinie 4, Pkt. 2.7.

Zu § 9:

In Anlehnung an das Regulativ des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006 wurde im Sinne der Verwaltungsökonomie vom Erfordernis einer Baubewilligung für kraftbetriebene Parkeinrichtungen abgesehen. Gegenüber den Bestimmungen des WAZG 2006 konnte jedoch vom Erfordernis der Etablierung eines „Parksystemwärters“ abgesehen werden und besteht auf Grund der Neuartigkeit dieser Systeme auch kein Bedarf zur Festlegung von Bestimmungen zur Anpassung „veralteter“ Anlagen an den Stand der Technik.

Nicht-automatische Parkeinrichtungen mit einer Hubhöhe von über 2 m wurden bisher nach den Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetzes - WAZG, LGBl. für Wien Nr. 1953/12, bewilligt. Automatische Parkeinrichtungen wurden bisher als (große) maschinelle Gesamteinrichtungen einer Bewilligung nach der BO in Verbindung mit dem WAZG unterzogen. Einfachere Parkeinrichtungen in Form von Zweifach-Staplern wurden keiner gesonderten Bewilligung unterzogen und waren auf der Grundlage von Zulassungsverordnungen nach dem Stand der Technik zu errichten. Die Kategorie der teilweise automatischen Parksyste me ist als „mittlere“ Stufe der Parkeinrichtungen erst relativ kurz am Markt vertreten.

Derzeit bestehen in Wien ca. 50 automatische Parksyste me. Auf Grund der technischen Fortentwicklung bei gleichzeitig steigendem Stellplatzbedarf und begrenztem Platzangebot ist mit stark steigender Bedeutung derartiger Systeme zu rechnen.

Die Institution des Aufzugswärters im Sinne des WAZG 2006 bei Aufzügen und Fahrtreppen dient in erster Linie dem Schutz von Personen. Diese Anforderung ist bei Parksyste men nicht gegeben. Im Übrigen bestehen in diesem Bereich kaum Handlungs- bzw. Überprüfungsmöglichkeiten für etwaige „Parksyste mwärter“, da diese faktisch nur die Zugangstüren zu Parksyste men etwa einmal pro Woche kontrollieren könnten.

Durch das Regulativ des WGarG 2008 wird gemäß den Bedürfnissen der Praxis und einer ökonomischen Verwaltung eine für alle kraftbetriebenen Parksyste me einheitliche Systematik der Zulässigkeit der Errichtung, Änderung und des Betriebes samt Prüfungsanforderungen etabliert.

Zu § 10:

Die für Parkeinrichtungen maßgebliche ÖNORM EN 14010:2003 trifft keine Festlegungen über Prüfinhalte; derartige Festlegungen finden sich jedoch in der Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000.

Zu § 12:

Die gesetzmäßige Ausführung ist einschließlich der Übereinstimmung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung mit den Bestimmungen der Maschinen-Sicherheitsverordnung MSV, BGBl. Nr. 306/1994 idgF, festzustellen.

Zu § 13:

Der Begriff des „Veranlassens“ im Sinne des Abs. 1 ist in Unterscheidung zum Erfordernis einer Vollmacht zur Erstattung einer Anzeige zu sehen. Da die Behörde demnach von einer Vollmachtsprüfung absehen kann, wird eine vergleichsweise Vereinfachung und Beschleunigung des Abwicklungsprozesses bewirkt. Dem Schutzzweck der Anzeigepflicht wird auch bei Veranlassung der Erstattung durch nur eine(n) von mehreren Betreibern bzw. Betreiberinnen entsprochen. Ungeachtet dessen bleibt eine Betreibergemeinschaft für die Veranlassung der Anzeige letztlich verantwortlich und kann etwa der Verweis einzelner auf die Untätigkeit anderer nicht verantwortungsbefreiend für alle wirken. Gemäß § 22 Abs. 1 hat schließlich auch der Betreiber oder die Betreiberin dafür zu sorgen, dass die kraftbetriebene Parkeinrichtung „den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend“ und somit auch erst nach Veranlassung der Anzeige an die Behörde betrieben wird.

Zu § 15:

Der Kreis der für die Durchführung von Überprüfungen Berechtigten wurde auf Grund des engen thematischen Bezuges in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des WAZG 2006 festgelegt. Hinsichtlich der Möglichkeit zur Veranlassung außerordentlicher Überprüfungen durch die Behörde und des hiezu eingeschränkten Kreises der Prüfberechtigten finden sich Bestimmungen in § 23 Abs. 4.

Zu § 16:

Im Rahmen der Ausführung nach dem Stand der Technik ist etwa auch die maximale Längsneigung der Lastaufnahmemittel von 18% zu beachten, auf welche die

Wirksamkeit der Feststellbremsen von Kraftfahrzeugen allgemein ausgelegt ist. Diese wird in der Praxis von Herstellern auch einheitlich eingehalten.

Da durch ein mögliches Umfallen und sogar Herabfallen von Krafträdern von Lastaufnahmemitteln eine Gefährdung von Personen besteht, sind dementsprechende Vorkehrungen erforderlich und gesondert festzusetzen.

Zu § 19:

Zu den in Abs. 2 genannten Lagerungsverboten ist auch auf die thematisch gleichgelagerte Bestimmung des § 4 des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes – WFLKG hinzuweisen. Demnach dürfen etwa selbstentzündliche und leicht entflammbare Stoffe nur ausreichend vor Entflammen gesichert gelagert und befördert werden. Brandgefährliche oder leicht brennbare Lagerungen in Gebäuden sind nur mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen, in gefahrbringendem Ausmaß aber nur mit Bewilligung der Behörde zulässig. Auf Stiegen, Gängen und Dachböden dürfen brandgefährliche Gegenstände und Stoffe nicht gelagert werden. Weiters sind im Freien, unter Flugdächern oder in offenen Schuppen brandgefährliche Lagerungen gefahrbringenden Ausmaßes nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

Als „brandfördernd“ gelten nach den allgemein anerkannten Regeln Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen und somit die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich erhöhen (vgl. Anhang 3, Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002; § 3 Abs. 1 Z 2 des Chemikaliengesetzes 1996).

Zu § 20:

Durch die Bestimmung des Abs. 2 ist auch das Laden der Batterien von Elektrofahrzeugen erfasst.

Zu § 22ff:

Die Bestimmungen zu den Betriebsvorschriften für kraftbetriebene Parkeinrichtungen wurden in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des WAZG 2006 gestaltet und den spezifischen Kriterien dieser Einrichtungen angepasst.

Zu § 22:

Die nach Abs. 3 vorzunehmende Anleitung der Nutzer einer kraftbetriebenen Parkeinrichtung kann durch schriftlichen Aushang mit der Abfolge der durchzuführenden Tätigkeiten erfolgen oder durch optische oder akustische Signale, die eindeutig verständlich sind.

Zu § 23:

Die festgelegten Prüfinderintervalle wurden an jene gemäß AM-VO angelehnt, um einen Gleichklang zu den für gewerbliche Betriebsanlagen geltenden Intervallen zu erzielen.

Zu § 24:

Auch bei einer unfall- bzw. vorfallbezogenen Überprüfung nach Abs. 2 sind zu behebbende Mängel oder Gebrechen gemäß § 23 Abs. 3 dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ist die Behebung diesem oder dieser Überprüfenden schriftlich zu melden. Diese Bestimmung ist auch gleichgeschaltet zu jener des § 13 Abs. 2 WAZG 2006.

Zu § 26:

Die Bewilligung des Tankstellengebäudes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der BO. Relevante Änderungen einer Tankstelle sind auch immer mit einer Bauführung verbunden. So müssen etwa bei der Einrichtung einer weiteren Zapfsäule oder beim Wechsel zu anderen Kraftstoffarten auch neue Rohrleitungen

verlegt werden. Der bloße Tausch einer Zapfsäule gegen eine gleichwertige andere ist in diesem Sinne, vergleichbar dem Institut des Maschinentausches im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, nicht relevant.

Das Erfordernis der Vorlage eines Abnahmebefundes steht im Einklang mit § 3 Abs. 3 lit. c WÖIfG 2006 bzw. § 17 VbF. Da es sich hierbei um einen Ausführungsbefund handelt, ist eine Festlegung, dass es sich um einen „positiven“ Ausführungsbefund handeln muss, nicht erforderlich. Der Abnahmebefund kann auch von der ausführenden Firma ausgestellt werden.

Die Vorlage eines gesonderten Gutachtens als Bewilligungsvoraussetzung für Gas-Tankstellen ist nicht erforderlich, da sich die diesbezüglichen Anforderungen aus den den Stand der Technik bildenden Normen (siehe Anmerkungen zu § 29) eindeutig ableiten lassen.

Den Einreichunterlagen sind neben den explizit genannten Unterlagen überdies jene Unterlagen anzuschließen, die eine ausreichende Beurteilung des Bauvorhabens gewährleisten und das Ermittlungsverfahren beschleunigen (siehe § 63 Abs. 2 Bauordnung für Wien). Da diese Unterlagen nicht unmittelbar dem Gesetz entnommen werden können, muss die Behörde daher in einem allfälligen Auftrag nach § 13 Abs. 3 AVG eine Frist einräumen, die nicht bloß für die Nachreichung, sondern für die Beschaffung (Anfertigung) dieser Unterlagen ausreicht.

Zu § 28:

Im Hinblick auf die Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse werden verschiedene Aspekte zu berücksichtigen sein. So müssen Tankstellen insbesondere von und zu der öffentlichen Verkehrsfläche eine leichte und sichere Zu- und Abfahrt aufweisen. Weiters sollten Betriebsflächen von Tankstellen einen Bedienungsplatz und eine Staufläche solchen Ausmaßes aufweisen, dass das Tanken ohne Behinderung des öffentlichen Verkehrs im Zu- und Abfahrtsbereich der Tankstelle möglich ist. Die Fahrverbindung muss, insbesondere bei der Einmündung in die öffentliche Verkehrsfläche und bei der Ausmündung von Zugängen zu anlagenfremden Bauwerken, allseits eine gute Übersicht gewähren.

Da den Einreichunterlagen neben den explizit genannten Unterlagen überdies jene Unterlagen anzuschließen sind, die eine ausreichende Beurteilung des Bauvorhabens gewährleisten und das Ermittlungsverfahren beschleunigen (siehe § 63 Abs. 2 Bauordnung für Wien), kann gegebenenfalls auch die Vorlage eines Verkehrsgutachtens erforderlich sein. Hinsichtlich diesbezüglicher behördlicher Aufträge siehe auch die Anmerkung zu § 26.

Zu § 29ff:

Die technischen Bestimmungen wurden in möglicher Akkordierung zum Wiener Ölfeuerungs-gesetz 2006 gestaltet, dessen Geltungsbereich jedoch nur Kraftstoffe der Gefahrenklasse III umfasst. Da die technischen Anforderungen an andere in Tankstellen verwendete Kraftstoffe differieren, bilden die getroffenen Festlegungen die für alle verwendeten brennbaren Flüssigkeiten gemeinsamen Sicherheitsanforderungen.

Die bisherige Zulässigkeit der oberirdischen Lagerung von bis zu 5.000 Liter Benzin in Räumen wird auf Grund der Brand- und Explosionsgefahr eingeschränkt, zumal auch der praktische Bedarf hierfür aktuell kaum mehr gegeben ist, insbesondere da große Kraftfahrzeuge, wie etwa Busse, zunehmend auf andere Kraftstoffe umgestellt wurden.

In Übereinstimmung mit dem WÖIfG 2006 ist die Lagerung unterhalb von Gebäuden nicht zulässig.

Zu § 29:

Die den Stand der Technik für Tankstellen bildenden maßgeblichen Normen umfassen einen weitreichenden komplexen Bereich mit unterschiedlichen technischen Anforderungen und Sicherheitsregulativen (z.B. unterschiedliche Schutzabstände) für jeweils unterschiedliche Kraftstoffe. Aus Überlegungen der legislativen Ökonomie wurde daher weitgehend von umfangreichen detaillierten

spezifizierenden Festlegungen zu Gunsten eines Verweises auf den Stand der Technik Abstand genommen.

Der Stand der Technik wird für CNG – Tankstellen (Erdgas) derzeit durch die Richtlinie ÖVGW G97 und für LPG – Tankstellen (Flüssiggas) durch die in Ausarbeitung befindliche Flüssiggastankstellenverordnung festgelegt.

Von näheren Normierungen zur Unterbindung von feuergefährlichen Handlungen, insbesondere zur Einrichtung von Schutzzonen, konnte abgesehen werden, da in der Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004, je nach Gefahrenpotential sehr differenzierte Zonenbereiche festgelegt werden, welche als Stand der Technik anzusehen und daher auch dementsprechend in Tankstellen einzurichten sind.

Zu § 30:

Durch Abs.1 wird eine Abgrenzung innerhalb der vielfältigen in Tankstellen abgegebenen Stoffe (vgl. Anmerkung zu § 2 Abs. 16) geschaffen und klargestellt, dass die im WGarG 2008 getroffenen näheren technischen Festlegungen nur im Bereich von Heizöl und jener Kraftstoffe Anwendung finden, die gleichfalls brennbare Flüssigkeiten darstellen. Für die nicht durch die Detailregelungen erfassten Kraftgase (Erdgas, Flüssiggas) wird auch aus Überlegungen einer legislativen Ökonomie bzw. angemessenen Regelungsbreite mit dem Verweis auf die Wahrung des Standes der Technik das Auslangen gefunden. Diese Vorgangsweise liegt darin begründet, dass für die verschiedenen Kraftgase sehr komplexe Regelungsregime an Hand unterschiedlicher Normen bestehen, welche einer vereinfachten einheitlichen Abbildung im WGarG 2008 entgegenstehen und in ihrer Gesamtheit einen sinnvollen Rahmen legislativer Umsetzung an dieser Stelle sprengen würden, andererseits im Rahmen der Abbildung des Standes der Technik als maßgeblich festgelegt werden können.

Zu § 31:

Die unterirdische Lagerung von Gas ist nach den einschlägigen technischen Normen nicht zulässig; Regelungen über erforderliche Schutzzonen bzw. Abstandsvorschriften finden sich in der Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV, BGBl. II Nr. 446/2002 bzw. Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung, BGBl. Nr. 558/1978. Die Zulässigkeit der oberirdischen Lagerung von Gas entspricht den Bestimmungen der VbF.

Zu § 34:

Die Klassifizierung zum Brandverhalten EI₂ 30-C entspricht einer Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2 mit einer Brandwiderstandsdauer von mindestens 30 min bis weniger als 60 min, mit der brandtechnischen Bezeichnung brandhemmend und der bisherigen Brandwiderstandsklasse T 30 (siehe ÖNORM B 3850).

Zu §§ 35 ff:

Die Ausführung von Lagerbehältern (Speicher), Rohrleitungen, Absperrrichtungen, Armaturen und Zapfsäulen für Erdgas(CNG)-Betankungsanlagen etc. ist in den Bestimmungen des Kesselgesetzes, der Druckgeräteverordnung (DGVO), der Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung (DBA-VO) sowie der ÖVGW-Richtlinie G 97 im Detail geregelt.

Zu § 36:

Die Konfiguration und Situierung von Lüftungsleitungen bilden auf Grund der möglichen Explosionsgefahr einen essentiellen sicherheitstechnischen Bestandteil von Tankstelleneinrichtungen. Bei bestehenden Druckverhältnissen von teilweise 300 bar liegt etwa eine Austrittsgeschwindigkeit im Überschallbereich. Auf Grund der sicherheitstechnisch essentiellen Bedeutung dieser Elemente war auf die relevanten Gefahrenmomente gesondert Bezug zu nehmen.

Sind Mündungen so angeordnet, dass weder mit Zündquellen noch mit Geruchsbelästigungen zu rechnen ist, genügt als aktueller Stand der Technik im Sinne des Abs. 7 eine Höhe der Mündungen von 2,5 m; für Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für Gefahrenklasse I und II ist eine Höhe der Mündungen von 4 m erforderlich. Ein seitlicher Abstand der Mündungen von mindestens 1 m zu Grundstücksgrenzen ist auf Grund der explosionsgefährdeten Bereiche (Zonen) einzuhalten.

Werden Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III mit offenen Mündungen bzw. mit Belüftungsventilen ohne Sicherung gegen Flammendurchschlag ausgeführt, müssen diese Mündungen im Sinne des Abs. 8

- zu Mündungen von Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II einen horizontalen Abstand von mindestens 2 m haben oder
- um mindestens 50 cm höher liegen als Mündungen von Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II.

Zu § 37:

Die Bestimmungen über das Befüllen von Lagerbehältern wurden dem WÖlFG 2006 nachgebildet.

Zu § 38:

In einem neuen Regulativ wird die Aufstellung von Zapfsäulen unter teilweiser Anlehnung an die Bestimmungen der VbF hinsichtlich des Betankens von Kraftfahrzeugen festgelegt.

Die Abstandsvorschriften nach Abs. 1 richten sich einerseits gegen eine Brandgefahr und andererseits insbesondere gegen das Eindringen von Dämpfen (etwa durch Wind begünstigt) in nahegelegene Räume. Zielgruppe der Bestimmung des Abs. 1

zweiter Satz zur Einschränkung des Schutzabstandes sind insbesondere kleinere Heizölhändler.

Zu §§ 41 und 42:

Die Bestimmungen über die vorzunehmenden Überprüfungen stehen in weitgehendem Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der VbF, aus welcher im Sinne des Standes der Technik auch die entsprechenden Prüfinhalte nach den §§ 12 bis 15 VbF abzuleiten sind.

Zu § 43:

Um Divergenzen zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht vorzubeugen, wurden die Bestimmungen über die Berechtigung zur Durchführung von Überprüfungen in Anlehnung an die VbF (vgl. § 17 VbF) gestaltet.

Zu § 48ff:

Die Bestimmungen des 5. Teiles betreffend die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtslage, sodass lediglich zu den erfolgten Ergänzungen und Abänderungen nähere erläuternde Ausführungen getroffen werden.

Zu § 48:

Diese Regelung entspricht weitgehend dem geltenden Gesetzestext. Es wird jedoch die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Verwendung als Pflichtstellplätze nunmehr an das Bestehen der Stellplatzverpflichtung geknüpft und eine Regelung für den nachträglichen Wegfall eines Stellplatzes aufgenommen.

Eine Unterlassung der Mitteilung über eine Änderung in der Art der Erfüllung der Verpflichtung unterliegt der Strafnorm des § 57 Abs. 1.

Zu § 49:

Insbesondere bei kraftbetriebenen Parkeinrichtungen bzw. Parksyste men sind Stellplatzkonstellationen möglich, bei denen zum Erreichen (Zufahren) eines Stellplatzes ein anderes Fahrzeug erst durch Dritte entfernt werden muss. So kann bei Stapelparkern das Inbetriebnehmen und Wegfahren eines Fahrzeuges (durch Dritte) erforderlich sein, um einen anderen dahinter oder darüber angeordneten Stellplatz erreichen zu können. Derartige Stellplätze können keine Pflichtstellplätze bilden.

Demgegenüber soll etwa die durch den Lenker oder die Lenkerin eigenständig bewältigte Verschiebung anderer Fahrzeuge (z.B. auf Paletten) mittels technischer Hilfsmittel der Qualifikation als Pflichtstellplatz nicht entgegenstehen.

Zu § 51:

Diese Bestimmung wurde lediglich einer textlichen Umformung unterworfen. Da hinsichtlich der Dauer der vertraglichen Sicherstellung nunmehr auf die Dauer des Bestehens der Verpflichtung abgestellt wird (§ 48 Abs. 4), konnten die sich auf die 20-jährige Vertragsdauer beziehenden Bestimmungen entfallen. Hinsichtlich der nunmehr erforderlichen Vertragsdauer ist zu beachten, dass auch bei unbefristeten Verträgen eine Kündigungsmöglichkeit besteht, somit von keiner „ewigen Bindung“ auszugehen ist, und überdies auch bei einer „nur“ 20-jährigen Vertragsdauer bei Fortbestehen der Stellplatzverpflichtung gleichfalls der Fortbestand einer vertraglichen Sicherstellung zu bewerkstelligen wäre.

Hinsichtlich der Möglichkeit zur vertraglichen Sicherstellung der Einstellmöglichkeit ist auch die Bestimmung des § 128 Abs. 2 Z 1 BO zu beachten, wonach der Fertigstellungsanzeige die Bestätigung eines Ziviltechnikers über die Herstellung der Pflichtstellplätze anzuschließen ist. Aus diesem Zusammenhalt ergibt sich daher, dass sich die vertragliche Sicherstellung nur auf Einstellmöglichkeiten beziehen kann, welche im Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige bereits bestehen. Dies ist von dem Ziviltechniker auch zu bestätigen. Eine vertragliche Vereinbarung beinhaltend

die Einstellmöglichkeit auf erst künftig zu errichtenden Stellplätzen bildet daher keine vertragliche Sicherstellung im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 53:

Nach der geltenden Rechtslage besteht nach Ablauf der 20-jährigen Vertragsdauer für die Sicherstellung von Pflichtstellplätzen die Verpflichtung grundsätzlich weiter (§ 36 Abs. 4 WGG), sodass mangels Vertrag eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. In der Praxis ergab sich nun das Problemfeld, dass nach 20 Jahren das Auffinden von Bauwerbern oft nur mehr schwer möglich ist. Die Haftung von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen nach § 41 Abs. 1 WGG ist allerdings gemäß höchstgerichtlicher Judikatur auf jene beschränkt, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Grundeigentümer waren.

Es war daher eine Regelung zu treffen, die - ähnlich den Prinzipien des § 129b BO - der Abgabepflicht dingliche Wirkung zuerkennt, damit ein Zugriff auf den jeweiligen Grundeigentümer oder die jeweilige Grundeigentümerin möglich ist, zumal diese Personen auch für ihre Wohnungen Stellplätze benötigen.

Zu § 54:

Es wird lediglich eine ziffernmäßige Rundung des Höchstbetrages vorgenommen. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe wird mit Verordnung der Wiener Landesregierung auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 54 (§ 42 des bisher geltenden WGG) festgesetzt und beträgt derzeit gemäß Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl für Wien Nr. 56/1996 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 106/2001, € 8.720,74 je Stellplatz.

Zu § 56:

Die bisherigen Bestimmungen des § 44 WGG über Fälligkeit und Erstattung der Ausgleichsabgabe und des § 45 WGG über Änderungen des Bemessungsbescheides werden zusammenfasst und einer Neuregelung des Kreises der Anspruchsberechtigten unterworfen.

Der primäre Zweck der Bestimmungen über Pflichtstellplätze ist die Schaffung einer erforderlichen Mindestanzahl an Einstellmöglichkeiten, wobei die Schaffung eines Stellplatzes mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Dieser Intention folgend wird in Abs. 5 auch eine dementsprechende Gewichtung und Festlegung einer Rangfolge der Anspruchsberechtigungen zur Rückerstattung einer bereits geleisteten Ausgleichsabgabe vorgenommen und die Herstellung eines fehlenden Stellplatzes als erstgereichte Anspruchsberechtigung benannt.

Hinsichtlich der vertraglichen Sicherstellung ist auch auf den zu § 51 dargelegten ausschließlichen Bezug zu bereits bestehenden Stellplätzen Bedacht zu nehmen. Da die Konstellation einer „nachträglichen“ vertraglichen Sicherstellung jedoch nicht zwingend mit einer Bauführung und daher auch nicht mit einer Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 Abs. 2 Z 1 BO verbunden ist, ist der erforderliche Bezug auf bereits bestehende Stellplätze explizit festzulegen. Somit kann auch in diesem Fall eine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich erst künftig zu errichtender Stellplätze nicht anspruchsbegründend für eine Rückerstattung sein.

Durch diese Regelung bleiben zivilrechtliche Regelungen bzw. Vereinbarungen betreffend den Übergang von Rechtsansprüchen unberührt. Der etwaige Übergang einer Anspruchsberechtigung ist der Behörde jedenfalls entsprechend darzulegen.

Anspruchsberechtigt nach Abs. 5 Z 1 soll nur sein, wer einen fehlenden Stellplatz geschaffen hat. Das „Schaffen“ in diesem Sinne ist in Unterscheidung zur faktischen Errichtungstätigkeit eines beauftragten Bauführers zu sehen. Dieser muss auch nicht mit dem Grundeigentümer ident sein. Gemäß den Regulationsintentionen dieses Gesetzes wirkt naturgemäß auch nur die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes rechtmäßige Schaffung eines Stellplatzes anspruchsbegründend.

Die Antragslegitimation einer Eigentümergemeinschaft (Z 4) richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vollmachtsregelungen.

Zu § 57:

Durch den Verweis des Abs. 2 werden Übertretungen des WGarG 2008, ausgenommen der Verkürzung der Ausgleichsabgabe (Abs. 1), durch die Strafbestimmungen der Bauordnung für Wien pönalisiert (vgl. auch § 20 WAZG 2006). Dazu ist insbesondere auf die Strafbestimmung des § 135 Abs. 3 Z 1 hinzuweisen, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist, wer durch eine Übertretung bewirkt, dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen eintritt.

Zu § 58:

Über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen entscheidet gemäß § 51 VStG der Unabhängige Verwaltungssenat.

Zu § 62:

Die Vorgehensweise bei bereits anhängigen Verfahren entspricht einer bewährten Praxis auch anderer Bundesländer bei Gesetzesänderungen. Das WGarG 2008 ist in verschiedenen Bereichen, insbesondere durch die Festlegungen der OIB-Richtlinien, etwas liberaler geworden, sodass der Antragsteller oder die Antragstellerin hinsichtlich von Bauwerken zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankstellen die Möglichkeit haben soll, sich inhaltlich dem Regime des neuen Gesetzes zu unterwerfen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin soll weiters hinsichtlich kraftbetriebener Parkeinrichtungen die Wahl haben, ob er oder sie einen Bescheid erwirken oder bloß die nötigen Unterlagen nach § 13 an die Behörde übermitteln will.

In bestehenden Bewilligungen für kraftbetriebene Parkeinrichtungen wurde in Bescheidauflagen gemäß den Anforderungen des WAZG die Beauftragung eines (Aufzugs)wärters vorgeschrieben. Da dieses Erfordernis nach dem WGarG 2008 nun nicht besteht, soll für den Betreiber oder die Betreiberin die Möglichkeit bestehen, durch Aufhebung dieser Auflagen von dieser Verpflichtung entbunden zu werden.

Unbeschadet der Vorschriften für Änderungen müssen unterirdische Lagerbehälter und nicht einsehbare, z.B. im Erdreich verlegte, Rohrleitungen rechtmäßig bestehender Anlagen innerhalb von fünf Jahren den Bestimmungen des neuen WGarG 2008 angepasst werden.

Für bestehende Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² kann nach den Erfahrungen der Praxis angenommen werden, dass auf Grund der vorhandenen Lüftungsöffnungen bzw. einer mechanischen Lüftung keine zusätzlichen Maßnahmen für das Einstellen von mit Erdgas betriebenen Kraftfahrzeugen erforderlich sind (vgl. Anmerkung zu § 3 bzw. Punkt 8.3 der OIB-Richtlinie 3). Demgegenüber werden jedoch für bestehende Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m² Lüftungstechnische Maßnahmen in der Regel erforderlich sein.

II.) Zur Änderung des Wiener Aufzugsgesetzes 2006

Zu § 7:

Der Begriff des „Veranlassens“ im Sinne des Abs. 1 ist in Unterscheidung zum Erfordernis einer Vollmacht zur Erstattung einer Anzeige zu sehen. Da die Behörde demnach von einer Vollmachtsprüfung absehen kann, wird eine vergleichsweise Vereinfachung und Beschleunigung des Abwicklungsprozesses bewirkt. Dem Schutzzweck der Anzeigepflicht wird auch bei Veranlassung der Erstattung durch nur eine(n) von mehreren Betreibern bzw. Betreiberinnen entsprochen. Ungeachtet dessen bleibt eine Betreibergemeinschaft für die Veranlassung der Anzeige letztlich verantwortlich und kann etwa der Verweis einzelner auf die Untätigkeit anderer nicht verantwortungsbefreiend für alle wirken. Gemäß § 10 WAZG 2006 hat schließlich auch der Betreiber oder die Betreiberin dafür zu sorgen, dass der Aufzug „den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend“ und somit auch erst nach Veranlassung der Anzeige an die Behörde betrieben wird.

Zu § 13:

Die Veranlassung einer umgehenden Überprüfung im Falle von Unfällen sowie außergewöhnlichen Vorfällen entspricht der allgemeinen Praxis und wird vom Kreis der Verantwortlichen in Wahrung der eigenen Verantwortung bzw. in Ansehung möglicher Prozessrisiken nach Schadensfällen vorgenommen. Diese Bestimmung ist auch gleichgeschaltet zu jener des § 24 Abs. 2 WGarG 2008.

Auch bei einer unfall- bzw. vorfallbezogenen Überprüfung nach Abs. 2 sind zu behebbende Mängel oder Gebrechen gemäß § 11 Abs. 3 dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ist die Behebung dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin schriftlich zu melden.

III.) Zur Änderung des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006

Zu § 3:

Der Begriff des „Veranlassens“ im Sinne des Abs. 3 ist in Unterscheidung zum Erfordernis einer Vollmacht zur Erstattung einer Anzeige zu sehen. Da die Behörde demnach von einer Vollmachtsprüfung absehen kann, wird eine vergleichsweise Vereinfachung und Beschleunigung des Abwicklungsprozesses bewirkt. Dem Schutzzweck der Anzeigepflicht wird auch bei Veranlassung der Erstattung durch nur eine Person entsprochen.

Zu § 10:

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie in Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 33 WGarG 2008.

Zu § 10 und § 11:

Es erfolgt eine Anpassung des § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 4 an die Terminologie der Bauordnung für Wien (BO).

Zu § 18:

Die Änderung des Zitates in Abs. 1 dient lediglich der Behebung eines redaktionellen Versehens.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Entwurf des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008) sowie
zur Änderung des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 und
des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006

Zu Artikel I

Entwurf des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008)

Geltender Text	Entwurfstext
<p data-bbox="255 895 1039 959">I. ABSCHNITT: ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND EINTEILUNG</p> <p data-bbox="504 997 792 1029">Anwendungsbereich</p> <p data-bbox="185 1066 1111 1129">§ 1. (1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankstellen.</p> <p data-bbox="185 1134 1111 1230">(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die in Abs.1 bezeichneten Anlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.</p> <p data-bbox="185 1235 1111 1394">(3) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung ausschließlich Bundessache oder der Grundsatzgesetzgebung des Bundes vorbehalten sind. Dieses Gesetz ist daher insoweit insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie - so hinsichtlich</p>	<p data-bbox="1182 895 2029 959">1. Teil Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p data-bbox="1462 997 1751 1029">Anwendungsbereich</p> <p data-bbox="1200 1066 1939 1098">§ 1. (1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen:</p> <ol data-bbox="1229 1102 1865 1198" style="list-style-type: none">1. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen,2. kraftbetriebene Parkeinrichtungen und3. Tankstellen. <p data-bbox="1144 1203 2069 1299">(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die in Abs. 1 bezeichneten Bauwerke und Anlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.</p> <p data-bbox="1144 1303 2069 1367">(3) Dieses Gesetz hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.</p>

sämtlicher Vorschriften des IV. Abschnittes -, weiters in den Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Bergwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie in allen Angelegenheiten der Bundestheater nicht anzuwenden.

Begriffbestimmungen und Einteilung

§ 2. (1) Unter dem Einstellen von Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Abstellen betriebsbereiter Kraftfahrzeuge auf anderen als öffentlichen Verkehrsflächen über die zum Aus- und Einsteigen oder zum Be- und Entladen erforderliche Zeit hinaus verstanden. Ein Kraftfahrzeug gilt im Sinne dieses Gesetzes als nicht betriebsbereit, wenn die Treibstoffbehälter entleert und die Batterien ausgebaut sind.

(2) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind Garagen (Einstellräume) oder Einstellplätze samt den dazugehörigen Nebenanlagen sowie Garagengebäude.

(3) Garagen (Einstellräume) sind Räume, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(3a) Garagengebäude sind Gebäude, die mindestens zu 80 vH ihrer oberirdischen Nutzfläche Stellplätze enthalten.

(4) Einstellplätze sind unbebaute oder mit Schutzdächern versehene, nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(5) Rangierflächen sind jene Flächen, die in Anbetracht des voraussichtlichen Fahrzeugwechsels, der Gestalt und Einrichtung der Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen für einen gefahrlosen Betrieb notwendig sind.

(6) Stellplatz heißt jene Teilfläche einer Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die dem Abstellen des einzelnen Kraftfahrzeuges einschließlich des Öffnens der Türen, der Kofferräume oder der Motorhaube dient.

(7) Nebenanlagen sind sonstige Räume oder Anlagen, die dem Betrieb einer Garage oder eines Einstellplatzes dienen, wie

Begriffbestimmungen

§ 2. (1) Unter dem Einstellen von Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Abstellen betriebsbereiter Kraftfahrzeuge auf anderen als öffentlichen Verkehrsflächen über die zum Aus- und Einsteigen oder zum Be- und Entladen erforderliche Zeit hinaus verstanden. Ein Kraftfahrzeug gilt im Sinne dieses Gesetzes als nicht betriebsbereit, wenn die Kraftstoffbehälter entleert und die Batterien ausgebaut sind.

(2) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind Stellplätze und überdachte Stellplätze, Parkdecks, Garagen sowie Garagengebäude.

(3) Stellplatz heißt jene Fläche, die dem Abstellen des einzelnen Kraftfahrzeuges dient.

(4) Überdachte Stellplätze sind überdachte Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, die an höchstens zwei Seiten durch Wände bzw. durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen sind.

(5) Parkdecks sind Bauwerke zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die in allen Parkebenen an mindestens zwei Seiten ihrer gedachten Umfassungswände unverschließbare Öffnungen in einem Mindestausmaß von einem Drittel der gesamten gedachten Umfassungswandfläche aufweisen.

(6) Garagen sind Räume oder Teile eines Gebäudes, welche zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(7) Garagengebäude sind Gebäude, die mindestens zu 80 % ihrer Nutzfläche Stellplätze enthalten.

(8) Die Nutzfläche von Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks ist die Summe der Stell- und Fahrflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten im Freien bzw. außerhalb der Überdachung.

Verbindungswege (Zu- und Abfahrten), Waschplätze, Werkstätten, Lagerräume oder Büroräume. Als brandgefährdet gelten Nebenräume, die unmittelbar an einen Raum zum Einstellen von Kraftfahrzeugen angrenzen und von diesem nicht wenigstens feuerhemmend abgeschlossen sind.

(8) Tankstellen sind bauliche Anlagen zur Lagerung und Abgabe von Treibstoff mit einem Flammpunkt bis 100° C, bezogen auf einen Barometerstand von 760 mm, sofern sie nach Art und Umfang der Einrichtung auch zur Abgabe an den Letztverbraucher ausgelegt sind, unbeschadet des Umstandes, daß die Anlage mit einer Garage oder einem Einstellplatz nicht in Verbindung steht.

(9) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen werden nach der Bodenfläche der Einstellplätze und der Garagen einschließlich ihrer brandgefährdeten Nebenräume unterschieden in:

- a) Kleinanlagen bis 100 m²;
- b) Mittelanlagen über 100 m² bis 1000 m²;
- c) Großanlagen über 1000 m².

(9) Kraftbetriebene Parkeinrichtungen sind dauerhaft installierte nicht-automatisch bewegte Parkeinrichtungen, teilweise automatische Parksyste me und automatische Parksyste me.

(10) Nicht-automatisch bewegte Parkeinrichtungen sind kraftbetriebene Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge, die auf Lastaufnahmemitteln (z.B. Plattformen, Paletten) abgestellt und durch nicht automatischen Folgebetrieb in senkrechter oder in waagrechter Richtung bewegt werden.

(11) Teilweise automatische Parksyste me sind kraftbetriebene Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen von Lastaufnahmemitteln und mit verriegelten Torabschlüssen bei jedem Lastaufnahmemittel in der definierten Zufahrtsebene (Fahrgasse). Die Lastaufnahmemittel, die in der Zufahrtsebene horizontal und in den anderen Ebenen vertikal in die Zufahrtsebene bewegt werden, werden für das Ein- und Ausfahren automatisch bereitgestellt.

(12) Automatische Parksyste me sind kraftbetriebene Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge, die in sequentiell em Ablauf (automatischer Folgebetrieb) Kraftfahrzeuge auf Lastaufnahmemitteln von einem Einfahrtsraum in den Einstellraum zu den Stellplätzen einlagern und zum Abholen in einem Ausfahrtsraum wieder bereitstellen, einschließlich der Türen zum Ein-, Ausfahrts- bzw. Einstellraum.

(13) Einstellräume sind Räume, in denen automatische Parkeinrichtungen eingebaut sind und die von Nutzern oder Nutzerinnen nicht betreten werden.

(14) Ein- bzw. Ausfahrtsräume sind Räume, in denen bei automatischen Parksyste men Kraftfahrzeuge zum Abstellen und Abholen für den Nutzer oder die Nutzerin bereitgestellt werden.

(15) Nutzer oder Nutzerinnen von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen sind Personen, die ein Kraftfahrzeug in einer kraftbetriebenen Parkeinrichtung abstellen bzw. wieder abholen.

(16) Tankstellen sind Anlagen, in denen Kraftstoffe und Heizöle in Lagerbehältern gelagert, über Rohrleitungen zu Zapfsäulen geleitet und von diesen in die Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen oder in für

	<p>Heizöl bestimmte Transportbehälter gefüllt werden.</p> <p>(17) Zapfsäulen sind ortsfeste Abfülleinrichtungen, die durch Rohrleitungen mit Lagerbehältern fest verbunden sind.</p> <p>(18) Kleinzapfgeräte sind Abfülleinrichtungen, die aus einem höchstens 100 Liter fassenden Behälter für die Abgabe eines Kraftstoff-Öl-Gemisches und der unmittelbar auf dem Behälter aufgesetzten Förder- und Messeinrichtung bestehen.</p> <p>(19) Auffangwannen sind aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehende, flüssigkeitsdichte, gegen die gelagerten brennbaren Flüssigkeiten beständige sowie den statischen Erfordernissen entsprechend ausgeführte Einrichtungen, die geeignet sind, aus Lagerbehältern und ortsveränderlichen Behältern austretende brennbare Flüssigkeiten zur Gänze aufzunehmen.</p> <p>(20) Berechtigte sind nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften befugte Personen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die von der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 52 ff des EG-Vertrages oder Art. 31 ff des EWR-Abkommens Gebrauch machen, sind österreichischen Staatsbürgern oder Staatsbürgerinnen gleichgestellt.</p> <p>(21) Betreiber sind der Eigentümer oder die Eigentümerin der Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, der kraftbetriebenen Parkeinrichtung bzw. der Tankstelle sowie der oder die sonst darüber Verfügungsberechtigte..</p>
--	--

II. ABSCHNITT: ZULÄSSIGKEIT DES EINSTELLENS VON KRAFTFAHRZEUGEN

Bewilligungspflicht

§ 3. (1) Sofern nicht § 62a der Bauordnung für Wien zur Anwendung kommt, bedürfen einer behördlichen Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70, 70a oder 71 der Bauordnung für Wien:

- a) jegliche Bauführung zur Errichtung oder Vergrößerung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen oder von Tankstellen;
- b) die Verwendung von Flächen oder Räumen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, ohne daß eine Bauführung erfolgt, soweit hierfür eine behördliche Bewilligung noch nicht vorliegt;
- c) bauliche Abänderungen von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen oder von Tankstellen, wenn sie von Einfluß auf die Festigkeit, die Feuersicherheit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Verkehrsverhältnisse oder die Rechte der Nachbarn sind sowie ebensolche Abänderungen bewilligter Bauvorhaben (Planwechsel);
- d) die Schaffung von Ladeplätzen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge in Garagen;
- e) die Errichtung oder Änderung von Anlagen für die Be- und Entlüftung von Garagen.

(2) Keiner Bewilligung nach Abs. 1 lit. b bedarf das Einstellen von höchstens zehn Krafträdern oder zwei Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 80 m² Grundfläche, weiters im Seitenabstand gegen Nachbarliegenschaften, wenn dieser

2. Teil Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und kraftbetriebene Parkeinrichtungen

1. Abschnitt Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen - Allgemeines

Bewilligungspflicht

§ 3. (1) Sofern nicht § 62 oder § 62a der Bauordnung für Wien zur Anwendung kommt, bedürfen einer baubehördlichen Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70, 70a, 71 oder 73 der Bauordnung für Wien:

1. Neu- und Zubauten von Bauwerken zum Einstellen von Kraftfahrzeugen;
2. die Verwendung von Flächen oder Räumen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, ohne dass eine Bauführung erfolgt, soweit hierfür eine baubehördliche Bewilligung noch nicht vorliegt;
3. wesentliche bauliche Änderungen von Bauwerken zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sowie ebensolche Abweichungen von Bauplänen, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen (Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben);
4. die Schaffung von Ladeplätzen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge in Bauwerken zum Einstellen von Kraftfahrzeugen;
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von mechanischen Anlagen für die Be- und Entlüftung sowie für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen von Garagen.

(2) Als wesentlich gelten Änderungen von Anlagen und Bauwerken, wenn sie von Einfluss auf die Festigkeit, die Feuersicherheit oder die Verkehrsverhältnisse sind oder geeignet sind,

Seitenabstand mindestens 3 m breit ist. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften über den Betrieb von Einstellplätzen gelten auch für solche Anlagen.

(3) Garagen oder Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden, müssen ausdrücklich für die Einstellung solcher Fahrzeuge gewidmet sein; auf diese Anlagen finden die Bestimmungen des Abs. 2 keine Anwendung.

4. Teil SONDERBESTIMMUNGEN

Sonderbestimmungen für Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen besonderer Art

§ 22. (1) Garagen für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden, dürfen unterhalb von Aufenthaltsräumen nicht errichtet werden.

(2) Bei Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Flüssiggas betrieben werden, und bei Ladeplätzen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge in Garagen sind jene

Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen im Sinne des § 6 herbeizuführen.

(3) Keiner Bewilligung nach Abs. 1 Z 2 bedarf das Einstellen von höchstens zehn Krafträdern oder zwei Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3.500 kg auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 80 m² Grundfläche, weiters in einer Abstandsfläche, wenn der Abstand vom Gebäude zur Nachbargrenze mindestens 3 m beträgt. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften über den Betrieb von Stellplätzen gelten auch für solches Einstellen von Kraftfahrzeugen.

(4) Bei Anlagen zum Einstellen von mit Flüssiggas betriebenen Kraftfahrzeugen ist zur Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 durch das Gutachten eines oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen nachzuweisen, dass das spezifische Gefährdungspotential derart betriebener Kraftfahrzeuge durch geeignete Maßnahmen wirksam unterbunden wird. Dieses Gutachten ist den weiteren zur Erteilung der Bewilligung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. In Garagen unterhalb von Aufenthaltsräumen ist das Einstellen von mit Flüssiggas betriebenen Kraftfahrzeugen unzulässig.

Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die zur Ausschaltung jeder Explosionsgefahr erforderlich sind. Im Falle des Wohnungseigentums ist die Zustimmung der Miteigentümer nicht erforderlich, wenn in Mittel- oder Großgaragen Ladeplätze für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge mit Batterien in herkömmlicher Bauart wie Blei- oder Nickel-Cadmium-Batterien eingerichtet werden.

Städtebauliche Vorschriften

§ 4. (1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind im Bauland grundsätzlich zulässig. Die Errichtung von Tankstellen ist nur in als Betriebsbaugelände ausgewiesenen Teilen des gemischten Baugebietes, im Industriegebiet, in Sondergebieten sowie auf Verkehrsbändern zulässig.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen überhaupt nicht, Tankstellen unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß dadurch der Zweck der Widmung nicht beeinträchtigt wird und der Verfügungsberechtigte zustimmt.

(3) Im Wohngebiet sind Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg sowie von Autobussen für Beherbergungsbetriebe zulässig. Soweit dies im Hinblick auf Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen geboten ist, sind im Wohngebiet und im gemischten Baugebiet bei Anlagen in unmittelbarer Nähe dieser Einrichtungen Vorkehrungen vorzusehen, um einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, insbesondere einer Belästigung durch Lärm oder üblen Geruch vorzubeugen.

(4) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind auf gärtnerisch auszugestaltenden Teilen der Liegenschaft grundsätzlich unzulässig. Kleinanlagen mit einer Bodenfläche bis zu 50 m² sind in der Bauklasse I und II auf seitlichen Abstandsflächen, im Vorgarten jedoch dann zulässig, wenn ihre Errichtung auf seitlichen Abstandsflächen oder auf Teilen der Liegenschaft, die der Bebauung

Städtebauliche Vorschriften

§ 4. (1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind im Bauland grundsätzlich zulässig. Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen nicht errichtet werden.

(2) Im Wohngebiet sind Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg sowie von Autobussen für Beherbergungsstätten zulässig. Soweit dies im Hinblick auf Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen geboten ist, sind im Wohngebiet und im gemischten Baugebiet bei Bauwerken in unmittelbarer Nähe dieser Einrichtungen Vorkehrungen vorzusehen, um einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, insbesondere einer Belästigung durch Lärm oder üblen Geruch vorzubeugen.

(3) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind auf gärtnerisch auszugestaltenden Teilen der Liegenschaft grundsätzlich unzulässig. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50 m² sind in der Bauklasse I und II auf seitlichen Abstandsflächen, im Vorgarten jedoch dann zulässig, wenn ihre Errichtung auf seitlichen Abstandsflächen oder auf Teilen der Liegenschaft, die der Bebauung offenstehen, im Hinblick auf die Geländeverhältnisse oder wegen des vorhandenen Baubestandes nicht zumutbar ist.

(4) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 3 dürfen nicht mehr als ein oberirdisches Geschoß aufweisen. Die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 3,50 m und die Firsthöhe nicht mehr

offenstehen, im Hinblick auf die Geländeverhältnisse oder wegen des vorhandenen Baubestandes nicht zumutbar ist; Zu- und Abfahrten sind in die in Anspruch genommene Bodenfläche nicht einzurechnen.

(5) Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 4 dürfen nicht mehr als ein über dem anschließenden Gelände liegendes Geschoss aufweisen. Die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 3,50 m und die Firsthöhe nicht mehr als 4 m betragen.

(6) Die durch Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 4 in Anspruch genommene Grundfläche ist auf die nach den gesetzlichen Ausnutzbarkeitsbestimmungen bebaubare Fläche des Bauplatzes anzurechnen, auf die nach § 5 Abs. 4 lit. d der Bauordnung für Wien durch den Bebauungsplan beschränkte bebaubare Fläche jedoch nicht.

(7) Beschränkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Zahl und Größe von Nebengebäuden finden auf Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 4 keine Anwendung.

Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse

§ 5. Die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankstellen ist nur zulässig, wenn es die Verkehrsverhältnisse gestatten; bei Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen müssen mit Ausnahme der Errichtung von Häusern mit nur einer Wohnung oder von Reihenhäusern darüber hinaus mehr Stellplätze geschaffen werden, als auf den öffentlichen Verkehrsflächen durch die Herstellung der Einfahrt untergehen. Für diese Beurteilung sind die Größe der Anlage sowie die Lage und Größe des Tores oder der Einmündung der Fahrverbindung (§ 10) in die öffentliche Verkehrsfläche, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten Straßenkreuzungen, auf die Verkehrsbedeutung, die Verkehrsdichte der Straße, die Höhenlage der anschließenden Fahrbahn und die Sichtverhältnisse, maßgebend.

als 4 m betragen.

(5) Die durch Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 3 in Anspruch genommene Grundfläche ist auf die nach den gesetzlichen Ausnutzbarkeitsbestimmungen bebaubare Fläche des Bauplatzes anzurechnen, auf die nach § 5 Abs. 4 lit. d der Bauordnung für Wien durch den Bebauungsplan beschränkte bebaubare Fläche jedoch nicht.

(6) Beschränkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Anzahl und Größe von Nebengebäuden finden auf Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 3 keine Anwendung.

Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse

§ 5. Die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist nur zulässig, wenn es die Verkehrsverhältnisse gestatten; dabei müssen mit Ausnahme der Errichtung von Gebäuden mit nur einer Wohnung oder von Reihenhäusern darüber hinaus mehr Stellplätze geschaffen werden, als auf den öffentlichen Verkehrsflächen durch die Herstellung der Ein- und Ausfahrt untergehen. Für diese Beurteilung sind die Größe der Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sowie die Lage und Größe des Tores oder der Einmündung der Zu- und Abfahrt in die öffentliche Verkehrsfläche, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten Straßenkreuzungen, auf die Verkehrsbedeutung, die Verkehrsdichte der Straße, die Höhenlage der anschließenden Fahrbahn und die Sichtverhältnisse, maßgebend.

<p style="text-align: center;">III. ABSCHNITT: BAUVORSCHRIFTEN</p> <p style="text-align: center;">1. Teil</p> <p style="text-align: center;">GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR EINSTELLPLÄTZE, GARAGEN UND TANKSTELLEN</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bauvorschriften</p> <p>§ 6. (1) Jede Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und jede Tankstelle muß so beschaffen sein, daß eine Gefährdung ihrer Benützer, der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch giftige Gase oder Dämpfe, durch Brand oder durch Explosion sowie eine das nach der festgesetzten Widmung zulässige Ausmaß übersteigende Belästigung der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Lärm, üblen Geruch oder Erschütterung nicht zu erwarten ist.</p> <p>(2) Im besonderen gelten hinsichtlich der Bauanlage die Vorschriften der §§ 7 bis 25.</p> <p style="text-align: center;">Wände, Decken, Schutzabstände</p> <p>§ 7. (1) Die Wände und Decken von Kleingaragen müssen feuerhemmend, die von Mittel- und Großgaragen feuerbeständig sein. Bei Mittel- und Großgaragen genügen feuerhemmende Decken, sofern es sich nicht um mehrgeschossige Garagen, Garagen, die unterhalb des angrenzenden Geländes liegen, sowie um überbaute Garagen</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen - Bauliche Anforderungen</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines und Schutzabstand</p> <p>§ 6. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen müssen so geplant und ausgeführt sein, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Nachbarn (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen und dergleichen) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch das Bauwerk zum Einstellen von Kraftfahrzeugen verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.</p> <p>(2) Stellplätze im Freien müssen von Fenstern ins Freie, die zur Belichtung von Aufenthaltsräumen erforderlich sind, allseitig einen Abstand von mindestens 2,0 m aufweisen.</p>
--	---

handelt. Fenster in Wänden und Oberlichter in Decken sind feuerhemmend und nicht offenbar auszubilden. Tore und Türen in Umfassungswänden sind feuerhemmend auszuführen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen. Sofern sie ins Freie führen und nicht feuerhemmend ausgebildet sind, müssen sie von Öffnungen anlagefremder Bauteile mindestens 5 m entfernt sein.

(2) Soweit dies im Hinblick auf die Lage, die Bauart, den Umfang und die Art der Benützung von Mittel- und Großgaragen geboten ist, sind diesen Umständen entsprechende zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes größeren Umfangs oder eines mit erheblichen Gefahren verbundenen Brandes vorzubeugen.

(3) Tankstellen müssen von bestehenden anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen allseitig nachstehende Mindestabstände (Schutzabstände) aufweisen:

- a) die freistehenden und die oberirdischen Lagerbehälter die im § 24 genannten Abstände nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen,
- b) die unterirdischen Lagerbehälter die im § 23 genannten Abstände nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen,
- c) die Zapfstellen (§ 25): 10 m; bei öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden und feuerbeständigen Mauern anlagefremder Baulichkeiten genügt ein verringerter Schutzabstand von 1 m für die Abgabe von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C.

(4) Die Unterbringung von Tankstellen in Höfen von weniger als 500 m² Bodenfläche ist unzulässig; eine Anrechnung von Nachbargrund findet nicht statt.

(5) Einstellplätze für Kraftfahrzeuge müssen von Hauptfenstern allseitig einen Abstand von mindestens 2,50 m aufweisen.

(6) Die Bestimmungen des VIII. Abschnittes der Bauordnung für Wien bleiben, soweit sie an die bauliche Ausnützbarkeit der Bauplätze strengere Anforderungen stellen, unberührt.

<p style="text-align: center;">Elektrische Anlagen</p> <p>§ 8. (1) Zur Beleuchtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankstellen darf nur elektrisches Licht verwendet werden.</p> <p>(2) Die elektrischen Anlagen müssen so beschaffen sein, daß brennbare Gase oder Dämpfe dadurch nicht entzündet werden können.</p> <p style="text-align: center;">Abscheider und Schlammfänge</p> <p>§ 9. (1) In Straßenkanäle, Senkgruben oder Sickergruben dürfen Abwässer von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen nur über geeignete Abscheider für Öle und Treibstoffe eingeleitet werden. Die Abscheider müssen das Eindringen von Ölen und Treibstoffen in die Kanäle, Senkgruben oder Sickergruben und in das Mauerwerk von Baulichkeiten oder in das Erdreich wirksam verhindern. Ihre Größe ist so zu bemessen, daß eine Rückstauung im Hinblick auf die Größe der</p>	<p style="text-align: center;">Kraftbetriebene Türen und Tore</p> <p>§ 7. (1) Kraftbetriebene Türen und Tore von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² bedürfen vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte gemäß § 15. Weiters sind diese Türen und Tore in Abständen von 24 Monaten einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte gemäß § 15 zu unterziehen. Die genannte Frist darf um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung bleibt dadurch unberührt.</p> <p>(2) Erkennt der oder die Betreiberin der Anlage oder der oder die Überprüfende, dass die Betriebssicherheit dieser Türen und Tore nicht mehr gegeben ist, hat er oder sie diese sofort außer Betrieb zu nehmen. Eine Wiederinbetriebnahme ist erst nach Behebung der Mängel durch einen oder eine Berechtigte zulässig.</p>
--	---

Anlage, auf die Zweckbestimmung des Teiles der Anlage, in dem sie sich befinden, und auf die voraussichtliche Menge der Abwässer sowie deren voraussichtlichen Gehalt an Ölen und Treibstoffen nicht zu erwarten ist. Die näheren Bestimmungen über Ausführung und Größe der Abscheider werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen; durch Verordnung der Landesregierung können weitere Normen im Sinne des Normengesetzes (BGBl. Nr. 240/1971) in der jeweils geltenden Fassung, die diesen Anforderungen entsprechen, als verbindlich erklärt oder anerkannt werden.

(2) Vor Abscheidern sind Schlammfänge einzubauen.

(3) Die Entwässerung der Bedienungsplätze von Tankstellen darf nur über entsprechend dimensionierte Mineralölabscheider erfolgen.

Fahrverbindungen

§ 10. (1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankstellen müssen eine Fahrverbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche haben, die eine leichte und sichere Zu- und Abfahrt gewährleistet. Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, jedenfalls aber bei Großanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, müssen Zu- und Abfahrten voneinander örtlich oder durch eine entsprechende bauliche Maßnahme oder durch eine Sperrlinie getrennt sein. Die Breite und Höhe des Tores bzw. die Breite des Zu- und Abfahrtsbereiches muß so bemessen sein, daß im Hinblick auf den Fassungsraum der Anlage Zu- und Abfahrten am nächstliegenden Fahrstreifen der öffentlichen Straße möglich sind. Die lichte Torbreite an der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie muß mindestens 2,80 m betragen. Geringere Torbreiten sind bei Beschränkung der Fahrzeugabmessungen zulässig.

(2) Im Bereich von Straßenkreuzungen ist der Abstand vom Schnittpunkt oder Tangentschnittpunkt der an den Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaftsgrenzen bis zur nächstliegenden Begrenzung des Zu- und Abfahrtsbereiches so zu wählen, daß die Verkehrssicherheit gewahrt ist; er hat mindestens 5 m zu betragen.

(3) Die Fahrverbindung muß, insbesondere bei der Einmündung in

die öffentliche Verkehrsfläche und bei der Ausmündung von Zugängen zu anlagenfremden Baulichkeiten oder Bauteilen, allseits eine gute Übersicht gewähren.

(4) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sowie Tankstellen dürfen nur von Kraftfahrzeugen solcher Abmessung benützt werden, welche die Fahrverbindung unbehindert befahren können; außerdem müssen die Insassen das Fahrzeug an jeder Stelle der Fahrverbindung verlassen können. Wo die Verkehrsverhältnisse es erfordern, dürfen Mittelanlagen nur von Kraftfahrzeugen solcher Abmessungen benützt werden, welche den an die öffentliche Verkehrsfläche anschließenden Teil der Fahrverbindung nebeneinander in der obgenannten Weise benützen können, es sei denn, daß Zu- und Abfahrt voneinander örtlich getrennt sind. Die höchstzulässigen Abmessungen ein- oder ausfahrender Kraftfahrzeuge sind bei der Zufahrt ersichtlich zu machen, wenn sie geringer sind als die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften höchstzulässigen Abmessungen.

(5) Soweit nach Abs. 1 eine getrennte Zu- und Abfahrt erforderlich ist, gelten die Vorschriften des Abs. 4 sowohl für die Zu- als auch für die Abfahrt.

(6) Rampen müssen eine gleitsichere Oberfläche aufweisen; bei einer Neigung von mehr als 15% muß zwischen den Rampen und der öffentlichen Verkehrsfläche ein mindestens 5 m langer Teil der Fahrverbindung waagrecht oder bis höchstens 3% geneigt liegen; ein gleiches gilt auch bei Rampenneigungen über 5%, wenn die Einmündung in eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonders im Hinblick auf den Fußgängerverkehr wesentlicher Verkehrsbedeutung und Verkehrsdichte erfolgt.

(7) Bei Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die im Zuge der Fahrverbindung nur mit besonderen Geräten, wie Aufzügen und sonstigen Hebeanlagen befahren werden können, ist eine Staufläche vorzusehen, soweit dies im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse im Nahbereich, die örtlichen Gegebenheiten und die zu erwartende Frequentierung der Anlage unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Aufzüge und Hebeanlagen erforderlich ist, um bei Zufahrten Fahrzeugstauungen auf der öffentlichen Verkehrsfläche

zu vermeiden.

Gehwege

§ 11. (1) Die Fahrverbindung (§ 10) muss von den Zugängen zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen baulich getrennt werden. Bei Garagen und Einstellplätzen mit einer Bodenfläche bis zu 500 m² genügt ein durchlaufender, durch Bodenmarkierung gekennzeichnetes Gehweg von mindestens 80 cm Breite im Zuge der Fahrverbindung, wenn die Trennung wegen vorhandener Baubestände nicht durchgeführt werden kann und wenn der Gehweg kurz, übersichtlich und nur für einen geringen Verkehr bestimmt ist.

(2) Bei Errichtung von Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 9 lit. a) auf bereits bebauten Liegenschaften muß ein solcher Gehweg nur dann vorgesehen werden, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit von Bewohnern oder Besuchern anlagefremder Baulichkeiten oder Bauteilen mit Rücksicht auf die Gestalt des Bauplatzes und der bestehenden Baulichkeiten erforderlich ist.

(3) Der Gehweg gilt für die Bemessung der höchstzulässigen Fahrzeugbreite (§ 10 Abs. 4 und 5) nicht als Teil der Fahrverbindung; er wird jedoch insoweit angerechnet, als für diese Breite maßgebend ist, daß die Fahrzeuge von ihren Insassen an jeder Stelle der Fahrverbindung verlassen werden können.

(4) Bei Garagen und Einstellplätzen mit einer Bodenfläche von mehr als 500 m² ist dann, wenn mit Rücksicht auf Nebenanlagen oder aus sonstigen Gründen ein starker Fußgängerverkehr von und zur Anlage zu erwarten steht, hierfür ein markierter Gehweg in der erforderlichen Breite bis zum Höchstmaß von 1,20 m, nötigenfalls ein von der Zu- und Abfahrt baulich getrennter Zugang zu errichten. Auf diesem Gehweg wird der Zugang zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen (Abs. 1 oder 2) angerechnet.

Betriebsflächen, Rangierflächen	Behindertenstellplätze
<p>§ 12. (1) Betriebsflächen von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen haben der Anzahl und den Abmessungen der einzustellenden Fahrzeuge zu entsprechen. Der Bauwerber hat bei Mittel- und Großanlagen der Behörde einen Stellplan vorzulegen, aus dem die Fahrverbindung nach § 10, die Gehwege nach § 11, die Abmessungen der Stellplätze, die Numerierung der Pflichtstellplätze (§ 36 Abs. 1) und die Rangierflächen ersichtlich sind. Bei Anlagen zum Einstellen von mehr als 30 Kraftfahrzeugen ist für jeweils angefangene 50 Stellplätze ein Behindertenstellplatz herzustellen.</p> <p>(2) Die Stellplätze müssen nachstehende Mindestabmessungen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Breite von 2,30 m, bei Behindertenstellplätzen von 3,50 m; b) eine Länge von 6 m bei Hintereinanderaufstellung der Fahrzeuge; c) eine Länge von 4,80 m bei allen anderen Aufstellungsarten. <p>Liegen zwei Behindertenstellplätze nebeneinander, kann eine gemeinsame, durch eine deutliche Schraffierung gekennzeichnete Fläche zum Aussteigen mit einer Breite von mindestens 1,20 m angeordnet werden.</p> <p>(3) Die Rangierflächen müssen nachstehende Mindestbreiten aufweisen, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 3 m bei Hintereinanderaufstellung der Kraftfahrzeuge; b) 4 m bei Schrägaufstellung der Kraftfahrzeuge bis zu einem Winkel von 45° zur Achse dieser Rangierfläche; c) 6 m bei Aufstellung der Kraftfahrzeuge über 45° bis zum rechten Winkel zur Achse dieser Rangierfläche. <p>Diese Mindestbreiten gelten auch für Rangierflächen mit beiderseitiger Aufstellung von Kraftfahrzeugen; insoweit für eine solche Rangierfläche unterschiedliche Breitenabmessungen zutreffen, ist der Bemessung die jeweils größere Breite zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Unterschreitungen der in Abs. 2 und 3 genannten Abstände sind, sofern es sich nicht um Pflichtstellplätze handelt, zulässig, soweit</p>	<p>§ 8. (1) Bei Anlagen zum Einstellen von mehr als 30 Kraftfahrzeugen ist für jeweils angefangene 50 Stellplätze ein Stellplatz für Personenkraftwagen von behinderten Menschen (Behindertenstellplatz) herzustellen.</p> <p>(2) Hat eine Garage mehr als 30 Stellplätze, muss sie entweder einen barrierefrei erreichbaren, direkt oder über einen barrierefreien Verbindungsgang ins Freie führenden Aufzug oder eine mit einer maschinellen Aufstiegshilfe ausgestattete, direkt ins Freie führende Stiege haben.</p>

im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, die Zweckbestimmung der Baulichkeit, die Abmessung der einzustellenden Kraftfahrzeuge und die zu erwartende Frequentierung der Anlage ein gefahrloser Betrieb gewährleistet ist.

(5) Betriebsflächen von Tankstellen müssen außer der Fahrverbindung (§ 10) einen Bedienungsplatz und eine Staufläche solchen Ausmaßes aufweisen, daß das Tanken ohne Behinderung des öffentlichen Verkehrs im Tankstellenbereich möglich ist.

2. Teil BESTIMMUNGEN FÜR EINSTELLPLÄTZE

Bauliche Ausgestaltung der Einstellplätze

§ 13. (1) In allseits von Gebäudemauern umschlossenen Höfen dürfen Einstellplätze nur eingerichtet werden, wenn die Hoffläche mindestens 40 m² beträgt und die örtlichen Lüftungsverhältnisse eine gefahrbringende Ansammlung leicht entzündlicher oder gesundheitsschädlicher Gase oder Dämpfe nicht erwarten lassen.

(2) Mittel- und Großanlagen müssen einen tragfähigen Bodenbelag aufweisen.

3. Teil BESTIMMUNGEN FÜR GARAGEN

Fußböden, Ableitung der Abwässer

§ 14. (1) Der Fußboden jeder Garage muß flüssigkeitsdicht sein und darf auch bei länger dauernder Brandeinwirkung nicht zur Entflammung gebracht werden können. Er ist bei Mittel- und Großanlagen durch Gefällsbrüche in Felder von höchstens 250 m² zu unterteilen.

(2) An der tiefsten Stelle jedes Feldes ist entweder ein mindestens 0,04 m² großer Kanaleinlauf oder eine unbrennbare und flüssigkeitsundurchlässige Sammelgrube mit mindestens 50 l

Fassungsraum herzustellen. Diese Öffnungen müssen tragfähig abgedeckt sein.

(3) Der Kanaleinlauf muß so angelegt werden, daß die Ableitung der Abwässer gewährleistet ist. Erforderlichenfalls ist für die Ableitung, insbesondere bei Garagen im Kellergeschoß, eine Pumpeinrichtung vorzusehen. Auf die Ableitung findet § 9 Anwendung.

Fluchtwege, Türen und Fenster

§ 15. (1) Jede Garage muß mindestens einen Ausgang haben, der entweder direkt ins Freie oder zu einer ins Freie führenden Stiege führt. Diese Stiege muß in einem feuerbeständigen, ständig entlüfteten Stiegenhaus liegen, feuerbeständig hergestellt, geradarmig und mindestens 1 m breit sein; der Stufenauftritt muß mindestens 26 cm breit sein; die Stufenhöhe darf 18 cm nicht überschreiten. Bei Mittel- und Großgaragen muß das Stiegenhaus von der Garage und deren brandgefährdeten Nebenräumen durch wirksame be- und entlüftete Schleusen mit feuerbeständigen Wänden und Decken und mit in Fluchtrichtung aufschlagenden, selbstzufallenden feuerhemmenden Türen getrennt sein. Kein Teil einer Garage sowie deren brandgefährdeter Nebenräume darf von einem Ausgang mehr als 40 m entfernt sein. Hat eine Garage mehr als 30 Stellplätze, muss sie zusätzlich entweder einen barrierefrei erreichbaren direkt oder über einen barrierefreien Verbindungsgang ins Freie führenden Aufzug oder eine mit einer maschinellen Aufstiegshilfe ausgestattete, direkt ins Freie führende Stiege haben.

(2) Garagen und deren brandgefährdete Nebenräume dürfen Türen und Fenster nur in jener Anzahl und Größe haben, welche eine gefahrlose Benützung der Anlage gewährleisten und keine zusätzliche Brandgefahr mit sich bringen.

(3) Soweit dies im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten geboten ist, sind diesen Umständen entsprechende zusätzliche Fluchtwege herzustellen, um im Brandfall ein rasches und gefahrloses Verlassen der Anlage zu ermöglichen.

Bauliche Vorkehrungen gegen Brandausbreitung

§ 16. (1) In Großgaragen sind Brandabschnitte oder sonstige Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung vorzusehen, soweit dies mit Rücksicht auf die örtliche Lage und unter Bedachtnahme auf die Übersichtlichkeit der Anlage notwendig ist. Es müssen jedoch Garagengeschosse, die ganz oder teilweise oberhalb des angrenzenden Geländeniveaus liegen und in den Umfassungswänden Fenster oder Öffnungen in einem Mindestausmaß von 2% der jeweiligen Brandabschnittsfläche aufweisen, in Brandabschnitte von höchstens 2500 m² unterteilt sein; Garagengeschosse, die zur Gänze unterhalb des angrenzenden Geländeniveaus liegen oder keine Fenster oder Öffnungen in den Umfassungswänden aufweisen, müssen in Brandabschnitte von höchstens 1500 m² unterteilt sein.

(2) Bei Anordnung einer mit einer Brandmeldeanlage verbundenen automatischen Regenanlage (Sprinkler) sind Brandabschnitte bis höchstens 3500 m² zulässig.

(3) Unabhängig von der Größe der Brandabschnitte sind jedenfalls die einzelnen Geschosse mehrgeschossiger Garagen als selbständige Brandabschnitte auszubilden.

(4) Bei Aufzugsgaragen, bei welchen die Kraftfahrzeuge automatisch und ohne Personenbegleitung zu den Stellplätzen befördert werden, sind nach der Eigenart der jeweiligen Anlage jene Vorkehrungen zu treffen, die die gleiche Sicherheit wie Brandabschnitte in einem Höchstausmaß von 1500 m² gewährleisten. Bei Garagengeschossen, die zumindest an zwei Seiten und in einem Ausmaß von mindestens 5% der Geschoßfläche offen sind, sind keine Brandabschnitte erforderlich.

Feuerstätten und Heizung

§ 17. (1) Die Heizung in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen muß so beschaffen sein, daß Treibstoffe und deren Dämpfe oder andere leicht brennbare Stoffe nicht dadurch entzündet werden können; Flaschen mit Speichergas dürfen durch die Heizung

keiner derartigen Erwärmung ausgesetzt sein, daß die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion entsteht.

(2) Garagen und deren brandgefährdete Nebenräume dürfen keine Rauchfangputztürchen enthalten.

Rauchabzüge

§ 18. Großgaragen müssen in jedem Brandabschnitt in der Nähe der Decke an lüftungstechnisch geeigneten Stellen Rauchabzüge im Ausmaß von mindestens 1 ‰ der Bodenfläche haben. Jeder Rauchabzug muß einen Mindestquerschnitt von 1 m² aufweisen. Die Klappen der Rauchabzüge müssen im Brandfalle von einem leicht erreichbaren gesicherten Ort aus geöffnet werden können; die Betätigungsvorrichtung muß deutlich gekennzeichnet sein.

Lüftung

§ 19. Garagen und deren Nebenräume müssen ausreichend lüftbar sein; diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Lüftung eine Anreicherung der Luft mit gesundheitsschädlichen Stoffen wirksam verhindert. Bei unter dem anschließenden Geländeniveau liegenden, fensterlosen Garagen ist jedenfalls eine ständig wirksame mechanische Be- und Entlüftungsanlage vorzusehen, durch die der CO-Gehalt in der Garage den Wert von 0,010 Volumsprozent und im Bereich von Teilen der Garage, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, 0,005 Volumsprozent nicht übersteigt.

Zusatzbeleuchtung

§ 20. (1) Für fensterlose Garagengeschosse von Mittel- und Großgaragen ist außer der Hauptbeleuchtung eine Zusatzbeleuchtung vorzusehen, die von der Hauptbeleuchtung vollkommen unabhängig ist und durch die bei Versagen der Hauptbeleuchtung eine ausreichende Beleuchtung der gesamten Anlage gewährleistet ist. Als ausreichend ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von 0,5 Lux, gemessen in

einem Abstand von 1 m über dem Fußboden, anzusehen.

(2) Die Zusatzbeleuchtung kann entweder durch eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Stromerzeugungsanlage oder durch Batterien gespeist werden. Die Stromquelle muß vom Zeitpunkt des Versagens der Hauptbeleuchtung an bei vollem Betrieb eine Brenndauer der Zusatzbeleuchtung von mindestens einer Stunde gewährleisten.

(3) Die Zusatzbeleuchtung muß sich bei Versagen der Hauptbeleuchtung selbsttätig einschalten.

Sonderbestimmungen für mehrgeschossige Garagenanlagen

§ 21. Mehrgeschossige Garagenanlagen müssen so eingerichtet sein, daß eine gefahrlose Beförderung der Fahrzeuge von der Fahrverbindung (§ 10) bis in die einzelnen Geschosse durch Rampen oder Aufzüge gewährleistet ist.

3. Abschnitt Kraftbetriebene Parkeinrichtungen - Allgemeines

Zulässigkeit der Errichtung und Änderung

§ 9. (1) Kraftbetriebene Parkeinrichtungen dürfen nur errichtet und geändert werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Errichtung, Änderung und Instandhaltung von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen darf nur durch Berechtigte erfolgen.

(3) Die Errichtung und wesentliche Änderung von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen bedarf der Erstellung von Unterlagen für die kraftbetriebenen Parkeinrichtungen (§ 10) und einer Abnahmeprüfung (§ 12) sowie einer Anzeige (§ 13) bei der Behörde. Automatische Parksysteme bedürfen überdies einer Vorprüfung (§ 11).

(4) Folgende Änderungen von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen

sind wesentlich:

1. die Änderung der Anzahl der Stellplätze;
2. die Änderung der Nennlast (Tragfähigkeit) der Stellplätze;
3. die Änderung des funktionellen Ablaufs oder der Sicherheitseinrichtungen im Bereich der Ein- und Ausfahrträume;
4. die Änderung der Art der Benützung;
5. die Änderung der Antriebsart;
6. die Erhöhung der Beanspruchungen auf das Bauwerk durch die Einwirkungen (Kräfte) infolge des Betriebes der kraftbetriebenen Parkeinrichtung um mehr als 10 % bezogen auf die Angaben bei der Errichtung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung.

Unterlagen, Vorprüfung und Abnahmeprüfung

§ 10. (1) Als Unterlagen für die Vorprüfung von automatischen Parksysteinen, für die Abnahmeprüfung kraftbetriebener Parkeinrichtungen sowie für die Anzeige sind erforderlich:

1. Plan der kraftbetriebenen Parkeinrichtung mit folgenden Darstellungen:
 - a) die Lage der kraftbetriebenen Parkeinrichtung sowie der Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche;
 - b) die durch den Betrieb der kraftbetriebenen Parkeinrichtung auf das Bauwerk ausgeübten Einwirkungen;
2. Beschreibung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung:
 - a) die Adresse des Aufstellungsortes;
 - b) die Einsatzbedingungen;
 - c) der Typ der kraftbetriebenen Parkeinrichtung, die Art der Benützung, die Antriebsart, die Nennlast der Lastaufnahmemittel;
 - d) der Montagebetrieb für die Errichtung oder Änderung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung;
 - e) das Baujahr und die Anlagennummer;

	<ul style="list-style-type: none">f) die Anzahl der Stellplätze;g) die Baustoffe der Umwehrung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung;h) die Art des Triebwerkes (Aggregates), der Tragmittel und der Steuerung;i) die Angabe, wie der Nachweis erbracht wird, dass die kraftbetriebene Parkeinrichtung dem Stand der Technik entspricht (z.B. Einhaltung von technischen Normen beziehungsweise von grundlegenden Sicherheitsanforderungen); <p>3. statische Vorbemessung über die Aufnahme und Ableitung der durch den Betrieb der kraftbetriebenen Parkeinrichtung auf das Bauwerk ausgeübten Einwirkungen oder ein Gutachten, dass auf Grund der Geringfügigkeit des Bauvorhabens aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist; diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen.</p> <p>(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind</p> <ul style="list-style-type: none">1. vom Verfasser oder der Verfasserin und2. vom befugten Errichter oder der befugten Errichterin der kraftbetriebenen Parkeinrichtung oder vom Montagebetrieb (Berechtigten) <p>zu unterfertigen.</p> <p>(3) Bei der wesentlichen Änderung einer kraftbetriebenen Parkeinrichtung genügen jene Darstellungen und Angaben, mit denen die Änderung beschrieben wird.</p> <p>§ 11. (1) Vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines automatischen Parksystems hat der Betreiber oder die Betreiberin die Unterlagen gemäß § 10 einem oder einer Berechtigten gemäß § 15 Abs. 1 zur Vorprüfung vorzulegen.</p> <p>(2) Ergibt die Vorprüfung des automatischen Parksystems, dass</p>
--	---

die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind, ist von diesem oder dieser Überprüfenden ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.

(3) Nach Vorliegen des Gutachtens über die Vorprüfung darf mit der Bauausführung des automatischen Parksystems begonnen werden.

§ 12. (1) Nach Fertigstellung einer neu errichteten oder wesentlich geänderten kraftbetriebenen Parkeinrichtung ist diese einer Abnahmeprüfung zu unterziehen, bei der die gesetzmäßige Ausführung zu überprüfen ist.

(2) Für die Durchführung der Abnahmeprüfung sind heranzuziehen:

- für teilweise automatische Parksysteme und automatische Parksysteme Berechtigte gemäß § 15 Abs. 1;
- für nicht-automatisch betriebene Parkeinrichtungen darüber hinaus Berechtigte gemäß § 15 Abs. 2.

(3) Haben sich während der Errichtung oder wesentlichen Änderung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung Abweichungen ergeben, sind der tatsächlichen Ausführung entsprechende Unterlagen, die den Anforderungen gemäß § 10 zu entsprechen haben, zu erstellen.

(4) Die der Ausführung entsprechenden Unterlagen für die kraftbetriebene Parkeinrichtung sind von dem oder der die Abnahmeprüfung durchführenden Überprüfenden mit einem Prüfvermerk zu versehen.

(5) Stellt dieser oder diese die Abnahmeprüfung durchführende Überprüfende die gesetzmäßige Ausführung fest und besteht Mängelfreiheit, ist ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen.

Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung

§ 13. (1) Vor der Inbetriebnahme einer neu errichteten oder

wesentlich geänderten kraftbetriebenen Parkeinrichtung ist von dem (einem) Betreiber oder von der (einer) Betreiberin die Erstattung einer Anzeige bei der Behörde zu veranlassen. Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und das Gutachten über die Abnahmeprüfung anzuschließen.

(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie das Gutachten über die Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Prüfbuch zu hinterlegen.

(3) Einer Anzeige bedürfen nicht:

1. andere als wesentliche Änderungen einer kraftbetriebenen Parkeinrichtung;
2. der Austausch gleichartiger Bauteile einer kraftbetriebenen Parkeinrichtung.

Zulässigkeit des Betriebes

§ 14. Wird eine Anzeige gemäß § 13 unter Anschluss des Gutachtens über die Abnahmeprüfung erstattet, so ist der Betrieb der neu errichteten oder wesentlich geänderten kraftbetriebenen Parkeinrichtung zulässig.

Berechtigte für die Durchführung von Überprüfungen

§ 15. (1) Für Vorprüfungen, Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen sind Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen im Sinne des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 heranzuziehen.

(2) Bei nicht-automatisch bewegten Parkeinrichtungen können für Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen weiters auch Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik oder technische Büros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse herangezogen werden.

IV. ABSCHNITT: BETRIEBSVORSCHRIFTEN

**4. Abschnitt
Kraftbetriebene Parkeinrichtungen -
Technische Bestimmungen**

§ 16. (1) Kraftbetriebene Parkeinrichtungen müssen in allen Teilen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt werden, dass sie den für kraftbetriebene Parkeinrichtungen notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit und des Brand- und Schallschutzes entsprechen.

(2) Das Einstellen von Krafträdern oder Fahrrädern auf Lastaufnahmemitteln ist nur zulässig, wenn

1. dies vom Errichter oder von der Errichterin der kraftbetriebenen Parkeinrichtung vorgesehen ist und
2. ein unbeabsichtigtes Bewegen der Kraft- oder Fahrräder (z.B. Abrollen oder Umkippen) durch geeignete Vorrichtungen, unter Berücksichtigung der maximalen Neigung des Lastaufnahmemittels, wirksam verhindert wird.

**3. Teil
Betriebsvorschriften für
Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und
kraftbetriebene Parkeinrichtungen**

**1. Abschnitt
Betriebsvorschriften für
Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen**

Pflichten des Betreibers oder der Betreiberin

§ 17. Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass die Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes betrieben und instand gehalten wird.

<p style="text-align: center;">Verkehrssicherung</p> <p>§ 26. Die Verbindungswege (§ 10) und die Fußgängerwege (§ 11) sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht verstellt sein und müssen bei Dunkelheit während des Betriebes beleuchtet werden.</p> <p style="text-align: center;">Feuergefährliche Handlungen</p> <p>§ 27. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer wie auch das Rauchen sind innerhalb der Garagen und ihrer brandgefährdeten Nebenräume verboten. Diese Verbote sind an deutlich sichtbarer Stelle im Inneren der Garage, bei Großanlagen auch vor der Einfahrt, haltbar anzuschlagen.</p> <p style="text-align: center;">Brennbare feste Stoffe</p> <p>§ 28. (1) Leicht brennbare Stoffe dürfen in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen nicht gelagert werden. (2) Gebrauchte Putzwolle und öl- oder fetthaltige Putzlappen sind bis zu ihrer Entfernung aus der Anlage in dichtverschlossenen, unbrennbaren Behältern aufzubewahren. (3) Sägemehl, Sand und ähnliche für eine Wiederverwendung ungeeignete Reinigungsmittel, die mit Öl, Fett oder sonstigen leicht brennbaren Stoffen getränkt sind, müssen auf gefahrlose Weise beseitigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Untersagung des Betriebes</p> <p>§ 18. Steht der Betrieb einer Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 6, so ist dieser von der Behörde zu untersagen. Die Untersagung ist auf Antrag des Betreibers oder der Betreiberin der Anlage durch die Behörde aufzuheben, wenn ausreichende Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr oder der unzumutbaren Belästigung getroffen worden sind.</p> <p style="text-align: center;">Verbot feuergefährlicher Handlungen und Lagerungsverbote</p> <p>§ 19. (1) Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer wie auch das Rauchen sind innerhalb der Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen verboten. Diese Verbote sind an deutlich sichtbarer Stelle im Inneren der Anlage, bei Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m² auch vor der Einfahrt, haltbar anzuschlagen. (2) In Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen dürfen nicht gelagert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- leicht brennbare Gegenstände und brandfördernde Stoffe (z.B. Holz),- brennbare Flüssigkeiten und Gase mit Ausnahme der in Kraftstoffbehältern der Kraftfahrzeuge enthaltenen Menge.
--	---

Brennbare Flüssigkeiten, Treibgas und Schmierstoffe

§ 29. (1) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C, wie Benzin, Benzol oder Spiritus, dürfen innerhalb der Garagen zu Reinigungsarbeiten auch im Gemisch nicht verwendet werden. In Nebenräumen ist die Verwendung nur dann zulässig, wenn diese von den übrigen Teilen der Anlage feuerhemmend abgeschlossen sind.

(2) Reinigungsarbeiten mit den in Abs. 1 genannten Flüssigkeiten dürfen überdies nur in jenen Teilen einer Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen vorgenommen werden, in denen unbrennbare und flüssigkeitsundurchlässige Sammelgruben zur Aufnahme der gesamten abfließenden Flüssigkeitsmenge oder ein Abfluß in den Kanal samt Benzinabscheider vorhanden sind.

(3) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 100° C dürfen in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen nur bis zu einer Höchstmenge von 20 l in unbrennbaren, dicht verschlossenen Behältern gelagert werden. Der Inhalt der Treibstoffbehälter der eingestellten Kraftfahrzeuge und die sich in diesen Fahrzeugen befindlichen Reservekanister bleiben außer Betracht.

(4) Gasflaschen für Kraftfahrzeuge mit Gasantrieb dürfen innerhalb der Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen mit Ausnahme der im Fahrzeug eingebauten Behälter nicht aufbewahrt werden.

(5) Schmierstoffe dürfen in Garagen nur bis zu einer Höchstmenge von 50 kg und nur in dicht verschlossenen Behältern aufbewahrt werden.

(6) Die Verbote nach den Abs. 1 und 2 sind an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

Entleerung der Sammelgruben, Benzinabscheider und Schlammfänge

§ 30. Sammelgruben, Benzinabscheider und Schlammfänge sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entleeren. Die Rückstände

müssen gefahrlos beseitigt werden; bis zur Beseitigung sind sie in dicht geschlossenen Behältern aus unbrennbaren und flüssigkeitsfesten Stoffen aufzubewahren.

Löschgeräte; Brandmeldung

§ 31. (1) Für die erste Löschhilfe sind an leicht erreichbaren, auffällig bezeichneten Stellen für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden geeignete Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 10 kg bereitzuhalten; diese müssen alle zwei Jahre nachweislich von einem Fachkundigen überprüft werden. Für 20 Stellplätze müssen zwei solche Löschgeräte vorhanden sein, für je weitere 20 Stellplätze je ein Löschgerät.

(2) Die Löschgeräte sind in stets einsatzfähigem Zustand zu erhalten.

(3) Im Brandfall ist unbeschadet der eigenen Löschversuche die Feuerwehr der Stadt Wien auf dem schnellsten Weg zu verständigen. Die Notrufnummer der Feuerwehr ist bei Mittel- und Großgaragen an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

(4) Bei Großanlagen sind überdies der Größe und Art der Anlage entsprechende Brandmeldeanlagen einzurichten.

Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

§ 32. (1) Jede Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist so zu betreiben, daß eine Gefährdung der Gesundheit der Benutzer der Anlage, der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Gase oder Dämpfe vermieden wird. Gase oder Dämpfe dürfen insbesondere nicht in solcher Menge ins Freie abgeleitet werden, daß gesundheitsschädliche Ansammlungen eintreten können.

(2) Reinigungsmittel mit gesundheitsschädlichen Beimengungen, wie Benzin mit Zusatz von Bleitetraäthyl, dürfen für Reinigungsarbeiten nicht verwendet werden.

(3) Innerhalb von Garagen oder Nebenräumen ist ein Ausprobieren oder längeres Laufenlassen der Motoren verboten.

Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

§ 20. (1) Innerhalb von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist ein Laufenlassen der Motoren von Kraftfahrzeugen über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus verboten.

(2) Fahrzeug- und Starterbatterien dürfen innerhalb der Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen nur dann geladen werden, wenn eine ausreichende Lüftung während des Ladevorganges sichergestellt ist.

(3) Die Verbote gemäß Abs. 1 und 2 sind an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

(4) Fahrzeug-, Licht- und Starterbatterien dürfen innerhalb der Garagen nur dann geladen werden, wenn eine ausreichende Lüftung während des Ladevorganges gewährleistet ist.

(5) Die Verbote nach den Abs. 2, 3 und 4 sind an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

Betriebsvorschriften hinsichtlich der Garagen für Kraftfahrzeuge besonderer Art

§ 34. (1) Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge dürfen nicht gemeinsam mit Kraftfahrzeugen eingestellt werden, die mit Flüssiggas betrieben werden.

(2) Bei Fahrzeugen, die mit Flüssiggas betrieben werden, sind sofort nach dem Einstellen die Flaschenventile zu schließen.

Schutz vor Geruchs- und Lärmbelästigungen

§ 33. Jede Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist so zu betreiben, daß eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Lärm, üblen Geruch oder Erschütterung vermieden wird.

2. Abschnitt Betriebsvorschriften für kraftbetriebene Parkeinrichtungen

Betriebsvorschriften für automatische Parksysteme

§ 21. Das Betreten des Einstellraumes darf nur durch das Wartungspersonal erfolgen. Im Bereich des Zuganges ist ein diesbezüglicher Hinweis deutlich sichtbar und haltbar anzuschlagen.

Pflichten des Betreibers oder der Betreiberin

§ 22. (1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür zu sorgen,

dass die kraftbetriebene Parkeinrichtung den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Betriebs- und Wartungsanleitung entsprechend betrieben und instand gehalten wird.

(2) Die Benützung der kraftbetriebenen Parkeinrichtungen muss durch geeignete Maßnahmen auf befugte und eingewiesene Personen beschränkt sein.

(3) Jeder Nutzer und jede Nutzerin ist vom Betreiber oder der Betreiberin einer Garage durch geeignete Maßnahmen nachweislich zur richtigen und gefahrlosen Benützung der Anlage anzuleiten.

Regelmäßige und außerordentliche Überprüfung

§ 23. (1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat die kraftbetriebene Parkeinrichtung durch die gemäß § 15 jeweils Berechtigten in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich des gesetzesgemäßen bzw. der letzten Abnahmeprüfung entsprechenden Zustandes überprüfen zu lassen.

(2) Kraftbetriebene Parkeinrichtungen sind in Abständen von 12 Monaten zu überprüfen. Die genannte Frist darf um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung bleibt dadurch unberührt.

(3) Über das Ergebnis jeder Überprüfung ist ein Gutachten zu erstellen, das dem Prüfbuch anzuschließen ist. Zu behebende Mängel oder Gebrechen sind dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist diesem oder dieser Überprüfenden schriftlich zu melden.

(4) Die Behörde kann eine außerordentliche Überprüfung der kraftbetriebenen Parkeinrichtungen durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (§ 15 Abs. 1) anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist.

Außerbetriebnahme und Sperre

§ 24. (1) Die Berechtigten gemäß § 15 sowie der Betreiber oder

die Betreiberin sind verpflichtet, kraftbetriebene Parkeinrichtungen, die sie als nicht betriebssicher erkennen, unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Solche kraftbetriebenen Parkeinrichtungen dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen wieder benützt werden.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin hat Unfälle sowie außergewöhnliche Vorfälle der Behörde unverzüglich zu melden und einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (§ 15 Abs. 1) mit einer unfall- bzw. vorfallbezogenen Überprüfung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung zu beauftragen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Gutachten zu erstellen, das dem Prüfbuch anzuschließen ist (§ 23 Abs. 3). Der Betreiber oder die Betreiberin hat das Gutachten unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

(3) Die Behörde hat kraftbetriebene Parkeinrichtungen mit Bescheid zu sperren, wenn sie

1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen,
3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden, oder
4. vor Erstattung der Anzeige gemäß § 13 betrieben werden.

Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden.

(4) Kraftbetriebene Parkeinrichtungen, die gemäß Abs. 3 gesperrt sind, dürfen erst nach Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:

1. Gutachten über die Überprüfung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (§ 15 Abs. 1) (bei Sperre gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3);
2. Anzeige gemäß § 13 (bei Sperre gemäß Abs. 3 Z 4).

Prüfbuch

§ 25. (1) Für jede kraftbetriebene Parkeinrichtung ist ein Prüfbuch zu führen. Sofern mehrere nicht-automatisch bewegte

<p style="text-align: center;">5. Teil BESTIMMUNGEN FÜR TANKSTELLEN</p> <p style="text-align: center;">Bewilligungspflicht</p> <p>§ 3. (1) Sofern nicht § 62a der Bauordnung für Wien zur Anwendung kommt, bedürfen einer behördlichen Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70, 70a oder 71 der Bauordnung für Wien:</p> <p>f) jegliche Bauführung zur Errichtung oder Vergrößerung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen oder von Tankstellen;</p> <p>g) die Verwendung von Flächen oder Räumen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, ohne daß eine Bauführung erfolgt, soweit hiefür eine behördliche Bewilligung noch nicht vorliegt;</p> <p>h) bauliche Abänderungen von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen oder von Tankstellen, wenn sie von Einfluß auf die Festigkeit, die Feuersicherheit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Verkehrsverhältnisse oder die Rechte der Nachbarn sind sowie ebensolche Abänderungen bewilligter Bauvorhaben (Planwechsel);</p> <p>i) die Schaffung von Ladeplätzen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge in Garagen;</p> <p>j) die Errichtung oder Änderung von Anlagen für die Be- und</p>	<p>Parkeinrichtungen mit einem gemeinsamen Triebwerk (Aggregat) angetrieben werden, genügt die Führung eines gemeinsamen Prüfbuches. In das Prüfbuch sind aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die grundlegenden technischen Daten, 2. das Gutachten über die Abnahmeprüfung und 3. die Ergebnisse jeder regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung. <p>(2) Das Prüfbuch muss im Bereich der kraftbetriebenen Parkeinrichtung zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufliegen.</p> <p style="text-align: center;">4. Teil Tankstellen</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">Bewilligungspflicht</p> <p>§ 26. (1) Sofern nicht § 62 oder §62a der Bauordnung für Wien zur Anwendung kommt, bedürfen einer behördlichen Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70, 70a, 71 oder 73 der Bauordnung für Wien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung von Tankstellen; 2. wesentliche bauliche Änderungen von Tankstellen, sowie ebensolche Abweichungen von Bauplänen, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen (Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben). <p>(2) Als wesentlich gelten bauliche Änderungen von Tankstellen, wenn sie von Einfluss auf die Festigkeit, die Feuersicherheit oder die Verkehrsverhältnisse sind oder geeignet sind, Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen im Sinne des § 29 Abs. 2 herbeizuführen.</p> <p>(3) Der Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 der Bauordnung für Wien ist zusätzlich ein im Rahmen der Befugnis ausgestellter Abnahmebefund eines oder einer Berechtigten gemäß § 43 Abs. 1 über die gesetzmäßige Ausführung der Tankstelle anzuschließen.</p>
---	---

Entlüftung von Garagen.

(2) [...]

Städtebauliche Vorschriften

§ 4. (1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind im Bauland grundsätzlich zulässig. Die Errichtung von Tankstellen ist nur in als Betriebsbaugelände ausgewiesenen Teilen des gemischten Baugebietes, im Industriegebiet, in Sondergebieten sowie auf Verkehrsbändern zulässig.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen überhaupt nicht, Tankstellen unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß dadurch der Zweck der Widmung nicht beeinträchtigt wird und der Verfügungsberechtigte zustimmt.

(3) [...]

Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse

§ 5. Die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankstellen ist nur zulässig, wenn es die Verkehrsverhältnisse gestatten; bei Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen müssen mit Ausnahme der Errichtung von Häusern mit nur einer Wohnung oder von Reihenhäusern darüber hinaus mehr Stellplätze geschaffen werden, als auf den öffentlichen Verkehrsflächen durch die Herstellung der Einfahrt untergehen. Für diese Beurteilung sind die Größe der Anlage sowie die Lage und Größe des Tores oder der Einmündung der Fahrverbindung (§ 10) in die öffentliche Verkehrsfläche, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten Straßenkreuzungen, auf die Verkehrsbedeutung, die Verkehrsdichte der Straße, die Höhenlage der anschließenden Fahrbahn und die Sichtverhältnisse, maßgebend.

Städtebauliche Vorschriften

§ 27. (1) Die Errichtung von Tankstellen ist nur in als Betriebsbaugelände ausgewiesenen Teilen des gemischten Baugebietes, im Industriegebiet, in Sondergebieten sowie auf Verkehrsbändern zulässig.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Tankstellen unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften nur unter der Voraussetzung errichtet werden, dass dadurch der Zweck der Widmung nicht beeinträchtigt wird.

Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse

§ 28. Die Errichtung von Tankstellen ist nur zulässig, wenn es die Verkehrsverhältnisse gestatten.

	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Bauliche Anforderungen, Technische Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>§ 29. (1) Tankstellen müssen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt werden, dass sie den für Tankstellen notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit sowie des Brand- und Schallschutzes entsprechen.</p> <p>(2) Tankstellen müssen so geplant und ausgeführt sein, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Nachbarn (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen und dergleichen) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Tankstelle verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.</p> <p style="text-align: center;">Lagerung und Leitung von Kraftstoffen und Heizöl – Allgemeines</p> <p>§ 30. (1) Bei der Lagerung und Leitung von brennbaren Flüssigkeiten sind die Abs. 2 und 3 und die §§ 31 bis 38 einzuhalten.</p> <p>(2) Die in Tankstellen gelagerten brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II dürfen nur in unterirdischen Lagerbehältern oder in Behältern von Kleinzapfgeräten gelagert werden.</p> <p>(3) Ist ein Lagerbehälter in mehrere Kammern unterteilt, so dürfen dem Betrieb von Kraftfahrzeugen dienende brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I oder II und ausschließlich Heizzwecken</p>
--	---

Unterirdischer Treibstofflagerbehälter

§ 23. (1) Die Treibstofflagerbehälter von Tankstellen müssen allseits mindestens 1 m im Erdreich versenkt sein (unterirdischer Lagerbehälter), sofern auf sie nicht die Bestimmungen des § 24 Anwendung finden; sie müssen eine Beschüttung aus steinfreiem Material aufweisen.

(2) Unterirdische Treibstofflagerbehälter bis zu einer Lagerung von 100.000 l müssen zu Gebäuden und Nachbargrenzen einen Mindestabstand von 1 m aufweisen; unterirdische Treibstofflagerbehälter mit einer Lagermenge von mehr als 100.000 l müssen zu Gebäuden und Nachbargrenzen einen Mindestabstand von 3 m aufweisen. Diese Behälter müssen untereinander einen Mindestabstand von 1 m haben.

(3) Unterhalb von Gebäuden dürfen Treibstoffe nur bis zu einer Gesamtmenge von 300.000 l in Lagerbehältern mit einer Lagermenge von maximal 100.000 l gelagert werden. Diese Behälter müssen untereinander und zu Fundamenten einen Mindestabstand von 2 m haben und mindestens 2 m beschüttet sein. Die Beschüttungshöhe kann auf 1 m verringert werden, wenn sich darüber eine Decke mit einer Tragfähigkeit von mindestens 500 kg/m² befindet.

(4) Die Behälter müssen aus einem gegen chemische und mechanische Einwirkung gesicherten Baustoff bestehen, dicht sein und einen Standanzeiger haben. Metallbehälter müssen zur Ableitung statischer Aufladungen geerdet sein.

(5) Die Einstiegöffnung muß einen Mindestdurchmesser von 60 cm haben und mit einem dicht schließenden Deckel versehen sein. Alle Rohrleitungen müssen dicht angeschlossen sein.

(6) Alle Rohrleitungen, die an einen Treibstofflagerbehälter angeschlossen sind, müssen mit einer Rückschlagsicherung ausgestattet sein, die die Fortleitung einer Entzündung von außen in den Behälter nachweislich wirksam ausschließt. Für Behälter für

dienende brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III nicht in benachbarten Kammern gelagert werden.

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in unterirdischen Lagerbehältern

§ 31. (1) Unterirdische Lagerbehälter sind bis zur höchstzulässigen Füllhöhe doppelwandig auszuführen und mit einem Leckanzeigesystem, das als Über- oder Unterdrucksystem arbeitet, auszustatten. Die als Korrosionsschutz dienenden Außenschutzbeschichtungen von Lagerbehältern müssen auf dem Grundanstrich dauerhaft haften, wasserundurchlässig und gegen mögliche mechanische, thermische und chemische Beanspruchungen widerstandsfähig sein.

(2) Unterirdische Lagerbehälter haben einen Mindestabstand von 1 m zu Gebäuden, Fundamenten und ähnlichen Bauteilen, Kanälen und Nachbargrenzen aufzuweisen. Zwei oder mehrere nebeneinander angeordnete Lagerbehälter müssen voneinander einen Abstand von mindestens 50 cm aufweisen.

(3) Unterhalb von Bauwerken oder Bauwerksteilen sind unterirdische Lagerbehälter nicht zulässig.

(4) Bei Lagerbehältern, die überfahren werden können oder bei denen andere zusätzliche Auflasten vorliegen, sind deren Überdeckungen den statischen und dynamischen Beanspruchungen entsprechend zu bemessen. Domschächte und Domschachtabdeckungen müssen den möglichen Belastungen standhalten und so ausgeführt werden, dass Lasten durch den darüber liegenden Verkehrsbereich nicht auf die Lagerbehälter übertragen werden können.

Treibstoffe mit einem Flammpunkt über 55° C gilt diese Forderung nur dann, wenn der Behälter samt den Leitungen technisch auch zur Aufnahme von Treibstoffen mit einem Flammpunkt bis einschließlich 55° C ausgestattet ist. Die Füllleitung muß so beschaffen sein, daß die Flüssigkeit im Behälter höchstens 10 cm frei fällt.

(7) Die Füllstelle von Behältern mit einem Inhalt von mehr als 1000 l muß in einem flüssigkeitsundurchlässigen Schacht angeordnet sein; sie muß im Freien oder in einem eigenen Raum im Niveau des Erdgeschosses liegen und ist durch eine fest verlegte Rohrleitung mit den Behältern zu verbinden. Die Füllstelle ist auf jener Liegenschaft, auf der die Tankstelle errichtet wird, einzurichten, wenn auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf der Liegenschaft für den Tankwagen leichte und verkehrssichere Zu- und Abfahrten gewährleistet sind und der Tankwagen zur Gänze auf die Liegenschaft einfahren kann. Besteht die Möglichkeit nicht, so ist die Füllstelle bei Gehsteigbreiten unter 1 m an der Grundgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche auf der Liegenschaft, auf der die Tankstelle errichtet wird, im Gehsteigniveau einzurichten. Bei Gehsteigen mit einer Breite ab 1 m ist sie im Gehsteig, Vorgehsteig oder Baumstreifen einzurichten. Die gegen die Fahrbahn gerichtete Kante des Füllschachtes muß von der Innenkante des Randsteines einen Abstand von 15 cm besitzen. Kann dieser Abstand nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichem Aufwand eingehalten werden, kann die Füllstelle auch in einem anderen Abstand eingerichtet werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die innere Länge des Füllschachtes darf senkrecht zur Gehsteigkante nicht größer als 40 cm sein. Er ist mit einem rutschfesten, versperrbaren und befahrbaren Deckel abzuschließen. Die Füllleitung des Behälters ist mit einer Kappverschraubung dicht abzuschließen. Liegt die Füllstelle tiefer als der höchste Punkt des Behälters, so ist in die Füllleitung im Füllschacht ein Rückschlagventil und ein Absperrorgan einzubauen.

(8) Die Behälter sind mit nicht luftdicht abschließbaren Lüftungsrohren zu versehen, die mindestens 2,5 m über dem

anschließenden Gelände der Füllstelle bzw. der Behälteroberkante unmittelbar ins Freie ausmünden müssen. Am oberen Ende des Entlüftungsrohres ist eine Sicherung gegen Eindringen von Niederschlagswässern und eine Rückschlagsicherung samt einem davor eingebauten Strömungsrückschlagventil anzuordnen. Bei Behältern, die mit einer nicht absperrbaren Überlaufleitung verbunden sind, genügt eine gemeinsame Tankentlüftung. Die Überlaufleitung muß mindestens den gleichen Querschnitt wie die Fülleitung haben. Lüftungsrohre dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht freistehend angeordnet werden; sie sind in der Außenmauer unter Putz zu verlegen. Die Fülleitung darf eine Nennweite von 50 mm, die Lüftungsrohre dürfen eine solche von 30 mm nicht unterschreiten.

(9) Zwischenbehälter, die mittels einer Pumpe gefüllt werden, dürfen kein eigenes Lüftungsrohr besitzen und müssen mit dem Lagerbehälter durch eine Überlaufleitung, die den gleichen Querschnitt wie die Zuleitung aufzuweisen hat, verbunden sein.

(10) Die Lagerbehälter sind mit Gaspendelleitungen auszustatten. Die einzelnen Gaspendelleitungen sind bei ihren Ausmündungen im Füllschacht mit Rückschlagsicherungen und einer Kappverschraubung zu versehen und in der gleichen Weise wie die zugehörigen Fülleitungen zu kennzeichnen.

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten innerhalb von Gebäuden

§ 32. Innerhalb von Gebäuden dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III höchstens in einer Menge von 100.000 Liter und nur in Lagerbehältern, die in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten aufgestellt sind, gelagert werden. Ausgenommen davon ist die Lagerung

1. bis zu einer Gesamtmenge von 60 Liter in ortsveränderlichen Behältern (z.B. Fässern, Kanistern) mit einem Inhalt von nicht mehr als jeweils 20 Liter;
2. bis zu einer Gesamtmenge von 500 Liter in Lagerbehältern, die in einer Auffangwanne aufgestellt oder die doppelwandig mit Leckanzeigesystem ausgeführt sind.

Oberirdische Treibstofflagerbehälter

§ 24. (1) Die Lagerung von Treibstoffen mit einem Flammpunkt bis einschließlich 55° C ist in freistehenden Lagerbehältern in diesem Zwecke dienenden, freistehenden Lagergebäuden und nur dann zulässig, wenn eine Lagermenge von insgesamt 5000 l nicht überschritten wird. Die Wände und Decken, die Tragwerke sowie der Fußboden der Lagerräume müssen feuerbeständig, die Türen und Fenster feuerhemmend ausgeführt sein. Diese Räume sind überdies mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Wanne auszustatten, die die gesamte gelagerte Flüssigkeitsmenge aufnehmen kann. Sie sind in Boden- und Deckennähe mit Lüftungsöffnungen derart auszustatten, daß eine Querdurchlüftung vorhanden ist. Lagerräume, deren Fußboden tiefer als das anschließende Gelände liegt, sind überdies mit einer mechanischen Entlüftungsanlage auszustatten; die Absaugung muß in Bodennähe erfolgen.

(2) Bei Lagerungen von Treibstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C in freistehenden Behältern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im Inneren von Gebäuden, die nicht nur der Lagerung von Treibstoffen dienen, dürfen in freistehenden Behältern, wenn ein Ausfließen aus dem Raum, in dem sie aufgestellt sind, verhindert wird, höchstens 300 l oder in Kanistern höchstens 60 l Treibstoff gelagert werden. Mengen von mehr als 300 l dürfen nur in eigenen Treibstofflagerräumen untergebracht sein. Treibstofflagerräume für Mengen von mehr als 1000 l bis 100.000 l müssen im Keller oder im Erdgeschoß liegen.
- b) Die Lagerung von Treibstoff in einer Gesamtmenge von 100.000 l bis 300.000 l ist in Einzelbehältern mit einem Inhalt von maximal 100.000 l in Treibstofflagerräumen im Kellergeschoß unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - aa) In jedem Treibstofflagerraum dürfen nur maximal 100.000 l Treibstoff gelagert werden;

Oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten außerhalb von Gebäuden

§ 33. (1) Außerhalb von Gebäuden dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III in oberirdischen Lagerbehältern nur im Industriegebiet und auf Lagerplätzen und Ländeflächen gelagert werden. Die Lagerung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. bei Mengen von 300 Liter bis 100.000 Liter bei Einhaltung eines Mindestabstandes von
 - a) 1 m zu öffnungslosen, brandabschnittsbildenden Wänden aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2,
 - b) 5 m zu Öffnungen in Wänden gemäß lit. a,
 - c) 12 m zu sonstigen Wänden und zu brennbaren Lagerungen;
2. bei Mengen über 100.000 Liter bis 200.000 Liter bei Einhaltung eines Mindestabstandes von
 - a) 5 m zu öffnungslosen, brandabschnittsbildenden Wänden aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2,
 - b) 10 m zu Öffnungen in Wänden gemäß lit. a,
 - c) 25 m zu Wänden von Gebäuden in nicht brandabschnittsbildender Ausführung und zu brennbaren Lagerungen;
3. bei einer Menge von mehr als 200.000 Liter ist eine Schutzzone von 25 m frei zu halten, gemessen in alle Richtungen von der Begrenzung der Auffangwanne bzw. der Außenwände von doppelwandigen Lagerbehältern. In der Schutzzone dürfen keine brennbaren Gegenstände und Stoffe gelagert und keine Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, die Aufenthaltsräume enthalten, der Lagerung brennbarer Stoffe dienen oder deren Außenwände in nicht brandabschnittsbildender Ausführung hergestellt

<p>bb) jeder Treibstofflagerraum ist mit einer Auffangwanne auszustatten, die den gesamten Inhalt des Behälters aufnehmen kann;</p> <p>cc) jeder Treibstofflagerbehälter muß auf einer unbrennbaren standsicheren Platte aufgestellt werden, die die Grundfläche des Behälters mindestens 5 cm überragt;</p> <p>dd) die Umfassungsmauern jedes Treibstofflagerraumes müssen mindestens die Eigenschaften einer 25 cm starken Vollziegelmauer aufweisen;</p> <p>ee) jeder Treibstofflagerraum ist von Räumen anderer Art mittels eines direkt ins Freie entlüfteten Pufferraumes zu trennen; ein gemeinsamer Pufferraum für mehrere Lagerräume ist jedoch zulässig;</p> <p>ff) zwischen den Treibstofflagerräumen dürfen keinerlei direkte Verbindungen (Lüftungsöffnungen, Türen, Rohrleitungen usw.) bestehen; die Be- und Entlüftungsleitungen, die Tankentlüftung und die Füllleitungen müssen für jeden Treibstofflagerraum getrennt geführt werden. Eine Zusammenfassung der Treibstoffvor- und -rücklaufleitungen im Pufferraum ist jedoch möglich;</p> <p>gg) jeder Treibstofflagerbehälter ist feuerbeständig zu ummanteln;</p> <p>hh) auf Treibstofflagerbehälter aufgebrachte Isolierungen sind erforderlichenfalls gegen mechanische Beschädigungen zu schützen (z. B. Blechmantel aus Aluminium oder Stahlblech mit einer Mindestblechstärke von 1 mm oder Hartputz auf einem Putzträger);</p> <p>ii) der Treibstoffstandanzeiger ist luftdicht an den Behälter anzuschließen;</p> <p>jj) die Treibstoffpumpen dürfen nicht innerhalb der Auffangwanne aufgestellt werden.</p> <p>c) In Gebäuden, die nur der Lagerung von Treibstoff dienen, sind folgende Lagerungen zulässig:</p> <p>aa) Treibstoff in einer Menge von mehr als 300 l bis 100.000 l, wobei diese Lagergebäude zu anderen Gebäuden keinen Abstand einhalten müssen;</p>	<p>sind. Darüber hinaus gelten jedenfalls die Mindestabstände der Z 2 lit. a und b.</p> <p>(2) Zu Nachbargrenzen hat der einzuhaltende Mindestabstand im Fall des Abs. 1 Z 1 12 m, im Fall des Abs. 1 Z 2 und 3 25 m zu betragen. Die Abstände sind von der Begrenzung der Auffangwanne bzw. der Außenwände von doppelwandigen Lagerbehältern zu messen.</p> <p>(3) Oberirdische Lagerbehälter sind so aufzustellen, dass sie durch thermische und mechanische Einwirkungen, wie Brandeinwirkung, Verkehr, Schneedruck, Hochwasser und dergleichen, nicht gefährdet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Instandhaltungsarbeiten ungehindert durchgeführt werden können und eine Brandbekämpfung leicht möglich ist.</p> <p>(4) Oberirdische Lagerbehälter aus Kunststoff dürfen nur verwendet werden, wenn sie zur Aufstellung im Freien geeignet sind.</p> <p>(5) Oberirdische Lagerbehälter sind in einer gegen Niederschlagswasser geschützten Auffangwanne aufzustellen, die keine Bodenabläufe aufweisen darf. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einem oder mehreren kommunizierend miteinander verbundenen Lagerbehältern der gesamten höchstzulässigen Lagermenge und 2. bei mehreren nicht kommunizierend miteinander verbundenen Lagerbehältern der höchstzulässigen Lagermenge des größten Behälters <p>zu entsprechen. Bei doppelwandigen Lagerbehältern mit Leckanzeigesystem kann die Auffangwanne entfallen.</p>
---	--

- | | |
|--|--|
| <p>bb) Treibstoff in einer Menge von mehr als 100.000 l in teilweise oder zur Gänze oberirdischen Treibstofflagerräumen, wenn diese einen Mindestabstand von 5 m zu anderen Gebäuden und zu Nachbargrundgrenzen haben;</p> <p>cc) Treibstoff in einer Menge von mehr als 100.000 l in zur Gänze unterirdischen Treibstofflagerräumen ohne Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Gebäuden, wobei diese Lagerräume jedoch eigene Umfassungsmauern besitzen müssen und ihr Eingang mindestens 3 m von anderen Gebäuden entfernt sein muß.</p> <p>d) Außerhalb von Gebäuden in oberirdischen Lagerbehältern darf Treibstoff nur mit einem Flammpunkt über 55° C und nur im Industriegebiet und auf Lagerplätzen und Ländeflächen gelagert werden, wobei ein Mindestabstand einzuhalten ist:</p> <p>aa) bei einer Lagermenge bis 100.000 l:</p> <ol style="list-style-type: none">1. 1 m zu öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden von Gebäuden und zu feuerbeständigen Mauern,2. 5 m zu Öffnungen in solchen Gebäudewänden,3. 12 m zu Außenwänden von Gebäuden in nicht feuerbeständiger Ausführung und zu brennbaren Lagerungen; <p>bb) bei einer Lagermenge über 100.000 l:</p> <ol style="list-style-type: none">1. 5 m zu öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden von Gebäuden und zu feuerbeständigen Mauern,2. 10 m zu Öffnungen in solchen Gebäudewänden,3. 25 m zu Außenwänden von Gebäuden in nicht feuerbeständiger Ausführung und zu brennbaren Lagerungen. <p>Zu Nachbargrundgrenzen hat im Falle der lit. d aa der einzuhaltende Mindestabstand 12 m, im Falle der lit. d bb 25 m zu betragen. Die Abstände sind ab der Außenkante des Behälters zu messen.</p> <p>(3) Die Vorschriften des § 23 Abs. 4 bis 6 und 8 gelten für freistehende und oberirdische Lagerbehälter.</p> <p>(4) Oberirdische Behälter sowie Gebäude, in denen sich</p> | |
|--|--|

freistehende Behälter befinden, müssen mit einer verlässlichen Blitzschutzeinrichtung ausgestattet sein.

Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten

§ 34. (1) Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten müssen gefahrlos vom Freien oder von allgemein zugänglichen Stellen des Gebäudes erreichbar sein. Zugänge durch Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten zu anderen Räumen sind nicht zulässig.

(2) Die Türen müssen als Feuerschutztüren in der Klassifizierung zum Brandverhalten EI₂ 30-C, in Fluchtrichtung aufschlagend sowie versperrbar sein. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 1,80 m und eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben.

(3) Die lichte Durchgangshöhe von Türen darf durch die bauliche Ausgestaltung der Auffangwanne auf bis zu 1,20 m verkleinert werden, wenn dies auf Grund der Raumhöhe unvermeidbar ist. Hat die Auffangwanne eine Tiefe von mehr als 60 cm, sind im Bereich der Zugangstür Überstiegshilfen und Haltegriffe anzubringen, deren Befestigungen die Dichtheit der Auffangwanne nicht beeinträchtigen dürfen. Senkrechte Einstiege in Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten oder in Bedienungskammern unterirdischer Lagerbehälter müssen feuerhemmende Abschlüsse mit lichten Durchstiegsöffnungen von mindestens 70 cm x 90 cm haben.

(4) Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten müssen durch ausreichend groß bemessene Lüftungsöffnungen ständig wirksam mit dem Freien verbunden sein. Der Mindestquerschnitt der Lüftungsöffnungen hat 300 cm² zu betragen. Die Lüftungsöffnungen müssen so gelegen sein, dass Verkehrs- und Fluchtwege im Brandfall durch Feuer und Rauch nicht gefährdet werden. Luftleitungen (Poterien) sind außerhalb von Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten bis zur Ausmündung ins Freie feuerbeständig auszuführen. Lüftungsöffnungen sind gegen das Eindringen brennender oder glimmender Gegenstände zu sichern.

(5) Liegt bei Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sowie bei Bedienungskammern unterirdischer Lagerbehälter der Fußboden tiefer

als 3 m unter dem anschließenden Umgebungsniveau, sind diese Räume mit Lüftungsöffnungen derart auszustatten, dass sich eine Durchlüftung möglichst in der Raumdiagonale ergibt.

(6) Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten sind elektrisch beleuchtbar einzurichten.

(7) In Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sind Kanaleinläufe und Kanalputzöffnungen, Einmündungen von Feuerstätten in Abgasanlagen, Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen, Wasser- und Gasleitungen sowie nicht zur Raumbeleuchtung und zum Betrieb der Anlage gehörende elektrische Anlagen unzulässig.

(8) Die Fußböden von Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sind aus nicht brennbaren Baustoffen, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig herzustellen. Falls nicht ausschließlich doppelwandige Lagerbehälter mit Leckanzeigesystem zur Aufstellung gelangen, sind Auffangwannen herzustellen, die keine Bodenabläufe aufweisen dürfen. Das Fassungsvermögen jeder Auffangwanne hat

1. bei einem oder mehreren kommunizierend miteinander verbundenen Lagerbehältern der gesamten höchstzulässigen Lagermenge,
2. bei mehreren nicht kommunizierend miteinander verbundenen Lagerbehältern der höchstzulässigen Lagermenge des größten Behälters und
3. bei ortsveränderlichen Behältern (Fässern, Kanistern und dgl.) der Hälfte der gesamten höchstzulässigen Lagermenge, mindestens jedoch der Lagermenge des größten Behälters

zu entsprechen.

(9) Lagerbehälter in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sind so aufzustellen, dass zur leichten Begehbarkeit ein seitlicher Abstand von mindestens 50 cm um jeden Lagerbehälter und der gleiche Abstand von der Decke frei bleiben müssen. Lagerbehälter mit einem Nenninhalt bis 20.000 Liter dürfen an zwei zusammenstoßenden Seiten mit einem Abstand von mindestens 15 cm von den Raumwänden aufgestellt werden. Bei der Aufstellung von Batteriebehältern gelten diese Abstände nicht zwischen den einzelnen

Behältern. Bei Lagerbehältern mit einem Nenninhalt bis 2.000 Liter ist ein Mindestabstand von 30 cm zur Decke ausreichend.

(10) An der Außenseite der Türen zu Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sowie allenfalls vorgelagerter Schleusen sowie an der Oberseite von Einstiegsklappen senkrechter Einstiege sind die Aufschriften "Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten", "Unbefugten ist der Zutritt verboten", sowie "Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht verboten" gut lesbar und haltbar anzubringen.

Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten

§ 35. (1) Lagerbehälter müssen dauerhaft dicht, bruchsicher, allseits geschlossen und aus Werkstoffen hergestellt sein, die gegen die gelagerten brennbaren Flüssigkeiten beständig sind; sie müssen weiters den statischen Erfordernissen entsprechen sowie dem möglichen Innen- und Außendruck und den thermischen Beanspruchungen standhalten.

(2) Lagerbehälter müssen mit einer geeigneten Messvorrichtung ausgestattet sein, durch die der jeweilige Flüssigkeitsstand festgestellt werden kann. Die Messvorrichtung kann entfallen, wenn Lagerbehälter so durchscheinend sind, dass der Flüssigkeitsstand von außen leicht festgestellt werden kann.

(3) Lagerbehälter mit einem Nenninhalt von mehr als 1.000 Liter müssen mit einem festen Füllanschluss an einer für die Befüllung leicht zugänglichen Stelle und einer Lüftungsleitung gemäß § 36 Abs. 6 bis 10 ausgestattet werden. Bei Lagerbehältern mit festem Füllanschluss ist eine Überfüllsicherung vorzusehen.

(4) Die Außenflächen oberirdischer Lagerbehälter aus Stahl sind mit einem Korrosionsschutz zu versehen. Bei im Freien aufgestellten Lagerbehältern aus Stahl müssen die Beschichtungsstoffe auch gegen atmosphärische Einflüsse ausreichend widerstandsfähig sein; außerdem sind die Lagerbehälter mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

**Rohrleitungen, Absperrrichtungen und Armaturen
für brennbare Flüssigkeiten**

§ 36. (1) Rohrleitungen, Absperrrichtungen und Armaturen müssen dauerhaft dicht und aus Werkstoffen hergestellt sein, die gegen die geleiteten brennbaren Flüssigkeiten beständig sind; sie müssen weiters gegen Korrosion geschützt und so beschaffen sein, dass sie den möglichen mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten.

(2) Nicht einsehbare, z.B. im Erdreich verlegte, Rohrleitungen mit Ausnahme der Lüftungsleitungen von Lagerbehältern sind in korrosionsbeständigen flüssigkeitsdichten Schutzrohren zu verlegen. Der Überwachungsraum zwischen jeder Rohrleitung und dem Schutzrohr ist mit einem Leckanzeigesystem, das als Über- oder Unterdrucksystem arbeitet, auszustatten.

(3) Füllleitungen sind möglichst mit Gefälle so zu verlegen, dass sie sich nach dem Befüllvorgang selbsttätig in den Lagerbehälter entleeren. Liegt die Füllstelle tiefer als der höchste Punkt der Füllleitung oder des Lagerbehälters, so sind in der Füllleitung beim Füllanschluss ein Rückschlagventil und ein Absperrventil einzubauen. Weiters sind Füllanschlüsse mit Kappverschraubungen dicht abzuschließen. Bei unterirdischen Lagerbehältern ist die Anordnung von Füllanschlüssen in Domschächten nur zulässig, wenn diese mit der Außenwand des Lagerbehälters flüssigkeitsdicht und ölbeständig verbunden sind.

(4) Rohrleitungen aus Kunststoff dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Hersteller des Rohrleitungssystems in der technischen Dokumentation für diesen Verwendungszweck als zulässig angeführt sind.

(5) In Rohrleitungen, bei denen die Gefahr besteht, dass bei Undichtheiten durch die Heberwirkung der Behälterinhalt selbsttätig ausfließt, sind Heberschutzventile als Sicherheitsventile einzubauen.

(6) Lüftungsleitungen von Lagerbehältern müssen ins Freie münden. Die Mündungen sind gegen das Eindringen von

<p style="text-align: center;">Zapfstellen</p> <p>§ 25. Zapfstellen dürfen nur außerhalb von Gebäuden oder im Erdgeschoß von Gebäuden untergebracht werden. Zapfstellen können auch im ersten Kellergeschoß von Garagen, sofern diese nicht oder nur mit Garagen überbaut sind, untergebracht werden. Ihre Anordnung im ersten Kellergeschoß ist nur zulässig, wenn sie im Bereiche der Ein-</p>	<p>Niederschlagswasser und Fremdkörpern zu sichern und möglichst so anzuordnen, dass sie von der Füllstelle aus eingesehen werden können. Die Mündungen müssen von Öffnungen von Abgasanlagen, Öffnungen in Regenfallrohren und öffnenbaren Fenstern einen horizontalen Abstand von mindestens 2 m haben.</p> <p>(7) Mündungen der Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sind in ausreichender Höhe anzuordnen, sodass keine Gefährdung durch Zündquellen und keine Geruchsbelästigung zu erwarten ist. Zu Grundstücksgrenzen ist durch die Mündungen ein den explosionsgefährdeten Bereichen (Zonen) entsprechender seitlicher Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.</p> <p>(8) Mündungen der Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III sind derart auszuführen bzw. müssen einen derart ausreichenden Abstand zu Mündungen von Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II aufweisen, dass keine Gefährdung durch Flammendurchschlag zu erwarten ist.</p> <p>(9) Lüftungsleitungen von Lagerbehältern für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II sind bei der Mündung mit einer Sicherung gegen Flammendurchschlag samt einem davor eingebauten Strömungsrückschlagventil auszustatten.</p> <p>(10) Lüftungsleitungen in der Außenwand von Gebäuden zu öffentlichen Verkehrsflächen sind unter Putz zu verlegen.</p> <p>(11) Freiliegende Armaturen bei oberirdischen Lagerbehältern im Freien sind erforderlichenfalls gegen Manipulationen durch Unbefugte zu sichern.</p> <p style="text-align: center;">Füllstellen für brennbare Flüssigkeiten</p> <p>§ 37. (1) Füllstellen zur Befüllung von Lagerbehältern sind in Füllschränken oder Füllschächten anzuordnen und auf jener Liegenschaft einzurichten, auf der sich die Tankstelle befindet, wenn auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf der Liegenschaft für das Tankfahrzeug eine leichte und verkehrssichere Zu- und Abfahrt</p>
--	---

<p>oder Ausfahrt situiert werden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Tankstelle mit Ausnahme der Zu- und Abfahrtsöffnungen zum Bedienungsplatz durch feuerbeständige Wände gegen die Garage abgeschirmt ist, b) eine auch bei Stromausfall ständig wirksame mechanische Be- und Entlüftungsanlage mit Absaugung in Bodennähe vorgesehen ist, durch die sowohl die Anreicherung eines CO-Gehaltes der Luft von mehr als 0,005 Volumsprozent als auch die Entstehung eines explosionsfähigen Gas- Luftgemisches verhindert wird, c) von der Tankstelle ein in das Freie oder in das Stiegenhaus führender Fluchtweg (§ 15) vorgesehen ist, d) jeder Lagerbehälter mit einer geeigneten Überfüllsicherung ausgestattet ist, e) der Flüssigkeitsstand in den Lagerbehältern durch Fernanzeigeeinrichtung angezeigt wird, wobei die Anzeige in einem jederzeit zugänglichen Raum (z. B. Tankwart- oder Garagenmeisterraum) vorzusehen ist, f) die Tankstelle mit einer Alarmanlage ausgestattet ist, die Brand, Rauchentwicklung, gefährliche CO-Anreicherung und das Vorhandensein eines explosionsfähigen Gas-Luftgemisches anzeigt, wobei die Anzeige in einem jederzeit zugänglichen Raum (Tankwart- oder Garagenmeisterraum) vorzusehen ist, g) keine Selbstbedienungszapfsäulen eingebaut werden und h) die Verkehrsfläche der Tankstelle an das Kanalnetz angeschlossen wird. 	<p>sichergestellt ist und das Tankfahrzeug zur Gänze auf die Liegenschaft einfahren kann.</p> <p>(2) Füllstellen müssen von Kanaleinlauföffnungen mindestens 5 m entfernt sein. Sofern Füllstellen allgemein zugänglich sind, müssen sie versperrbar ausgeführt werden.</p> <p>(3) Sind Füllschränke in der Gebäudewand angeordnet, so sind diese zum Gebäude hin als brandabschnittsbildende Wand auszugestalten, sofern sie nicht unmittelbar an den Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten grenzen. Unterhalb jedes Füllanschlusses ist eine flüssigkeitsdichte Auffangtasse anzuordnen.</p> <p>(4) Füllschächte sind unter Bedachtnahme auf das unterschiedliche Dehnungsverhalten der eingesetzten Baustoffe flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig auszugestalten. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können Füllschächte auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor der Liegenschaft, auf der die Tankstelle situiert ist, eingebaut werden. Füllschächte sind tagwasserdicht abzudecken; bei Ausführung von Füllschächten in öffentlichen Verkehrsflächen sind die Abdeckungen rutschfest und flüssigkeitsdicht auszuführen.</p> <p>(5) Füllschächte müssen mit festem, nicht brennbarem und leicht entfernbarem Füllmaterial ausgefüllt oder so ausgeführt sein, dass sich in ihnen keine explosionsfähigen Dampf-Luft-Gemische ansammeln können; dies gilt nicht, wenn sich in solchen Schächten ausschließlich Füllstellen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II befinden.</p> <p>(6) Bei den Füllanschlüssen sind Schilder über die abzufüllende brennbare Flüssigkeit und über das Vorhandensein einer Überfüllsicherung gut lesbar und haltbar anzubringen.</p> <p style="text-align: center;">Zapfsäulen und Kleinzapfgeräte für brennbare Flüssigkeiten</p> <p>§ 38. (1) Zapfsäulen zur Abgabe brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II müssen von Gebäuden mindestens 5 m und von oberirdischen Lagerbehältern mindestens 8 m entfernt sein. Zapfsäulen zur Abgabe brennbarer Flüssigkeiten der</p>
---	--

	<p>Gefahrenklasse III müssen von Gebäuden sowie von Wänden, die nicht aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen, mindestens 1 m entfernt sein.</p> <p>(2) In Abhängigkeit von den gegebenen örtlichen Verhältnissen dürfen die Abstände an zwei zusammenhängenden Seiten durch öffnungslose, standfeste, nichtbrennbare Schutzwände ersetzt werden, wenn diese Wände den gleichen Schutz bieten, wie er durch die Abstände nach Abs. 1 gegeben wäre.</p> <p>(3) Zapfsäulen müssen auf einer erhöhten Fläche errichtet sein, die mindestens 12 cm höher ist als die angrenzende Verkehrsfläche (Betankungsfläche). Der Sockel der Zapfsäulen muss von den Rändern dieser erhöhten Flächen mindestens 30 cm entfernt sein. Um die Zapfsäule muss in einem Umkreis von mindestens 80 cm jener Bereich ungehindert zugänglich sein, der für Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Zapfsäule erforderlich ist.</p> <p>(4) Kleinzapfgeräte müssen so aufgestellt bzw. so gesichert sein, dass sie nicht umstürzen, abrollen oder von Kraftfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>(5) Abfülleinrichtungen müssen an gut durchlüfteten Orten aufgestellt sein. Sie dürfen nicht in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, oder in Obergeschossen aufgestellt sein.</p> <p>(6) Im Umkreis von 8 m um Abfülleinrichtungen dürfen keine Einläufe zu Kanälen ohne Abscheideranlage vorhanden sein, sofern brennbare Flüssigkeiten in die Kanaleinläufe eindringen können. Verkehrsflächen im Bereich von Tankstellen müssen so geneigt errichtet werden, dass durch ausfließende brennbare Flüssigkeiten auch im Brandfall Abfülleinrichtungen und Fluchtwege nicht gefährdet werden können.</p> <p>(7) Tankstellen müssen so ausgeführt sein, dass im Umkreis von mindestens 5 m um Zapfsäulen, die der Abgabe von Kraftstoffen der Gefahrenklassen I und II dienen, keine ortsfesten Zündquellen und keine Öffnungen zu Räumen mit Zündquellen oder zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen vorhanden sind.</p> <p>(8) Pumpenmotoren von Zapfsäulen müssen im Gefahrenfall von</p>
--	--

Einrichtung und Betrieb der Tankstelle

§ 35. (1) Bei freistehenden Behältern ist der Nachweis zu erbringen, daß zur Feststellung der Eignung des Behälters dieser durch Füllen mit Wasser bis zur Ausmündung der Tankentlüftung während eines Zeitraumes von 24 Stunden auf Dichtheit geprüft worden ist. Bei Frostgefahr oder Wassermangel kann die Dichtheit auch mittels Petroleumprobe oder Röntgenprobe nachgewiesen werden.

(2) Bei unterirdischen Behältern und Rohrleitungen ist der Nachweis zu erbringen, daß sie von einem befugten Dampfkesselüberwachungsorgan oder einem Ziviltechniker im Rahmen seiner Befugnis einer Wasserdruckprobe mit 2 at Überdruck unterzogen wurden. Nach Verlegung der Behälter einschließlich der Rohrleitungen, jedoch vor dem Zuschütten, ist eine Dichtheitsprobe mit Druckluft mit 0,3 at Überdruck vorzunehmen; vom genauen Zeitpunkt dieser Abnahme ist die Behörde mindestens drei Tage vorher zu verständigen. Bei Behältern, bei denen die Ausmündung der Tankentlüftung mehr als 3,5 m über dem Behälter liegt und bei denen keine Einrichtungen vorgesehen sind, die einen unzulässigen Druckanstieg im Behälter bei Überfüllung verhindern, ist der Prüfdruck für jeden weiteren begonnenen Meter um 0,1 at Überdruck zu erhöhen. Die Dichtheitsprobe ist nach größeren Instandsetzungen, jedoch mindestens alle fünf Jahre, mittels eines U-Rohres unter Aufsicht der Behörde zu wiederholen. Über die Überprüfungen ist ein Vormerkbuch zu führen, daß vom Eigentümer der Tankstelle aufzubewahren und der Behörde über Verlangen vorzuweisen ist.

einem sicheren, leicht erreichbaren Ort mit einem als solchem deutlich gekennzeichneten Notschalter allpolig abschaltbar sein; dieser Schalter darf nur dann auch als Betriebsschalter verwendet werden, wenn er nach seiner Bauart hierfür geeignet ist.

3. Abschnitt Betriebsbestimmungen

Pflichten des Betreibers oder der Betreiberin

§ 39. Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass die Tankstelle entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes betrieben und instand gehalten wird.

(3) Die erstmalige Probe nach Abs. 1 und 2 hat bei Behältern mit Grundanstrich vor dessen Aufbringung zu erfolgen.

(4) Liegt bei freistehenden und unterirdischen Lagerbehältern die Ausmündung der Tankentlüftung mehr als 3,5 m über dem Behälter und ist keine Einrichtung vorgesehen, die einen unzulässigen Druckanstieg im Behälter beim Überfüllen verhindert, so ist über die Standfestigkeit des Behälters eine statische Berechnung vorzulegen. Dieser Berechnung ist der bei Überfüllung mögliche höchste Flüssigkeitsdruck zugrunde zu legen.

(5) Die Nachweise nach Abs. 1 und 2 sind der Fertigstellungsanzeige anzuschließen.

(6) Die Befüllung der Behälter darf nur unter Verwendung der Gaspendelleitungen aus hiefür behördlich zugelassenen Fahrzeugen ohne zusätzliche Druckanwendung (z. B. Preßluft) erfolgen. Die Fahrzeugbehälter müssen vor dem Anschließen der Abfüllschläuche wirksam geerdet werden. Das Entleeren des Tankwagens ist während der ganzen Dauer zu überwachen. Während des Abfüllvorganges ist im Gefahrenbereich das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.

(7) Beim Befüllen der Behälter sind die Schläuche dicht anzuschließen. Die Schläuche müssen genügend widerstandsfähig, flüssigkeitsfest und durch Metalldrähte elektrisch leitend gemacht sein.

(8) Das Tanken flüssiger Treibstoffe darf nur bei abgestelltem Fahrzeugmotor vorgenommen werden. Die Schläuche sind an die Zapfleitung dicht anzuschließen.

(9) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 26, 31 und 33, auf Tankstellen für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C in einem Umkreis von 10 m um die Zapfstelle außerdem die Vorschriften des § 27 Anwendung.

Untersagung des Betriebes

§ 40. Steht der Betrieb einer Tankstelle im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 29, so ist dieser von der Behörde zu untersagen. Die Untersagung ist auf Antrag des Betreibers oder der Betreiberin

aufzuheben, wenn ausreichende Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr oder der unzumutbaren Belästigung getroffen worden sind.

Erstmalige Überprüfung

§ 41. Tankstellen sind vor ihrer Inbetriebnahme, unterirdische Lagerbehälter jedoch vor dem Zuschütten der Behältergrube, von einem oder einer Berechtigten zur Durchführung von Überprüfungen gemäß § 43 Abs. 1 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Regelmäßige Überprüfungen

§ 42. (1) Tankstellen sind regelmäßig in Abständen von 6 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Ausgenommen sind Lagerbehälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III mit einem Nenninhalt von nicht mehr als 1.000 Liter und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen, wenn die Lagerbehälter in einem Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten aufgestellt sind und die höchstzulässige Lagermenge in diesem Lagerraum nicht mehr als 1.000 Liter beträgt.

(2) Der erste Stichtag zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfung richtet sich nach der erstmaligen Überprüfung gemäß § 41. Für oberirdische Einrichtungen ist die erste regelmäßige Überprüfung zwölf Jahre nach deren Herstellung durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen dürfen um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung bleibt dadurch unberührt.

(4) Die Behörde kann eine außerordentliche Überprüfung der Tankstellen durch Berechtigte gemäß § 43 Abs. 1 anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist.

	<p style="text-align: center;">Berechtigte zur Durchführung von Überprüfungen</p> <p>§ 43. (1) Zur Durchführung der erstmaligen Überprüfung sind im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik oder2. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen im Rahmen ihrer Befugnisse oder3. technische Büros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse oder4. Gewerbetreibende, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung oder zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu planen und herzustellen. <p>(2) Zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfungen sind Berechtigte nach Abs. 1 oder die zur Abnahme von Dichtheitsprüfungen befugten Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen.</p> <p style="text-align: center;">Prüfbescheinigung</p> <p>§ 44. Über jede Überprüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung ist bei der Tankstelle aufzubewahren. Der oder die Überprüfende hat zusätzlich je eine Abschrift der Prüfbescheinigung der Behörde und nachweislich dem Betreiber oder der Betreiberin unverzüglich zu übermitteln, wenn er oder sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. die erstmalige Überprüfung vorgenommen hat oder2. bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt hat, dass<ul style="list-style-type: none">- der Betrieb der Anlage unzumutbare Belästigungen für die Nachbarn oder- eine unmittelbare Gefahr hervorruft oder- ein Mangel im Sinne des § 45 Abs. 2 besteht.
--	---

	<p style="text-align: center;">Behebung von Mängeln</p> <p>§ 45. (1) Tankstellen dürfen nur betrieben werden, wenn alle bei einer Überprüfung festgestellten, die Betriebssicherheit beeinträchtigenden Mängel behoben sind.</p> <p>(2) Wird eine Undichtheit bei einem Lagerbehälter festgestellt (Behälterwand, Außenwand oder Leckschutzauskleidung), so ist dieser unverzüglich unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu entleeren. Die weitere Verwendung des Lagerbehälters ist erst dann zulässig, wenn eine Überprüfung die Dichtheit des Lagerbehälters ergeben hat.</p> <p>(3) Wenn bei der Überprüfung eines Lagerbehälters festgestellt wird, dass dessen Betriebssicherheit nicht mehr gegeben ist, ist dessen Weiterverwendung bis zur Herstellung der Betriebssicherheit unzulässig. Bei unterirdischen einwandigen Lagerbehältern ist die Betriebssicherheit insbesondere dann nicht mehr anzunehmen, wenn festgestellt wird, dass die Wanddicke zumindest an einer Stelle durch Korrosion um mehr als 50 % geschwächt ist.</p> <p>(4) Erkennt der oder die Überprüfende das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr, so ist der Betreiber oder die Betreiberin der Anlage von dem oder der Überprüfenden nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, dass diese nicht weiter betrieben werden darf. Der oder die Überprüfende hat die zur Beseitigung der unmittelbaren Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort zu veranlassen und die Behörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.</p> <p>(5) Die Wiederaufnahme des Betriebes der Anlage ist erst nach Vorliegen eines von einem oder einer Berechtigten ausgestellten Prüfbefundes über die Behebung der Mängel zulässig.</p> <p style="text-align: center;">Befüllen von Lagerbehältern</p> <p>§ 46. (1) Das Befüllen von Lagerbehältern darf nur aus hiefür zugelassenen Tankfahrzeugen erfolgen.</p> <p>(2) Das Befüllen von Lagerbehältern mit einem Inhalt von mehr als</p>
--	--

1.000 Liter muss über Füllstellen und festverlegte Füllleitungen zu den Lagerbehältern erfolgen. Die Behälter der Tankfahrzeuge müssen vor dem Anschließen der Abfüllschläuche wirksam geerdet werden. Die Befüllung von Lagerbehältern für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II darf nur unter Verwendung der Gaspendelleitungen erfolgen.

(3) Beim Befüllen darf in Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen kein unzulässiger Druck auftreten. Lagerbehälter mit einer Überfüllsicherung, deren Funktion von einer Steuereinrichtung am Tankfahrzeug abhängig ist, dürfen nur unter Verwendung dieser Einrichtung befüllt werden.

(4) Der Befüllvorgang von Lagerbehältern ist während der ganzen Dauer vom Bedienungspersonal zu überwachen. Während des Befüllvorganges ist im Gefahrenbereich das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.

(5) Beim Befüllen über eine Füllstelle auf der öffentlichen Verkehrsfläche sind gut sichtbare Warnhinweise anzubringen, die auf die möglichen Gefahren durch den Befüllvorgang hinweisen. Auf dem öffentlichen Gut sind Füllschläuche so kurz wie möglich zu verlegen.

(6) Beim Befüllen von Lagerbehältern dürfen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Gebäudeteile oder sonstiges fremdes Eigentum nicht verunreinigt werden.

Betanken von Kraftfahrzeugen

§ 47. Während des Abfüllens von Kraftstoffen bei der Zapfsäule müssen der Motor und die Fremdheizung des zu betankenden Kraftfahrzeuges abgestellt sein. Auf dieses Verbot muss durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge hingewiesen werden.

V. ABSCHNITT: VERPFLICHTUNG ZUR SCHAFFUNG VON EINSTELLPLÄTZEN UND GARAGEN

Inhalt der Verpflichtung; Stellplatzregulativ

§ 36. (1) Bei Neu- und Zubauten sowie Änderungen der Raumwidmung entsteht eine Stellplatzverpflichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; diese ist entweder als Naturalleistung (Pflichtstellplätze) grundsätzlich auf dem Bauplatz oder Baulos oder durch Entrichtung der Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien zu erfüllen.

(2) Für räumlich begrenzte Teile des Stadtgebietes kann der Bebauungsplan in Abweichung von den Bestimmungen des § 36a besondere Anordnungen über das zulässige Ausmaß der Herstellung von Stellplätzen, über die Art, in der die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen ist, sowie über die Zulässigkeit von Garagengebäuden treffen (Stellplatzregulativ). Dabei kann die gesetzlich erforderliche Anzahl von Pflichtstellplätzen bis zu 90 vH unterschritten werden.

(3) Bei Festsetzung oder Abänderung eines Stellplatzregulativs hat der Gemeinderat auf die Erreichbarkeit des betreffenden Gebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auf die für das Gebiet unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzungen notwendige Ausstattung mit Stellplätzen sowie auf folgende Ziele Bedacht zu nehmen:

1. Erhaltung beziehungsweise Schaffung einer mit den Zielen und Festsetzungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes nutzungsverträglichen Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere für soziale und stadtökologische Zwecke, ferner aus gesundheitlichen Rücksichten;
2. Erhaltung beziehungsweise Erweiterung der Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen für stadtverträgliche Verkehrsarten wie insbesondere den Fußgänger- und Fahrradverkehr und den öffentlichen Nahverkehr;
3. Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der Qualität und Verkehrssicherheit stadtverträglicher Verkehrsarten.

5. Teil

Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen

Inhalt der Verpflichtung; Stellplatzregulativ

§ 48. (1) Bei Neu- und Zubauten sowie Änderungen der Raumwidmung oder Raumeinteilung entsteht eine Stellplatzverpflichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; diese ist entweder als Naturalleistung (Pflichtstellplätze) grundsätzlich auf dem Bauplatz oder Baulos oder durch Entrichtung der Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien zu erfüllen.

(2) Für räumlich begrenzte Teile des Stadtgebietes kann der Bebauungsplan in Abweichung von den Bestimmungen des § 50 besondere Anordnungen über das zulässige Ausmaß der Herstellung von Stellplätzen, über die Art, in der die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen ist, sowie über die Zulässigkeit von Garagengebäuden treffen (Stellplatzregulativ). Dabei kann die gesetzlich erforderliche Anzahl von Pflichtstellplätzen bis zu 90 % unterschritten werden.

(3) Bei Festsetzung oder Abänderung eines Stellplatzregulativs hat der Gemeinderat auf die Erreichbarkeit des betreffenden Gebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auf die für das Gebiet unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzungen notwendige Ausstattung mit Stellplätzen sowie auf folgende Ziele Bedacht zu nehmen:

1. Erhaltung beziehungsweise Schaffung einer mit den Zielen und Festsetzungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes nutzungsverträglichen Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere für soziale und stadtökologische Zwecke, ferner aus gesundheitlichen Rücksichten;
2. Erhaltung beziehungsweise Erweiterung der Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen für stadtverträgliche Verkehrsarten wie insbesondere den Fußgänger- und Fahrradverkehr und den öffentlichen Nahverkehr;
3. Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der Qualität und

(4) Pflichtstellplätze müssen für die Dauer von mindestens zwanzig Jahren ab Einlagen der Fertigstellungsanzeige der widmungsgemäßen Verwendung offenstehen; insoweit sich der Sachverhalt gegenüber dem Zeitpunkt der Herstellung und Benützung der Stellplätze nicht grundlegend geändert hat, müssen sie dieser Verwendung über diese Dauer hinaus offenstehen. Darüber hat die Behörde auf Antrag mit Feststellungsbescheid zu entscheiden.

Umfang der Verpflichtung

§ 36a. (1) Für jede Wohnung ist ein Stellplatz zu schaffen. Bei Gebäuden für Beherbergungsbetriebe ist für je 5 Zimmereinheiten oder Appartements ein Stellplatz oder für je 30 Zimmereinheiten oder Appartements ein Busstellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, ist für je 10 Wohneinheiten ein Stellplatz zu schaffen.

(2) Bei Industrie- und Betriebsgebäuden, Bürohäusern, Amtsgebäuden, Schulen, Instituten, Krankenanstalten und dergleichen ist für je 80 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen. Bei Geschäftshäusern und anderen, dem Verkehr mit Kunden, Gästen und anderen, vorwiegend nicht betriebsangehörigen Personen dienenden Räumlichkeiten ist für je 80 m² Aufenthaltsraum ein

Verkehrssicherheit stadtverträglicher Verkehrsarten.

(4) Pflichtstellplätze müssen ab Einlagen der Fertigstellungsanzeige des die Stellplatzverpflichtung auslösenden Bauvorhabens für die Dauer des Bestehens der Verpflichtung der widmungsgemäßen Verwendung offenstehen. Über das Bestehen der Verpflichtung hat die Behörde auf Antrag mit Feststellungsbescheid zu entscheiden.

(5) Fällt ein Stellplatz, der an die Verpflichtung angerechnet wurde, weg und kann die Verpflichtung nicht in anderer Art und Weise erfüllt werden, so ist die dementsprechende Ausgleichsabgabe in der zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden Höhe vorzuschreiben und zu entrichten.

(6) Eine Änderung in der Art der Erfüllung der Verpflichtung ist der Behörde vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Anforderung an Pflichtstellplätze

§ 49. Bei Pflichtstellplätzen muss die Anfahrbarkeit des Stellplatzes gewährleistet sein, ohne dass dazu erst ein anderes Fahrzeug durch Dritte entfernt werden muss.

Umfang der Verpflichtung

§ 50. (1) Für jede Wohnung ist ein Stellplatz zu schaffen. Bei Gebäuden für Beherbergungsstätten ist für je 5 Zimmereinheiten oder Appartements ein Stellplatz oder für je 30 Zimmereinheiten oder Appartements ein Busstellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, ist für je 10 Wohneinheiten ein Stellplatz zu schaffen.

(2) Bei Industrie- und Betriebsbauwerken, Bürogebäuden, Amtsgebäuden, Schulen, Instituten, Krankenanstalten und dergleichen ist für je 80 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen. Bei Geschäftsgebäuden und anderen, dem Verkehr mit Kunden, Gästen und anderen, vorwiegend nicht betriebsangehörigen Personen dienenden Räumlichkeiten ist für je 80 m² Aufenthaltsraum ein

schaffen. Bei Heimen, bei welchen keine Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Heimen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, Schüler und Studenten, ist für je 300 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen.

(3) Bei Bauten für Veranstaltungen, Versammlungsräume, Sportanlagen und dergleichen ist für je 50 Personen ein Stellplatz zu schaffen, wobei die behördlich zugelassene Besucherzahl als Bemessungsgrundlage dient.

(4) Bei Bädern ist für je 10 Kabinen oder 30 Kästchen ein Stellplatz zu schaffen. Für jede Wechselkabine oder jedes Wechselkästchen ist ein Stellplatz zu schaffen.

(5) Bei Schaffung von Kleingärten im Kleingartengebiet sowie im Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen sind im Rahmen der Abteilungsbewilligung Trennstücke für Stellplätze zu schaffen; dabei sind bei Kleingärten mit der Widmung "Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" für jeden Kleingarten, sonst für je fünf Kleingärten, ein Stellplatz zu berechnen. Bei Neufestsetzung der Widmung "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet" oder "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" ist bei Abteilung auf Kleingärten, sofern diese Kleingärten in ihrer überwiegenden Anzahl tatsächlich bereits bebaut sind, von der Verpflichtung zur Schaffung der Stellplätze insofern abzusehen, als dafür Grundflächen nicht zur Verfügung stehen; diese Verpflichtung gilt bis zum Freiwerden eines Kleingartens, der sich für die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung eignet, als gestundet.

(6) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 5 ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl zu berechnen.

(7) Bei Änderungen der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung ist für die betroffenen Räume die Zahl der Pflichtstellplätze nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 6 gesondert für die bisherige und für die neue Widmung zu ermitteln; Stellplätze sind insoweit zu schaffen, als die Gegenüberstellung dieser Zahlen für die neue Widmung beziehungsweise Raumeinteilung eine zusätzliche Stellplatzverpflichtung ergibt.

7a) Entsteht bei einem einheitlichen Bauvorhaben nach den

Stellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen keine Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Heimen für Lehrlinge, jugendliche Arbeiterinnen und Arbeiter, Schülerinnen, Schüler und Studierende, ist für je 300 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen.

(3) Bei Gebäuden für Veranstaltungen, Versammlungsräumen, Sportanlagen und dergleichen ist für je 50 Personen ein Stellplatz zu schaffen, wobei die behördlich zugelassene Besucherzahl als Bemessungsgrundlage dient.

(4) Bei Bädern ist für je 10 Kabinen oder 30 Kästchen ein Stellplatz zu schaffen. Für jede Wechselkabine oder jedes Wechselkästchen ist ein Stellplatz zu schaffen.

(5) Bei Schaffung von Kleingärten im Kleingartengebiet sowie im Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen sind im Rahmen der Abteilungsbewilligung Trennstücke für Stellplätze zu schaffen; dabei sind bei Kleingärten mit der Widmung "Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" für jeden Kleingarten, sonst für je fünf Kleingärten, ein Stellplatz zu berechnen. Bei Neufestsetzung der Widmung "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet" oder "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" ist bei Abteilung auf Kleingärten, sofern diese Kleingärten in ihrer überwiegenden Anzahl tatsächlich bereits bebaut sind, von der Verpflichtung zur Schaffung der Stellplätze insofern abzusehen, als dafür Grundflächen nicht zur Verfügung stehen; diese Verpflichtung gilt bis zum Freiwerden eines Kleingartens, der sich für die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung eignet, als gestundet.

(6) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 5 ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl zu berechnen.

(7) Bei Änderungen der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung ist für die betroffenen Räume die Zahl der Pflichtstellplätze nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 6 gesondert für die bisherige und für die neue Widmung zu ermitteln; Stellplätze sind insoweit zu schaffen, als die Gegenüberstellung dieser Zahlen für die neue Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung eine zusätzliche Stellplatzverpflichtung ergibt.

Grundsätzen der Abs. 1 bis 7 einerseits die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und andererseits durch die Änderung der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung rechnerisch ein Guthaben von Pflichtstellplätzen, dürfen sie gegeneinander aufgerechnet werden.

(8) Keine Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen besteht für

- a) Kleinhäuser mit nur einer Wohneinheit, Kleingartenwohnhäuser und Kleingartenhäuser;
- b) unmittelbar kultische oder der Bestattung dienende Anlagen.

Einstellplätze oder Garagen außerhalb von Bauplätzen

§ 37. (1) Die Verpflichtung nach § 36 Abs. 1 oder nach einem gemäß § 36 Abs. 2 erlassenen Stellplatzregulativ gilt auch dann als erfüllt, wenn Einstellplätze oder Garagen mit der erforderlichen Anzahl von Pflichtstellplätzen in entsprechendem Ausmaß außerhalb des Bauplatzes in einem Umkreis von zirka 500 m errichtet werden und die Einstellmöglichkeit vertraglich sichergestellt ist; dabei können für mehrere Baulichkeiten auch gemeinsame Stellplätze oder Garagen errichtet werden (Gemeinschaftsanlagen).

(2) Die vertragliche Sicherstellung ist über einen Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren aufrecht zu erhalten und über jederzeit mögliches Verlangen der Behörde nachzuweisen. Vor Ablauf dieses Zeitraumes ist die Aufhebung der Sicherstellung nur zulässig, wenn die Grundlage der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen weggefallen ist oder in anderer Weise erfüllt wird; wenn dementsgegen die vertragliche Sicherstellung ohne diese Voraussetzungen wegfällt, ist die Ausgleichsabgabe in der zum Zeitpunkt des Wegfallens der vertraglichen Sicherstellung geltenden Höhe vorzuschreiben und zu entrichten.

(8) Entsteht bei einem einheitlichen Bauvorhaben nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 7 einerseits die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und andererseits durch die Änderung der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung rechnerisch ein Guthaben von Pflichtstellplätzen, dürfen sie gegeneinander aufgerechnet werden.

(9) Keine Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen besteht für

1. Kleinhäuser mit nur einer Wohneinheit, Kleingartenwohnhäuser und Kleingartenhäuser;
2. unmittelbar kultische oder der Bestattung dienende Anlagen.

Einstellplätze außerhalb von Bauplätzen

§ 51. Die Verpflichtung nach § 48 Abs. 1 oder nach einem gemäß § 48 Abs. 2 erlassenen Stellplatzregulativ gilt auch dann als erfüllt, wenn die erforderliche Anzahl von Pflichtstellplätzen in entsprechendem Ausmaß außerhalb des Bauplatzes in einem Umkreis von zirka 500 m errichtet wird und die Einstellmöglichkeit vertraglich sichergestellt ist.

Nichterfüllung der Verpflichtung	Nichterfüllung der Verpflichtung
<p>§ 40. (1) Bleibt bei einem Bauvorhaben nach der nachvollziehbaren Berechnung der Stellplatzverpflichtung die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der sich aus dem Gesetz oder dem Stellplatzregulativ ergebenden Anzahl zurück, ist dies, sofern nicht § 70a der Bauordnung für Wien anzuwenden ist, im Baubewilligungsbescheid festzustellen und auszusprechen, um wieviel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten oder dem sich aus dem Stellplatzregulativ ergebenden Ausmaß zurückbleibt. Wird nur gegen diese Feststellung Berufung erhoben, kann das bewilligte Vorhaben begonnen werden, wenn die entsprechende Ausgleichsabgabe bezahlt wird. Wird der Berufung stattgegeben, ist die Ausgleichsabgabe zur Gänze oder nach Maßgabe der Herabsetzung zurückzuerstatten.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen ist insoweit zu erfüllen, als dies auf dem Bauplatz oder Baulos nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung möglich und nach den Vorschriften des II. und III. Abschnittes dieses Gesetzes zulässig ist.</p> <p>(3) Die Herstellung eines Stellplatzes gilt als unwirtschaftlich, wenn die Herstellungskosten den doppelten Betrag der durch Verordnung festgesetzten Ausgleichsabgabe übersteigen. Für solche Stellplätze ist nur die Ausgleichsabgabe in der durch Verordnung festgesetzten Höhe zu entrichten.</p>	<p>§ 52. (1) Bleibt bei einem Bauvorhaben nach der Berechnung der Stellplatzverpflichtung die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der sich aus dem Gesetz oder dem Stellplatzregulativ ergebenden Anzahl zurück, ist dies, sofern nicht § 70a der Bauordnung für Wien anzuwenden ist, im Baubewilligungsbescheid festzustellen und auszusprechen, um wie viel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten oder dem sich aus dem Stellplatzregulativ ergebenden Ausmaß zurückbleibt. Wird nur gegen diese Feststellung Berufung erhoben, kann das bewilligte Vorhaben begonnen werden, wenn die entsprechende Ausgleichsabgabe bezahlt wird. Wird der Berufung stattgegeben, ist die Ausgleichsabgabe zur Gänze oder nach Maßgabe der Herabsetzung zurückzuerstatten.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen ist insoweit zu erfüllen, als dies auf dem Bauplatz oder Baulos nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung möglich und nach den Vorschriften des 2. Teiles dieses Gesetzes zulässig ist.</p> <p>(3) Die Herstellung eines Stellplatzes gilt als unwirtschaftlich, wenn die Herstellungskosten den doppelten Betrag der durch Verordnung festgesetzten Ausgleichsabgabe übersteigen. Für solche Stellplätze ist nur die Ausgleichsabgabe zu entrichten.</p>
VI. ABSCHNITT: AUSGLEICHSABGABE	6. Teil Ausgleichsabgabe
Gegenstand der Ausgleichsabgabe, Abgabepflicht und Haftung	Gegenstand der Ausgleichsabgabe, Abgabepflicht und Haftung
<p>§ 41. (1) Abgabepflichtig ist der Bauwerber. Ist er nicht der Grundeigentümer, so haftet dieser für die Abgabeschuld zur ungeteilten Hand.</p> <p>(2) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind zur Errichtung oder</p>	<p>§ 53. (1) Abgabepflichtig ist der Bauwerber oder die Bauwerberin. Ist er oder sie nicht der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, so haftet dieser oder diese für die Abgabeschuld zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haftet auch der neue</p>

Förderung der Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Höhe der Ausgleichsabgabe

§ 42. Die **Ausgleichsabgabe** ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und jener Zahl, um die nach den Feststellungen des Bewilligungsbescheides (§ 40 Abs. 1) die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der gesetzlich geforderten Anzahl zurückbleibt. Der Einheitssatz wird nach den durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbes und der Errichtung eines Stellplatzes durch Verordnung der Wiener Landesregierung festgesetzt; er beträgt je Stellplatz höchstens 18 168,21 Euro.

Bemessung der Ausgleichsabgabe

§ 43. Die Ausgleichsabgabe wird mit gesondertem Bescheid bemessen. Die Erhebung einer Berufung nach § 40 Abs. 1 hindert nicht die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe.

Fälligkeit und Erstattung der Ausgleichsabgabe

§ 44. (1) Die Ausgleichsabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

(2) Wird die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf unwirksam, steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Dieser Anspruch geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des 3. Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Jahr folgt, in dem die Baubewilligung erloschen ist. Anspruchsberechtigt ist, wer die Abgabe entrichtet hat; andere Personen, die die Erstattung beantragen,

Grundeigentümer oder die neue Grundeigentümerin für die Abgabeschuld zur ungeteilten Hand.

(2) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind zur Errichtung oder Förderung der Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Höhe der Ausgleichsabgabe

§ 54. Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und jener Zahl, um die nach den Feststellungen des Bewilligungsbescheides (§ 52 Abs. 1) die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der gesetzlich geforderten Anzahl zurückbleibt. Der Einheitssatz wird nach den durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbes und der Errichtung eines Stellplatzes durch Verordnung der Wiener Landesregierung festgesetzt; er beträgt je Stellplatz höchstens 18.000,-- Euro.

Bemessung der Ausgleichsabgabe

§ 55. Die Ausgleichsabgabe wird mit gesondertem Bescheid bemessen. Die Erhebung einer Berufung nach § 52 Abs. 1 hindert nicht die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe.

Fälligkeit und Erstattung der Ausgleichsabgabe

§ 56. (1) Die Ausgleichsabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

(2) Wird die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf unwirksam, steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu.

(3) Wird zunächst die Ausgleichsabgabe gemäß § 52 Abs. 3 entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch zur Gänze oder teilweise geschaffen oder wird die Einstellmöglichkeit auf einem bereits bestehenden Stellplatz vertraglich sichergestellt (§ 51), steht ein

müssen den Übergang des Anspruches auf sich nachweisen.

(3) Wird zunächst die Ausgleichsabgabe gemäß § 40 Abs. 3 entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch zur Gänze oder teilweise geschaffen oder vertraglich sichergestellt, steht der Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Abgabebetrag ab dem Erlag der Ausgleichsabgabe bis drei Jahre nach dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige zu. Anspruchsberechtigt sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Antragstellung auf Rückerstattung. Ist ein Baurecht bestellt, so treten an die Stelle der Grundeigentümer die Baurechtseigentümer.

Änderung des Bemessungsbescheides

§ 45. Wird nach Zustellung des Bemessungsbescheides eine Abänderung des Bauvorhabens bewilligt, die von Einfluß auf die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe ist, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid von Amts wegen entsprechend abzuändern.

VII. ABSCHNITT: STRAFBESTIMMUNGEN

Übertretungen und Strafen

§ 46. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21 000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(2) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder eine

Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrag zu.

(4) Wird nach Zustellung des Bemessungsbescheides eine Abänderung des Bauvorhabens bewilligt, die von Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe ist, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid von Amts wegen entsprechend abzuändern und gegebenenfalls den entrichteten Abgabebetrag auf Antrag zinsfrei zu erstatten.

(5) Die Ansprüche nach Abs. 2 bis 4 sind spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres ab folgenden Stichtagen geltend zu machen:

- nach Abs. 2 ab Erlöschen der Baubewilligung,
- nach Abs. 3 ab Einlangen einer Mitteilung gemäß § 48 Abs. 6 und
- nach Abs. 4 ab Rechtskraft des Bemessungsbescheides.

(6) Anspruchsberechtigt für die Ansprüche nach Abs. 2 bis 4 ist

1. wer einen fehlenden Stellplatz geschaffen hat;
2. wer eine fehlende Einstellmöglichkeit auf einem bereits bestehenden Stellplatz vertraglich sichergestellt hat (§ 51);
3. wer die Abgabe entrichtet hat, sofern keine andere Anspruchsberechtigung nach Z 1 und 2 besteht;
4. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, sofern keine andere Anspruchsberechtigung besteht.

7. Teil

Strafbestimmungen

Übertretungen und Strafen

§ 57. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21.000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(2) Sonstige Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund

auf seiner Grundlage erlassene Verordnung bilden, sofern sie nicht eine Übertretung der Bauordnung für Wien oder einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung darstellen, eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen unterliegen der auf Übertretungen der Bauordnung für Wien gesetzten Strafe.

VIII. ABSCHNITT: BEHÖRDEN UND VERFAHREN

Behörden

§ 47. (1) Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe ist in erster Instanz der Magistrat. Alle Verwaltungsstrafverfahren hat in erster Instanz der Magistrat durchzuführen. Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Abgabenberufungskommission, über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, auch in Fällen des § 46 Abs. 1, die Landesregierung.

(2) Für sonstige Angelegenheiten gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der Bauordnung für Wien.

Verfahren

§ 48. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren betreffend die Bemessung und Einhebung der Ausgleichsabgabe die Bestimmungen der das Verfahren in Abgabesachen regelnden Vorschriften, für sonstige Verfahren aufgrund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

Nichtigkeitsgründe

§ 49. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 137 der Bauordnung für Wien sind Bescheide des Magistrates mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), wenn sie einer zwingenden

dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen sind nach den Strafbestimmungen der Bauordnung für Wien zu bestrafen.

8. Teil Behörden und Verfahren

Behörden

§ 58. (1) Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe ist in erster Instanz der Magistrat. Alle Verwaltungsstrafverfahren hat in erster Instanz der Magistrat durchzuführen. Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Abgabenberufungskommission, über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen der Unabhängige Verwaltungssenat.

(2) Für sonstige Angelegenheiten gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der Bauordnung für Wien.

Verfahren

§ 59. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren betreffend die Bemessung und Einhebung der Ausgleichsabgabe die Bestimmungen der das Verfahren in Abgabesachen regelnden Vorschriften, für sonstige Verfahren aufgrund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

Nichtigkeitsgründe

§ 60. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 137 der Bauordnung für Wien sind Bescheide des Magistrates mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), wenn sie einer zwingenden

Vorschrift dieses Gesetzes widersprechen. Bescheide, die lediglich den Vor-schriften des III. Abschnittes zuwiderlaufen, können aber nur bis zur Beendigung der Rohbaubeschau (§ 127 der Bauordnung für Wien) als nichtig erklärt werden. Die Nichtigklärung von Straferkenntnissen obliegt der Wiener Landesregierung, die Nichtigklärung sonstiger Bescheide der Bauoberbehörde für Wien.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Bescheide im Verfahren, betreffend die Ausgleichsabgabe.

Vollzugsbestimmung

§ 50. (1) Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen obliegt, wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, in den Fällen des Art. 15 Abs. 5 B-VG dem Landeshauptmann.

(2) Die Gemeinde hat - unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG - ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51. (1) Dieses Gesetz tritt 1 Monat nach Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) § 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 18. November 1939, DRGBI. I S. 2305 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1447/1939);
- b) die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung - RGaO -) vom 17. Februar 1939, DRGBI. I S. 219 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1447/1939);
- c) der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom

Vorschrift dieses Gesetzes widersprechen. Bescheide, die lediglich den Vorschriften des 2. Abschnittes des 2. Teiles oder des 2. Abschnittes des 4. Teiles zuwiderlaufen, können aber nur bis zur Beendigung des Rohbaues (§ 127 der Bauordnung für Wien) als nichtig erklärt werden. Die Nichtigklärung von Bescheiden obliegt der Bauoberbehörde für Wien.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Bescheide im Verfahren betreffend die Ausgleichsabgabe.

Vollzugsbestimmung

§ 61. (1) Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen obliegt, wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, in den Fällen des Art. 15 Abs. 5 B-VG dem Landeshauptmann.

(2) Die Gemeinde hat - unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG - ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung oder zur Erstattung einer Fertigstellungsanzeige sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Bei Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankstellen sind diese Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen, sofern Unterlagen vorgelegt werden, die nach ihrer Art (insbesondere nach § 3 Abs. 4 oder § 26 Abs. 3) und ihrem Inhalt den Anforderungen dieses Gesetzes in Verbindung mit der geltenden Fassung der Bauordnung für Wien entsprechen.

(3) Bei kraftbetriebenen Parkeinrichtungen sind diese Verfahren

13. September 1944, Zl.: IVa5 Nr. 8676/531/44
(Reichsarbeitsblatt Teil I S. 325),
soweit sie als landesrechtliche Vorschriften gelten.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab seiner Kundmachung auch vor dessen Wirksamkeit erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

(3) Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes in erster Instanz bereits anhängig waren, sind jedenfalls nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln.

jedoch einzustellen, sofern der Behörde die vollständige Anzeige gemäß § 13 vorliegt. Bei Vorliegen einer bereits rechtskräftig erteilten Baubewilligung ist für die Erstattung einer Anzeige nach § 13 der Anschluss eines Gutachtens über die Abnahmeprüfung gemäß § 12 Abs. 5 ausreichend, sofern während der Bauausführung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden und hierauf im Gutachten über die Abnahmeprüfung ausdrücklich Bezug genommen wird.

(4) Bewilligungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von kraftbetriebenen Parkeinrichtungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig erteilt wurden, bleiben unberührt. Darin vorgeschriebene Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen.

(5) Bewilligungen von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankstellen, die nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt wurden, bleiben unberührt.

(6) Der Betreiber oder die Betreiberin einer Tankstelle, bei der unterirdische Lagerbehälter oder nicht einsehbare, z.B. im Erdreich verlegte, Rohrleitungen einwandig ausgeführt sind, hat innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Lagerbehälter gemäß § 31 Abs. 1 doppelwandig mit einem Leckanzeigesystem auszuführen und Rohrleitungen mit einer Überfüllsicherung mit flüssigkeitsdichten Schutzrohren gemäß § 36 Abs. 2 auszuführen. Desgleichen sind Lagerbehälter, die nicht mit einer Überfüllsicherung gemäß § 35 Abs. 3 ausgestattet sind, innerhalb dieser Frist damit auszustatten.

(7) Ist bei bestehenden Tankstellen der Stichtag zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfung gemäß § 42 nicht feststellbar oder liegt dieser außerhalb der Frist gemäß § 42, so ist die nächste regelmäßige Überprüfung binnen eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorzunehmen.

(8) Ist bei bestehenden kraftbetriebenen Türen und Toren von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Nutzfläche von

mehr als 250 m² der Stichtag zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfung gemäß § 7 nicht feststellbar oder liegt dieser außerhalb der Frist gemäß § 7, so ist die nächste regelmäßige Überprüfung binnen eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorzunehmen.

(9) Bei bestehenden Garagen ist das Einstellen von mit Erdgas betriebenen Kraftfahrzeugen dann zulässig, wenn durch eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist, dass durch austretendes Gas keine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit von Personen entsteht.

(10) Bestehende vertragliche Sicherstellungen von Einstellmöglichkeiten im Sinne des § 51 bleiben in ihrer Gültigkeit und behördlichen Anerkennung unberührt. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Verpflichtungen gemäß § 48 Abs. 5 und 6, auch auf bestehende vertragliche Sicherstellungen Anwendung.

Zu Artikel II
Änderung des Wiener Aufzugsgesetzes 2006

Geltender Text	Entwurfstext
<p>§ 7. (1) Vor der Inbetriebnahme eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin der Behörde eine Anzeige zu erstatten.</p> <p>§ 13. (1) [...] (2) Der Betreiber oder die Betreiberin hat Unfälle sowie außergewöhnliche Vorfälle dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und der Behörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>1. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet: „Vor der Inbetriebnahme eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges ist von dem (einem) Betreiber oder von der (einer) Betreiberin die Erstattung einer Anzeige bei der Behörde zu veranlassen.“</p> <p>2. § 13 Abs. 2 lautet: „(2) Der Betreiber oder die Betreiberin hat Unfälle sowie außergewöhnliche Vorfälle der Behörde unverzüglich zu melden und den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin mit einer unfall- bzw. vorfallbezogenen Überprüfung des Aufzuges zu beauftragen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Gutachten zu erstellen, das dem Aufzugsbuch anzuschließen ist (§ 11 Abs. 3). Der Betreiber oder die Betreiberin hat das Gutachten unverzüglich der Behörde zu übermitteln.“</p>

Zu Artikel III
Änderung des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006

Geltender Text	Entwurfstext
<p>(3) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Anlage hat der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der oder die sonst darüber Verfügungsberechtigte der Behörde folgende vom Verfasser zu unterfertigende Unterlagen vorzulegen (Anzeige):</p> <p>§ 10. (1) [...]</p> <p>a) in Mengen von 300 l bis 100 000 l bei Einhaltung eines Mindestabstandes von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 m zu öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden von Gebäuden und zu feuerbeständigen Mauern, 2. 5 m zu Öffnungen in solchen Gebäudewänden, 3. 12 m zu Außenwänden von Gebäuden in nicht feuerbeständiger Ausführung und zu brennbaren Lagerungen. <p>b) in Mengen von 100 000 l bis 200 000 l bei Einhaltung eines Mindestabstandes von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 5 m zu öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden von Gebäuden und zu feuerbeständigen Mauern, 2. 10 m zu Öffnungen in solchen Gebäudewänden, 3. 25 m zu Außenwänden von Gebäuden in nicht feuerbeständiger Ausführung und zu brennbaren Lagerungen. 	<p>1. In § 3 Abs. 3 lautet der Einleitungssatz: „Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Anlage hat der (ein) Eigentümer oder die (eine) Eigentümerin oder der (ein) oder die (eine) sonst darüber Verfügungsberechtigte(r) die Vorlage folgender vom Verfasser zu unterfertigender Unterlagen bei der Behörde (Anzeige) zu veranlassen.“</p> <p>2. § 10 Abs. 1 lit. a und b lauten:</p> <p>a) Mengen von 300 Liter bis 100.000 Liter bei Einhaltung eines Mindestabstandes von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 m zu öffnungslosen, brandabschnittsbildenden Wänden aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2, 2. 5 m zu Öffnungen in Wänden gemäß Z 1, 3. 12 m zu sonstigen Wänden und zu brennbaren Lagerungen; <p>b) bei Mengen über 100.000 Liter bis 200.000 Liter bei Einhaltung eines Mindestabstandes von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 5 m zu öffnungslosen, brandabschnittsbildenden Wänden aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2, 2. 10 m zu Öffnungen in Wänden gemäß Z 1, 3. 25 m zu Wänden von Gebäuden in nicht brandabschnittsbildender Ausführung und zu brennbaren Lagerungen;

(2) Zu Nachbargrundgrenzen hat im Fall des Abs. 1 lit. a der einzuhaltende Mindestabstand 12 m, im Fall des Abs. 1 lit. b und c 25 m zu betragen. Die Abstände sind von der Begrenzung der Auffangwanne bzw. der Außenwände von doppelwandigen Lagerbehältern zu messen.

(4) Unterirdische Lagerbehälter haben einen Mindestabstand von 1 m zu Gebäuden, Fundamenten und ähnlichen Bauteilen, Kanälen und Nachbargrundgrenzen aufzuweisen. Zwei oder mehrere nebeneinander angeordnete Lagerbehälter müssen voneinander einen Abstand von mindestens 50 cm aufweisen.

§ 18. (1) Verbrennungseinrichtungen von Ölfeuerungsanlagen sind unbeschadet der Bestimmungen des § 4 lit. a und b sowie des § 19 in eigenen Räumen (Heizräumen) unterzubringen.

3. In § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 wird das Wort „Nachbargrundgrenzen“ durch „Nachbargrenzen“ ersetzt.

(2) Zu Nachbargrenzen hat im Fall des Abs. 1 lit. a der einzuhaltende Mindestabstand 12 m, im Fall des Abs. 1 lit. b und c 25 m zu betragen. Die Abstände sind von der Begrenzung der Auffangwanne bzw. der Außenwände von doppelwandigen Lagerbehältern zu messen.

(4) Unterirdische Lagerbehälter haben einen Mindestabstand von 1 m zu Gebäuden, Fundamenten und ähnlichen Bauteilen, Kanälen und Nachbargrenzen aufzuweisen. Zwei oder mehrere nebeneinander angeordnete Lagerbehälter müssen voneinander einen Abstand von mindestens 50 cm aufweisen.

4. In § 18 Abs. 1 wird das Zitat „§ 4 lit. a und b“ durch „§ 3 Abs. 5 lit. a und b“ ersetzt.

§ 18. (1) Verbrennungseinrichtungen von Ölfeuerungsanlagen sind unbeschadet der Bestimmungen des „§ 3 Abs. 5 lit. a und b sowie des § 19 in eigenen Räumen (Heizräumen) unterzubringen.